



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

VORSITZENDER DES PLANUNGSAUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Behördenzentrum • Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl

Thüringer Ministerium für Bau, Landes-
entwicklung und Verkehr
Abteilung 2 – Städte- und Wohnungsbau,
Raumordnung und Landesplanung
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
21-8103/8-8
vom 22.08.2011

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
01.11.2011

Stellungnahme der RPG Südwestthüringen im Rahmen der Behördenbeteiligung zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen 2025 (Beschluss-Nr.: PLA 14/279/2011)

Mit Schreiben vom 22.08.2011 gibt das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesplanungsbehörde der RPG Südwestthüringen im Rahmen der Behördenbeteiligung zum „1. Entwurf des LEP Thüringen 2025“ die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.10.2011.

Eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 05.11.2011 wurde beantragt und bestätigt.

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen haben den „1. Entwurf des LEP Thüringen 2025“ geprüft und mit folgendem Ergebnis beraten:

Der „1. Entwurf des LEP Thüringen 2025“ ist auf der Basis der nachfolgenden Ausführungen grundhaft zu überarbeiten. Die RPG Südwestthüringen empfiehlt, vor einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum LEP 2025 eine intensive Abstimmung zu den Inhalten mit der RPG Südwestthüringen durchzuführen.

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen beschließen folgende Stellungnahme, die in die Teile

- **Standpunkt (Teil 1) und**
 - **Anregungen, Einwände, Bedenken, Hinweise (Teil 2)**
- gegliedert ist.**

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Behördenzentrum, Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tivwa.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

Teil 1 - Standpunkt

Die Planungsregion Südwestthüringen war und ist sich immer ihrer besonderen Verantwortung zum Erhalt der Thüringer Kulturlandschaft bewusst. Der Wandel ist das Wesen jeder Kulturlandschaft als Ausdruck verschiedener sich gegenseitig beeinflussender dynamischer Systeme. Dieser Wandel kann beeinflusst und bis zu einem gewissen Grad gestaltet werden. Gestaltung setzt aber ein Gestaltungsprinzip voraus. Dieses Gestaltungsprinzip muss eine Antwort auf die wesentlichen Herausforderungen geben, denen man sich mit Blick auf die Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung stellen muss. Für Thüringen sind diese im Wesentlichen in der Präambel bzw. den Rahmenbedingungen zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramm (LEP) benannt. Das Gestaltungsprinzip muss diese Herausforderungen abbilden und gleichzeitig Leitlinie und Maßstab für die Bestimmung der erforderlichen Regelungsansätze / Steuerungsinstrumente sein. Nur die Umsetzung einer klar formulierten und mit den relevanten Akteuren abgestimmten Strategie garantiert letztendlich eine erfolgversprechende räumliche Gestaltung unseres Landes. Diese Voraussetzungen sind mit dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms noch nicht gegeben.

Der mit dem Leitbild „Kulturlandschaft im Wandel“ verfolgte, durchaus nachvollziehbare Ansatz einer integrativen räumlichen Gesamtstrategie weist in der Umsetzung maßgebliche methodische, konzeptionelle und inhaltliche Schwächen auf. Der postulierte Anspruch korreliert nicht mit den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, den vorgenommenen Gewichtungen und der Umsetzbarkeit mit Blick auf die reale Steuerungswirkung. Wegen des sehr umfangreichen, mosaikartigen Zusammenfügens von - in ihrer Detailliertheit sehr unterschiedlichen - Elementen (insbesondere aus dem ROG, dem LEP 2004, den aktuell erarbeiteten Regionalplänen, Fachbeiträgen sowie sonstigen Konzepten) bleibt der Entwurf des LEP fragmentarisch und wirkt inhaltlich „zerrissen“. Dies wird durch die neue Gliederung bzw. durch die Aufspaltung wesentlicher Inhalte (z.B. soziale Infrastruktur) verstärkt.

Die Streuung von steuerungsrelevanten Hinweisen bzw. normativen Elementen in verschiedenen Begründungszusammenhängen, die planerische Redundanz von gesetzlich geregelten Sachverhalten bzw. die inhaltsleere Aufzählung von allgemeinen Prinzipien in Plansätzen führen zu vielfach unklaren, interpretationsbedürftigen Regelungen des LEP. Der gleichzeitig erhobene hohe Steuerungsanspruch, verbunden mit einer weitgehenden „Reglementierung“ regionalplanerischer Handlungsfähigkeit, birgt die Gefahr, dass bei einer zwar formulierten, aber im Planwerk nicht untersetzten Gesamtstrategie („roter Faden“?) ein große Chance für eine überzeugende Antwort auf die wesentlichen Fragen der zukünftigen Entwicklung Thüringens vertan wird.

Prinzipiell begrüßt wird der Ansatz, funktionalräumliche Zusammenhänge und kooperative Prinzipien im vorgelegten Entwurf stärker in den Fokus zu rücken. Auch der in Teilbereichen erfolgte Ansatz, die der Regionalplanung zur Verfügung gestellten Planinstrumente zu erweitern bzw. zu flexibilisieren, ist positiv zu werten. Allerdings ist kritisch festzustellen, dass dies zum einen nicht durchgehend bzw. nur selektiv erfolgte und zum anderen Kompetenzen, die im Sinne des Subsidiaritätsprinzips der Regionalplanung zu zuordnen wären, auf die Ebene der Landesraumordnung verlagert wurden. Das durch das LEP zur Verfügung gestellte Instrumentenset muss in Gänze so flexibel ausgerichtet sein, dass den regionalen Akteuren ausreichende Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume belassen werden, um die notwendige sachlich-räumliche Ausgestaltung der landesplanerischen Prämissen gewährleisten zu können. Das muss bereits durch das landesplanerische Konzept selbst sichergestellt werden und sollte nicht erst im Zuge von „Nachverhandlungen“ bzw. der späteren „Auslegung“ und „Deutung“ von Regelungen des LEP erfolgen.

Das noch für die Regionalpläne postulierte Ziel eines schlanken Planwerkes mit hoher Steuerungswirksamkeit und der Konzentration auf die wesentlichen Dinge bzw. Sachverhalte, die unbedingt im raumordnerischen Sinne geregelt werden müssen, wird mit der Vorlage des Entwurfes zum LEP aufgegeben. Das LEP sollte sich klar an den Maßstäben messen lassen können, die auch für die Erarbeitung der Regionalpläne galt, sonst müsste man annehmen, dass in Thüringen in Bezug auf raumordnerische Regelungskompetenzen und rechtsstaatliche Prinzipien mit zweierlei Maß gemessen wird.

Angesichts der vielfältigen Vorgaben bzw. Anregungen für informelle regionale Konzepte als fachliche Grundlage für regionalplanerische Regelungen ist es zudem verwunderlich, dass zur IBA Thüringen als der informellen Raumentwicklungsstrategie bzw. dem Raumentwicklungsinstrument des nächsten Jahrzehnts auf der Ebene des Landes keinerlei relevante Aussagen im LEP enthalten sind. Die inhaltsgleichen Ansätze legen den Schluss nahe, dass eine Verbindung beabsichtigt ist, aber in der Konsequenz entweder nicht offenbart werden sollen oder nicht konzeptionell mitgedacht worden sind.

„Kulturlandschaft“ als positiv besetzter Leitbegriff einer integrativen Entwicklungsstrategie ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings bedarf es in der Verwirklichung eines an den Kompetenzen der Raumordnung ausgerichteten, dem Kooperations- und dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden und in seiner Steuerungswirkung (sprich Begriffs- und Normenklarheit) präzisierten und grundhaft überarbeiteten Planwerks.

Es sollte auch eine Abstimmung mit den benachbarten Bundesländern Hessen und Bayern erfolgen. Bisher bestehen Defizite z.B. bei der raumstrukturellen Einstufung / Zuordnung des Sonneberger Raumes wie auch bei Teilräumen der Landkreise Hildburghausen und Schmalkalden-Meiningen. Die besonderen Bedingungen und länderübergreifenden Verflechtungen (z.B. Sonneberger Raum mit Oberfranken) sind zu berücksichtigen. Notwendig ist es auch, die zugrunde liegenden Kriterien (z.B. bei Zentralen Orten, Raumstrukturtypen, Entwicklungsachsen / -korridoren, Funktionalnetz Straße) offen zu legen und unterschiedliche Systeme und Prinzipien von Raumordnung und Landesplanung abzustimmen, um Verständnisproblemen zu begegnen.

Leider wurde darauf verzichtet, die fachliche und räumliche Kompetenz der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen im Sinne eines partnerschaftlichen und kooperativen Arbeitens für die Entwurfserstellung zu nutzen. Dies ist insofern bedauerlich, da wir mit Blick auf unsere gemeinsame Verantwortung gegenüber den Menschen unserer Region und unserem Land mehrfach eine Zusammenarbeit angeboten haben und uns entsprechende Dialogbereitschaft signalisiert wurde. Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme nicht nur unter dem Aspekt einer lediglich abzuwägenden Zusammenstellung von Einzelanregungen betrachtet wird, sondern dass die grundsätzlichen Bedenken nunmehr zu einem gemeinsamen intensiven Meinungs- und Gedankenaustausch darüber führen, was gewollt, was sinnvoll, was machbar und vor allem, was das Beste für die räumliche Entwicklung des Landes Thüringen ist. Da das LEP den Zielhorizont 2025 hat, sollte die Sicherung der konzeptionell-inhaltlichen Qualität vor das Erreichen bestimmter zeitlicher Zielmarken gestellt werden.

Als **Fazit** stellt die RPG Südwestthüringen heraus (sowohl aus den oben genannten Gründen als auch aus den nachfolgenden Anregungen, Einwänden, Bedenken und Hinweisen), dass das „LEP Thüringen 2025“ komplett zu überarbeiten, erneut vorzulegen sowie einer nochmaligen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu unterziehen ist.

Teil 2 - Anregungen, Einwände, Bedenken, Hinweise

Allgemein

1. **Formal**

- Wenn demografische Aspekte in allen Lebensbereichen berücksichtigt werden sollen, dann gilt dies auch für das Planwerk selbst. Eine größere Schrift ist sicherlich anwenderfreundlicher.
- Auch wird im Sinne der Anwenderfreundlichkeit und Verständlichkeit des LEP angeregt, dem Planwerk ein Glossar beizufügen.

2. **Steuerungsvielfalt statt Normenklarheit**

Im LEP sind mehrere direkte und indirekte Steuerungsansätze enthalten, z.B.:

1. Leitvorstellungen – nicht verbindlich, aber Orientierungsrahmen für das Handeln der Landesregierung
2. Ziele der Raumordnung – verbindliche Vorgaben
3. Grundsätze der Raumordnung – allgemeine Vorgaben
4. Vorgaben für die Regionalplanung
5. Nutzungshinweise – mit klaren Handlungsanweisungen und Regelungsansätzen („sind ... unzulässig“)
6. Begründungen – nicht verbindlich, aber zum Teil mit klaren Handlungsanweisungen und Regelungsansätzen (z.B.: „in den Regionalplänen dürfen ... ausgeformt werden“, S. 42; „können ... ausgewiesen werden“, S. 56; Alternativ zum Vorranggebiet ... wären auch ein Vorbehaltsgebiet bzw. alternative Vorbehaltsgebiete möglich, S. 39)

Hier werden zum Teil im Gewande von Nutzungshinweisen, Leitvorstellungen und Begründungen Handlungsanweisungen und –vorgaben gemacht (ist nicht zulässig, sind umzusetzen, können ausgewiesen werden etc.), die dem Bestimmtheitsgebot zu wider laufen. Ist dies vom Plangeber so nicht beabsichtigt, dann sind die Formulierungen klarer an ihrer beabsichtigten „Bindungswirkung“ auszurichten bzw. konkret in die Plansätze (Ziele, Grundsätze, Vorgaben) aufzunehmen. Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht hilfreich, wenn Aussagen mit normativem Charakter überflüssige Klarstellungen enthalten. Die Feststellung, dass nicht erforderliche Regelungen unzulässig sind (siehe Nutzungshinweise), sollte in diesem Zusammenhang auch für das LEP gelten. Ebenso ist die tatsächliche Bindungswirkung der Leitvorstellungen zu hinterfragen, wenn Eingangs klar gestellt wird, dass diese im Grundsatz landespolitische Bewertungsmaßstäbe für zukünftige raumrelevante Entscheidungen darstellen. Damit entfalten sie für alle nachfolgenden Verfahren und insbesondere Planadressaten insbesondere im Sprachduktus

von Normformulierungen präjudizierende Charaktereigenschaften, da der Normadressat des Planwerkes im Wissen um die mögliche oder beabsichtigte Wirkung sein Verhalten daran ausrichten wird (Hinweis u.a. auf die Vergabe von Fördermitteln). Stattdessen wird einem Teil der eigenen Festlegungen nur ein programmatischer oder leitbildhafter Charakter attestiert (vgl. u.a. LEP S. 134 und S.145), was wiederum die beabsichtigte Steuerungswirkung des normativen Teils des LEP in Frage stellt.

Wesentliche steuerungsrelevante Begriffe sollten sachlich eindeutig auslegbar / interpretierbar sein (z.B. „...sind in der Umgebung ... ausgeschlossen“, S. 12 – Umgebung lässt sich in der Interpretation sachlich nicht erschließen → sachlich unbestimmter Rechtsbegriff in Zielformulierung).

Landesplanerische Ermächtigungen für regionalplanerische Regelungen werden überwiegend über die sogenannten Vorgaben definiert, aber zum Teil auch über Ziele und Grundsätze bzw. indirekt über deren Begründungen (vgl. u.a. Begründung zu 3.2.5, S. 42)

Teilweise erschließen sich Regelungsvorgaben erst durch Begründungen in anderen Zusammenhängen, z.B. zu Regional bedeutsamen Tourismusorten durch Begründung von 4.3.5 / 4.3.6 V in Verbindung mit Leitvorstellungen 4.3 (Schwerpunktthemen) und in Verbindung mit 2.2.17 V.

Viele Festlegungen erzeugen bei unmittelbarer Anwendung erhebliche Konfliktlagen, anstatt zum Konfliktausgleich beizutragen (eigentlicher gesetzlicher Handlungsauftrag), da sie widerstreitende Steuerungsabsichten aufweisen, aber räumlich überlagernde festgelegt wurden (z.B. Entwicklungsachsen versus ökologisches Freiraumverbundsystem / Erhalt guter Böden / Umgebungsschutz Kulturerbestätten usw. – raumordnerische Schwerpunkte der langfristigen Rohstoffsicherung in Bereichen mit besonderem Konfliktpotential, vgl. S. 99).

Insgesamt wird ein hoher Interpretationsbedarf der verschiedenen Regelungsansätze hervorgehoben, der (aus den Erfahrungen des letzten Regionalplanverfahrens jetzt bereits absehbar) spätere Konflikte bzgl. unklarer bzw. missverständlicher Formulierungen in der Auslegung bzw. Anwendung des LEP generiert. Dies gilt z.B. auch für die oft nicht näher bestimmte Begriffsvielfalt, z.B. „Re-Regionalisierung“, „Rennsteigregion“ oder in ähnlichen Zusammenhängen verwendete, inhaltlich nahe beieinander liegende Raumkategorien/-begriffe (Raumstrukturtypen / Ländlicher Raum / Kulturlandschaft / Kulturlandschaften usw.).

Zu hinterfragen ist auch die Tatsache, dass nicht nur die Ziele sondern auch die Festlegung von Grundsätzen abschließend über die Vorgaben geregelt sein soll bzw. die regionalspezifische Ausformung bestimmter sachlich nicht näher definierter Festlegungen z.B. zu 6.2.1 „Erhalt besonders geeigneter Böden“ (im „Nachgang“) nur im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde erfolgen darf – hier sollte den RPG'en eine größere Flexibilität zugestanden werden, um auf regionalspezifische Anforderungen auch angemessen reagieren zu können, natürlich mit sachlichem Bezug zu den Festlegungen des LEP's und in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde. Ansonsten sollten diese Ermächtigungen klar und eindeutig formuliert bereits im LEP verankert werden.

Nachrichtliche Übernahmen („wird auf schon bestehende Planungen zurückgegriffen, die im LEP 2025 gesichert werden“, S. 146 i.Z.m. Verkehr, Stromtrasse) sollten als solche auch dargestellt und Redundanzen zu bestehenden rechtlichen Regelungen (z.B. BauGB, ROG, Fachgesetze) vermieden werden, wenn nicht ein zusätzliches raumordnerisches Regelungserfordernis nachgewiesen werden kann bzw. die raumordnerische Bedeutung der jeweiligen Regelung klar erkennbar wird.

Es wird empfohlen, eine der Normensetzung versachlichte Sprache zu nutzen. Auf Begriffe wie z.B. „Fürstentümer“, „Wende“, „Zeitraum 1990“, „diskriminierungsfrei“ ist im Zusammenhang mit Regelungsabsichten und deren Begründung zu verzichten.

3. Verknüpfung mit informellen Planungsinstrumenten

Grundsätzlich ist es sachlich durchaus nachvollziehbar informelle Planungen mit verschiedenen landesplanerischen Anforderungen an die Regionalplanung zu verknüpfen. Angesichts immer knapper werdender Ressourcen beim Land und bei der finanziell eingeschränkten Handlungsfähigkeit der Regionalplanung ist es allerdings fragwürdig wie dies - neben den „Pflichtaufgaben“, die sich unmittelbar aus den Vorgaben des LEP bzw. anderen rechtlichen Regelungen

ergeben (z.B. Standortgutachten Windenergie, Standortgutachten großflächige Solaranlagen, Umweltprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung) - realistischerweise gelingen soll. Dies betrifft z.B.

- Teilräumliche Analysen i.V.m. mittelzentralen Funktionsräumen (2.3.4 V, Begründung)
- Regionales Einzelhandelskonzept (3.2.5 G, Begründung)
- Regionales Verkehrskonzept (3.2.5 G, Begründung)
- Regionale Energiekonzepte (3.2.5 G, Begründung)
- Regionale Kulturstandortkonzepte / überörtliche Kulturentwicklungspläne (3.2.5 G, Begründung)
- Regionales Radwegekonzept (4.4.23 V, Begründung)
- Informelle Konzepte / raumordnerische Verträge zur Steuerung der nicht über den Regionalplan steuerbaren EE (5.2.8 V, Begründung)
- Regionalmanagement / Raumordnerische Verträge zu Sicherung der Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ (5.2.11 V, Begründung)
- Freiraumpotenzialkonzepte – je nach Zweckbestimmung (6.1.7 V, Begründung)
- Konzept Standorträume Tierhaltungsanlagen (6.2.5 V, Begründung)

Berücksichtigt man zusätzlich die im Entwurf des ThürLPIG beabsichtigte Befristung für die Erarbeitung des Regionalplans auf 3 Jahre, dann erscheinen hier gewisse Diskrepanzen zwischen postulierter Steuerungsabsicht und realen Verhältnissen zu bestehen. Sollte ein Gleichklang zwischen raumordnerischer Relevanz, Steuerungsfähigkeit und materiellen Ressourcen hergestellt werden können (z.B. entsprechende Budgetierung der Förderrichtlinie zur Regionalentwicklung und Aufgabe der vorgesehenen Befristung im Landesplanungsgesetz), dann würde dies von der RPG Südwestthüringen ausdrücklich unterstützt.

Präambel

4. In der Präambel sollte auf die wirklich neuen Rahmenbedingungen und Herausforderungen für den Freistaat Thüringen ausführlicher eingegangen werden. Die vorgelegte Fassung enthält diesbezüglich überwiegend Aussagen, die bereits im aktuellen LEP 2004 getroffen wurden (demographischer Wandel, Verknappung der finanziellen Ressourcen, Individualisierung der Lebensstile, sinkende Auslastung von Infrastrukturen, Nebeneinander von stabilen Räumen und Räumen mit hohen Einwohnerverlusten, selektive Wanderungsprozesse, Klimawandel, energetischer Wandel, polyzentrische Siedlungsstruktur, abwechslungsreiche Landschaftsräume, einzigartige Kulturlandschaft in stetigem Wandel).

In diesem Zusammenhang wäre die genannte Zukunftsaufgabe „Entwicklung intelligenter Versorgungsstrukturen“ in Anpassung an den demographischen Wandel ein Ansatzpunkt, der landesplanerisch komplexer dargestellt werden sollte.

Was die Kulturlandschaft als strategisch-politischen Leitbegriff anbelangt, sollte der Gestaltungsanspruch klarer sowie begrifflich und inhaltlich nachvollziehbarer formuliert und das entsprechende Gestaltungsprinzip im LEP durchgängig verankert werden.

Diese Defizite sind zu beheben.

Nutzungshinweise

5. Absatz 4 ist zu überarbeiten.

Begründung:

Aus den in Absatz 4 getroffenen Aussagen hinsichtlich der Vorgaben für die Träger der Regionalplanung ist zu entnehmen, dass die bisherige Praxis des LEP 2004 im Sinne der Auftragserteilung zur Umsetzung der Erfordernisse der Raumordnung auf der regionalen Ebene sich rechtlich nicht unproblematisch darstellt. Hierzu wäre es geboten klarzustellen, was das für die auf dieser Grundlage entstandenen Regionalpläne für mögliche Folgen hat.

6. Die Absätze 5 und 6 sind zu streichen oder inhaltlich zu überarbeiten.

Begründung:

Die Aussagen zur Regionalplanung, vor allem zu deren Aufgaben und Grenzen entsprechen im Prinzip den in den Stellungnahmen zu den Regionalplänen gemachten Feststellungen, wie unter anderem:

- *Erforderlichkeit von Regelungen,*
- *„verfassungsrechtlich gebotene“ Abgrenzung zur Bauleitplanung,*
- *fachübergreifende Regelungen oder*
- *„Verhaltensanforderungen“.*

Bezogen auf die Regionalplanung entspricht diese Sichtweise weder fachlich noch im Hinblick auf die Rechtsprechung den tatsächlichen Gegebenheiten, Aufgabenstellungen und Regelungsbefugnissen der Regionalplanung. So gibt es weder ein „verfassungsrechtliches“ Gebot hinsichtlich der Bauleitplanung, noch muss ein solches Gebot seitens der Regionalplanung beachtet werden. Die gemeinte Planungshoheit gilt laut Grundgesetz nur im Rahmen der Gesetze, ist also ihrerseits verfassungsrechtlich begrenzt. Der Träger der Regionalplanung kann sehr wohl in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifen und entsprechende Vorgaben für die Bauleitplanung machen.

7. Indem im LEP abschließende Vorgaben für die Regionalplanung gemacht werden, erfolgt eine Einschränkung des im ROG eingeräumten und notwendigen Entscheidungsspielraumes der Regionalplanung. Die Kompetenzen der in der Planungshierarchie jeweils untergeordneten Ebene können von der nächst höheren Ebene nur begrenzt geleistet werden.
Mit anderen Worten: Die Landesplanung muss die verfassungsrechtlich gebotene Abgrenzung zur Regionalplanung beachten und ihre Regelungsansprüche entsprechend beschränken.
8. Der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen erachtet es **nicht** für **sinnvoll**, die **Arbeitsaufgaben für die Regionalplanung abschließend** für einen Zeitraum von 10 – 15 Jahren **zu formulieren**. Damit wird der notwendige Handlungsspielraum der Regionalplanung unverhältnismäßig eingeschränkt und kein adäquater Beitrag zur postulierten stärkeren Flexibilisierung und Handlungsorientierung der Planung gemäß Präambel geleistet.

Karten

9. Der Absatz 1 ist bezüglich des Begriffs „Erfordernisse der Raumordnung“ – gemeint sind Grundsätze! – klarer zu formulieren und dabei hinsichtlich der Relation solcher Grundsätze im LEP zu den auf Vorgaben im LEP ausgewiesenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in den Regionalplänen zu überarbeiten.
10. Was die ausgewiesene Festlegungskarte im Maßstab 1 : 250.000 anbelangt, ist deren Titel in Text und Karte zu vereinheitlichen. Auf der Karte findet sich nur der Begriff „Erfordernisse der Raumordnung“, außerdem fehlt die Angabe des Maßstabes.
Zur gewählten Maßstabsebene wird kritisch angemerkt, dass die Konkretheit der darin enthaltenen Festlegungen teilweise nicht mehr dem programmatischen Charakter und dem notwendigen Abstraktionsgrad eines LEP entspricht.
Nicht nur, dass der Detaillierungsgrad Probleme für die zeichnerische Umsetzung von Erfordernissen der Raumordnung auf der Ebene der Regionalpläne mit sich bringt, es erhöht auch die Gefahr von fehlerhaften Darstellungen und Fehlinterpretationen zeichnerischer Festlegungen im LEP.
Ein konkretes Beispiel bezieht sich auf die gebietsscharfe Abgrenzung bei Industriegroßflächen. Bei der gewollten Umsetzung in Vorranggebiete in den Regionalplänen bleibt kein hinreichender Ausgestaltungsspielraum und sich ergebende Abweichungen bedürfen ggf. einer Zielabweichung / Änderung des LEP.
11. Die „Schwerpunkträume Tourismus“ sind als Erfordernis der Raumordnung in der Festlegungskarte aufzunehmen.
12. Die Legende der Festlegungskarte sollte graphisch so gestaltet werden, dass die einzelnen Netzebenen des Verkehrsnetzes deutlich voneinander zu unterscheiden sind (auch bei Internetpräsentation beachten!)
13. Der Anspruch, dass das überregional bedeutsame Straßen- und Schienennetz benachbarte Mittelzentren miteinander verknüpfen soll, ist bei folgenden benachbarten Mittelzentren in Südwestthüringen nicht umgesetzt:
 - Schmalkalden – Suhl/Zella-Mehlis (Bahn)
 - Neuhaus a. R. – Sonneberg (Bahn)

- Sonneberg – Kronach (Straße)
 - Hildburghausen – Bad Königshofen (Straße)
 - Bad Salzungen – Fulda (Straße)
14. Die Kriterien bei der Bestimmung der regional bedeutsamen Straßenverbindungen sind nicht nachvollziehbar; vor allem auch in Bezug auf die Stellungnahmen des TMBLV zu den Entwürfen des Regionalplanes Südwestthüringen.
So sind beispielsweise die Straßenverbindungen Schleusingen – Ilmenau und Suhl / Zella-Mehlis – Ohrdruf / Gotha im Gegensatz zum RP SWT nicht als regional bedeutsam bestimmt, während die Straßenverbindung Brotterode – Ruhla im LEP als regional bedeutsam eingestuft wurde.
15. Bezüglich der Themenkarten ist klarzustellen, welche Verbindlichkeit sie haben. Dazu enthält der letzte Satz auf S. 6 keine hinreichende Aussage.

1. Kulturlandschaft gestalten

16. Einführung

Da sich künftige Entwicklungen in ihrer räumlichen Differenziertheit über die herkömmlichen Raumkategorien Verdichtungsraum bzw. Ländlicher Raum nicht verlässlich genug abbilden lassen, ist hinsichtlich raumordnerischer Steuerungs- und Gestaltungserfordernisse eine flexible, funktional ansetzende Herangehensweise zu präferieren, die der bestehenden räumlichen Vielfalt gerecht wird und auf **gezielte Beiträge zur Stärkung der jeweils spezifischen regionalen/teilräumlichen Potenziale** abstellt. Ausgehend vom Leitbild der Bundesregierung „Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften entwickeln“ birgt das Thema „Kulturlandschaft“ Potenziale für eine integrative und wirtschaftlich tragfähige Raumentwicklung, für die Integration multifunktionaler Landnutzungen und für eine nachhaltige Strukturpolitik. Auch die Vielzahl individueller und kollektiver Partizipation am Thema Kulturlandschaft bietet die Möglichkeit einer breiten Akteursbeteiligung. Diesbezüglich muss jedoch im Hinblick auf raumordnerische Einflussnahme hervorgehoben werden, dass die Entwicklung und Gestaltung der Kulturlandschaft letztlich durch konkrete Landnutzungen erfolgt und nicht unerheblich von privaten Interessenlagen und ökonomischen Anreizen beeinflusst wird. Daher muss bezweifelt werden, ob der Anspruch einer multifunktionalen Kulturlandschaft und aktiven Gestaltung ihres Wandels mit den im LEP dazu getroffenen Aussagen und Festlegungen Ziel führend und Impuls gebend umzusetzen ist. Es ist nicht ausreichend nur einen Begriff als Leitbild zu adaptieren, um komplexe Problemstellungen oder Sachverhalte scheinbar einer Generallösung zuzuführen („alles was gesteuert wird, dient dem Wandel der Kulturlandschaft“), sondern insbesondere die inhaltliche Auseinandersetzung muss zu nachvollziehbaren und problemadäquaten Lösungsansätzen führen. Insofern muss entweder das Kapitel der tatsächlichen Umsetzungsqualität angepasst werden oder das Thema ist konsequent und in sich schlüssig für das gesamte LEP zu bearbeiten.

17. Verwendung des Begriffs „Kulturlandschaft“

Der Begriff Kulturlandschaft wird zum Teil wissenschaftlich und zum Teil wertebezogen, teilweise synonym bzw. abwechselnd in den unterschiedlichsten Zusammenhängen benutzt. Dies trägt nicht unbedingt zu einer besseren Verständlichkeit bei und führt insbesondere bei der Verwendung im Zusammenhang mit dem normativen Teil (bzw. dessen Begründung) des LEP zu Missverständnissen. Während in den Kapiteln 1, 2 und 3 „Kulturlandschaft“ mehr oder weniger als Begründungskern dient, verblasst dieser Aspekt in den nachfolgenden Kapiteln deutlich. Auf dem Begriff aufbauende Behauptungen bzw. Worthülsen (vgl. unten, z.B.: Welches Gleichgewicht zwischen Stadt und Land ist gemeint? Was ist der Bewertungsmaßstab für die Feststellung dieses Gleichgewichtes? Wie soll der sogenannte Gegensatz zwischen Siedlung und Freiraum durch räumliche Integration überwunden werden?) sind kaum hilfreich für die Anwendungsqualität von raumordnerischen Erfordernissen.

Beispiele:

- „Die Gestaltung der Thüringer Kulturlandschaft soll ... bisherige Gegensätze, wie z.B. Stadt-Umland oder Siedlung-Freiraum, durch räumliche Integration überwinden (S. 10 Leitvorstellungen),
- „... hat sich eine ausgewogene und relativ gleichmäßig Struktur mittlerer Städte als prägendes Merkmal der Kulturlandschaft erhalten ...“ (S. 10, Hintergrund),

- „... Kulturlandschaft ... im Sinne eines komplexen, erweiterten Kulturlandschaftsverständnisses.“ (S. 10, Hintergrund),
- „...wird unter „Kulturlandschaft im Wandel“ ... nicht nur der Schutz der Kulturlandschaft zur Bewahrung des Idealbildes einer „intakten Kulturlandschaft“ verstanden. Ebenso wenig geht es um bloßen Freiraumschutz oder um eine Beschreibung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Raums.“,
- „... Kulturlandschaft ... eine übergeordnete Landesentwicklungsstrategie für die Zukunft ... Die Leitvorstellungen legen den Fokus zudem stärker auf Qualität und Werte im Gegensatz zu stärker ordnungspolitischen oder auf quantitatives Wirtschaftswachstum ausgerichtete Ansätze. ...“ (S. 10, Hintergrund),
- „Alle durch menschliches Handeln veränderten Landschaften können als Kulturlandschaften aufgefasst werden, nicht nur die ackerbäuerlich-traditionellen oder historischen Landschaften ... - ... handelt es sich bei den zahlreichen Städten und Dörfern Thüringens um einen charakteristischen Bestandteil der Thüringer Kulturlandschaft ...“ (S. 11, Begründung zu 1.1.1),
- „landschaftliche Einbindung der Transformation der Kulturlandschaften ... - ... Kulturlandschaften werden zunehmend ... als regionales Entwicklungspotenzial aufgefasst ... Kulturlandschaften können somit als Handlungsräume einer kooperativen Regionalentwicklung betrachtet werden ... - ... Kulturlandschaften überwinden durch ihre räumliche Integrationsfähigkeit Gegensätze zwischen Stadt und Land, Siedlung und Freiraum ... - die in Thüringen in besonderem Maße entstandenen und entstehenden Verkehrslandschaften ...“ (S. 11, Begründung zu 1.1.2, 1.1.3),
- „Die Zunahme von räumlichen Disparitäten kann das Gleichgewicht der Thüringer Kulturlandschaft gefährden.“ (S. 18, Begründung zu 2.1.2) – Anmerkung: Entwicklungskorridore fördern diese Entwicklung,
- „... Gleichgewicht zwischen Stadt und Land ... ist charakteristisches Merkmal der Thüringer Kulturlandschaft ...“ (S.19, Begründung zu 2.1.3),
- „... typische klein- und mittelstädtische polyzentrische Siedlungsstruktur ... als Ausprägung der besonderen Thüringer Kulturlandschaft...“ (S. 21, Begründung zu 2.2.1 und 2.2.2),
- „...Thüringer Kulturlandschaften als multidimensionale Identifikationsräume.“ (S. 28, Leitvorstellungen),
- „Die mittelzentralen Funktionsräume in Thüringen ... bilden ... die Thüringer Kulturlandschaft als Ganzes ...“ (S. 28, Hintergrund),
- „Da es sich bei den Mittelzentren um zentrale Aspekte der Thüringer Kulturlandschaft handelt ...“ (S. 40, Begründung zu 3.2.1),
- „Der Thüringer Wald ... weist ... eine hohe Attraktivität der Natur- und Kulturlandschaften ... auf.“ (S. 54, Begründung zu 4.3.1).

Die selektive und ungleich gewichtete Verwendung wird bereits im ersten Anstrich der Leitvorstellungen deutlich, da dem Aspekt Ökologie im Zusammenhang mit der Definition der Kulturlandschaft keine Bedeutung beigemessen wird. Es wird zusätzlich ein Antagonismus zwischen Stadt und Land (Siedlung und Freiraum) propagiert (vgl. 2. Anstrich), der erst durch die Gestaltung der Thüringer Kulturlandschaft räumlich überwunden werden soll (Wenn diese Leitvorstellung Sieverts „Zwischenstadt“ als Entwicklungsmodell für Thüringen präferieren sollte, dann wäre dies grundsätzlich abzulehnen.). Diese einseitige Betrachtung spiegelt sich insofern auch konsequent in anderen relevanten Kapiteln wieder. So taucht in den Leitvorstellungen (einschließlich Hintergrundinformation) zum Kapitel 6 „Ressourcen bewahren – Freiraum entwickeln“ und im Kapitel 6.1 „Freiraumschutz“ nicht einmal der Begriff Kulturlandschaft auf bzw. wird kein Bezug zum Thema hergestellt, obwohl der Freiraum über 90 % der Kulturlandschaft in Thüringen ausmacht und gerade seine Sicherung die Grundlage für das Identifikationspotenzial einer Kulturlandschaft bildet („Heimat“). Auch im Kapitel 4.3 Tourismus und Erholung wird dieser Aspekt nur singulär reflektiert.

Aus der Begriffserweiterung: „Kulturlandschaft und der Feststellung, dass dies nicht mehr nur als *intakte Kulturlandschaft* oder *bloßer Freiraumschutz* zu verstehen ist, wird ein siedlungs- und entwicklungszentrierter Ansatz, der nicht die Eingangs beschworene Komplexität des Begriffs und die notwendigen Inhalte entsprechend des eigenen Postulates abbildet. Dieses Defizit ist zu beseitigen.

1.1 Kulturlandschaft als Integrationsbegriff

18. Allgemein

Wenn landesplanerisch die Absicht besteht, die **Thüringer Kulturlandschaft als Integrationsbegriff** bei der Entwicklung des Freistaates zu verwenden, dann bedarf es vor dem Hintergrund der vielfältigen Interpretation von Kulturlandschaft einer **Definition dessen, was im Sinne des LEP darunter zu verstehen ist**. Ohne hinreichende Klarstellung der damit verbundenen Begriffsinhalte und des Entwicklungsanspruchs als einer gesellschaftlichen Querschnittsaufgabe fehlt eine entscheidende Handlungsgrundlage. Auch lässt das LEP keine Durchgängigkeit des Kulturlandschaftsbegriffes als Entwicklungs- und Gestaltungsleitfaden (vgl.o.) erkennen.

Die Leitvorstellungen sind insbesondere hinsichtlich der begrifflichen Sinnhaftigkeit zu überarbeiten (vgl. Ausführungen zu 1. sowie zu 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3)

Auf leitbildhafte und sachlich-räumlich unspezifisch formulierte (nicht normative) Grundsätze sollte generell verzichtet werden, da eine Steuerungswirkung allgemeiner Absichtserklärungen kaum zu erwarten ist.

19. Zu 1.1.1 G, 1.1.2 G und 1.1.3 G

Die **Plansätze** einschließlich deren Begründungen sind räumlich und sachlich zu qualifizieren. In ihrer derzeitigen Form stellen sie keine hinreichend konkrete Gewichtungsvorgabe der Raumordnung zur aktiven Gestaltung der Thüringer Kulturlandschaft dar.

Begründung:

Die leitbildhaften und sachlich-räumlich unspezifisch formulierten (nicht normativen) Grundsätze stellen keine Gewichtungsvorgabe für nachfolgende Verfahren dar. Das raumordnerische Regelungserfordernis bzw. die Steuerungswirkung sind nicht erkennbar.

Erfordernisse der Raumordnung mit dem Anspruch einer abwägungsrelevanten Gewichtungsvorgabe müssen in ihrer Substanz dem Adressaten die Möglichkeit eröffnen, zu erkennen, was wo anzustreben ist. So bleibt u. a. in 1.1.1 G offen, was konkret unter „Beeinträchtigung der historisch gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur...“ zu verstehen ist.

Auch bleiben die Adressaten dieser raumordnerischen Vorgaben unklar, z. B. wer die in 1.1.3 G genannten „handlungsbezogenen Anpassungsstrategien“ entwickeln soll. Da damit anscheinend auf die Anwendung informeller Instrumente für die Kulturlandschaftsentwicklung abgestellt wird, sollten zumindest einige wesentliche räumliche und sachliche Vorgaben getätigt werden. Es bietet sich an, diese Plansätze im Kontext zu den unter 1.2 aufgeführten Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen zu qualifizieren und anwenderfreundlicher, d.h. normenklarer auszulegen. Außerdem sollten die Begründungen von unsachlichen Phrasen (z.B.: „Kulturlandschaften überwinden ... Gegensätze zwischen Stadt und Land ...“) bzw. Tautologien (z.B.: „... landschaftliche Einbindung der Transformation der Kulturlandschaften...“ – das Wesen jeder Kulturlandschaft ist Transformation und sie kann kaum durch sich selbst eingebunden werden) befreit werden.

20. Zu 1.1.4 Z

- Der Plansatz ist im Sinne der Normenklarheit zu konkretisieren bzw. zu ändern.
- Die Verwendung des Begriffs „Festlegungskarte“ ist zu prüfen. Wenn die LEP-Karte „Erfordernisse der Raumordnung“ gemeint ist, dann sollte die Karte auch so im Plansatz bezeichnet werden.
- Die Auflistung der Kulturerbestandorte ist dahingehend zu prüfen, ob bei den Orten auf Orte / Ortsteile oder auf Gemeinden / Städte abgestellt wird. Eine einheitliche Anwendung soll erfolgen.

Begründung:

➤ *Der in der Festlegung verwendete Regelungsbestandteil „in der Umgebung“ ist inhaltlich unbestimmt, d.h. es ist unklar, welcher Raum davon betroffen ist. Da dazu in der Begründung keine ausreichende Erläuterung gegeben wird und auch keine zeichnerische Bestimmung dieser „Umgebung“ erfolgt ist, besteht hierzu Qualifizierungsbedarf. Das für die Standortkennzeichnung dieser Kulturerbestätten verwendete Symbol ist in dieser Hinsicht nicht hilfreich. Zu beachten ist dabei auch, dass sich der raumordnerisch gewollte Umgebungsschutz von dem fachgesetzlich herleitbaren Umgebungsschutz des Denkmalschutzes deutlich abgrenzen sollte.*

Was die „finale“ Auswahl der unter 1.1.4 Z aufgezählten 34 Kulturerbestandorte anbelangt, wird nicht hinreichend deutlich, auf welcher Grundlage diese erfolgte. Wenn in der Begründung von Kulturerbestandorten mit besonderer Umgebungskorrelation die Rede ist und man

die angeführten Kriterien (u.a. repräsentativ, national und international bedeutsam, deutlich über den vorhandenen Siedlungsbereich hinaus wirksam) in Ansatz bringt, lassen sich auch noch andere derartige Kulturerbestätten bestimmen (z.B. die Wilhelmsburg in Schmalkalden, die Bertholdsburg in Schleusingen – beide Objekte prägen die Stadtsilhouette und haben Fernwirkung). Hier ist Klärungsbedarf gegeben.

Es wird angeregt, auf eine abschließende Bestimmung der Kulturerbestandorte im LEP zu verzichten. Stattdessen sollten im LEP eine noch zu bestimmende Auswahl von landes-, national und international bedeutsamen Kulturerbestandorten und in den Regionalplänen die regional bedeutsamen Kulturerbestandorte auf der Grundlage landesplanerischer Vorgaben (Kriterien) festgelegt werden.

- *Der Begriff „Festlegungskarte“ ist nicht eindeutig. Es ist nicht erkennbar, welche Karte gemeint ist.*
- *In der vorliegenden Fassung werden sowohl Gemeinden / Städte als auch Orte / Ortsteile von Gemeinden / Städten (z.B. Heldburg – Ortsteil von Bad Colberg-Heldburg, Lauchröden – Ortsteil von Gerstungen) aufgelistet. Inwieweit die Vorgabe des Ortsteils als Ziel der Raumordnung mit der kommunalen Selbstverwaltung vereinbar ist, bedarf der Klärung.*

21. **Zu 1.1.5 V**

Die Vorgabe ist unter Verweis auf die zu 1.1.4. Z getroffenen Aussagen zu qualifizieren.

Begründung:

Aus dem Defizit hinsichtlich der räumlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der zu schützenden Umgebung von Kulturerbestandorten bleibt für den Träger der Regionalplanung offen, wie er die Vorgabe der Planungsbeschränkungen in der Umgebung solcher Kulturerbestandorte als Ziel der Raumordnung umsetzen soll.

Der Verzicht auf die abschließende Regelung zu den Kulturerbestandorten im LEP zugunsten einer Regelung auf landes- und regionalplanerischer Ebene wird nochmals angeregt.

1.2 Zukunftsfähige und handlungsbezogene Raumkategorien abbilden

22. **Zu 1.2.1 G, 1.2.2 G, 1.2.3 G und 1.2.4 G**

Zu Begründungen und Themenkarte 1

- Die Plansätze sind unter Verweis auf die in der Begründung getroffenen Aussagen zu qualifizieren.
- Der Begriff „demographische Anpassungsbedarfe“ ist zu streichen, da er unklar ist.

Begründung:

- *Der landesplanerische Anspruch, mittels Raumstrukturtypen gezieltere, auf die spezifischen Gegebenheiten, Erfordernisse und Potenziale der jeweiligen Teilräume des Landes ausgerichtete Erfordernisse der Raumordnung aufzeigen zu wollen, wird begrüßt.*

Allerdings ist festzustellen, dass der Regelungsgehalt der in diesen Plansätzen getroffenen Aussagen hinter dem zurückbleibt, was für eine landesplanerische Festlegung im Sinne differenzierter Vorgaben bzw. Handlungsfelder und als Beitrag zur Stärkung der jeweils spezifischen regionalen / teilräumlichen Potenziale und einer nachhaltigen Raumentwicklung erforderlich wäre.

Ausgehend von der Querschnittsfunktion der Raum- bzw. Landesplanung besteht ihre Steuerungsaufgabe darin, die verschiedenen Funktionspotenziale, gerade der ländlichen Räume differenziert herauszuarbeiten. Das beinhaltet, neben der Produktionsfunktion auch die ökologischen und sozialen Ausgleichsfunktionen zu beachten und in Verbindung damit Entwicklungsperspektiven und -erfordernisse für die verschiedenen Raumstrukturtypen (u.a. bezogen auf regionale Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumstruktur) aufzuzeigen.

Das zur Herleitung der Raumstrukturtypen verwendete Indikatorenset Demographie, Wirtschaft und Erreichbarkeit ist zwar grundsätzlich geeignet, sollte aber nicht nur den Status-Quo widerspiegeln. Gerade bei der Bevölkerungsentwicklung ist eine Einbeziehung von Prognosen und weiteren Indikatoren unabdingbar. Auch sollte das Netz der Zentralen Orte, die jeweiligen zentralörtlichen Verflechtungsbereiche und die Leistungsfähigkeit / Entwicklungsperspektiven der Zentralen Orte Berücksichtigung finden. Zudem wäre es für die Nachvollziehbarkeit der Raumstrukturtypen hilfreich, die Indikatoren demographische Entwicklung und wirtschaftliche Lage / Entwicklungspotenziale kartographisch getrennt voneinander darzustellen und daraus dann die Themenkarte zur Raumstruktur abzuleiten.

*Sowohl bezogen auf die Abgrenzung des **Raumstrukturtyps „Westthüringer Bogen“**, als auch hinsichtlich seiner Umschreibung als „Demographisch und wirtschaftlich weitgehend stabiler Raum in oberzentrenferner Lage“ werden Einwände geltend gemacht. So sind weder der Sonneberger Raum noch Teile des Landkreises Hildburghausen in oberzentrenferner Lage (bezogen auf das Oberzentrum Coburg). Auch was die demographische Entwicklung anbelangt, kann nicht durchgängig von einem weitgehend stabilen Raum ausgegangen werden.*

- *Es gibt u. a. einen Anpassungsbedarf für die soziale und technische Infrastruktur an die demographische Entwicklung. Woran aber soll sich die demographische Entwicklung anpassen?*

2. Gleichwertige Lebensverhältnisse herstellen – Daseinsvorsorge sichern

23. Die Überschrift des Abschnittes 2.1 sollte umbenannt werden. Eine differenzierte Unterteilung zur Überschrift 2. erscheint angebracht.

Begründung: Die Überschriften zu Kapitel 2 und Abschnitt 2.1 sind inhaltsgleich. Eine solche Unterteilung ist nicht nachvollziehbar.

24. Zu Leitvorstellungen

- Die Leitvorstellungen einschließlich Hintergrund sind zu überprüfen, umzuformulieren und teilweise als Erfordernisse der Raumordnung aufzunehmen.
- Im 1. Anstrich sind die Wörter „wenn nötig“ zu streichen. Darüber hinaus ist die Verwendung des Begriffs „ländlich geprägter Raum“ zu überprüfen und ggf. zu ändern.
- Im 2. Anstrich wird von einer „öffentlichen Infrastrukturversorgung“ und von „flexiblen Finanzierungs- und organisatorischen Modellen“ gesprochen. Die Formulierungen sind zu überprüfen.
- Der 3. Anstrich sollte mit dem 2. Anstrich zusammengefasst und überarbeitet werden.
- 4. Anstrich → siehe Aussagen im 1. Punkt. Begrifflichkeiten sind abzuklären - „ländlich geprägter Raum“, „ländlich geprägte Landesteile“ usw. Außerdem sind im Hintergrund Aussagen insbesondere zu Satz 2 des 4. Anstriches aufzunehmen.

Begründung:

- *Die vorliegenden „Leitvorstellungen“ sind im LEP 2004 als „Grundsätze“ ausgewiesen. Sie haben einen sachlichen / räumlichen Bezug und erfüllen somit die Anforderungen an einen Plansatz. Die Leitvorstellungen sind i.V.m. den Erfordernissen der Raumordnung abzugleichen. Der Hintergrund ist nicht ausreichend auf die Leitvorstellungen ausgerichtet. Es erfolgen nur fragmentartige Darstellungen. Wörtliche Übernahmen aus Gesetzen (hier z.B. aus ROG) tragen nicht bzw. nur teilweise zum Verständnis bei. Ein Abgleich mit den Begründungen zu den Erfordernissen der Raumordnung ist notwendig, da bei beiden Teilen gleiche Formulierungen zu finden sind. Diese Doppelungen sind entbehrlich. Zusammenfassungen / Streichungen können dazu beitragen, dass der LEP handhabbarer wird.*
- *Was bedeutet „wenn nötig“? Wenn es nicht nötig ist, dann sind die Lebensverhältnisse zu sichern – wenn es nötig ist, dann sind sie herzustellen! „Wenn nötig“ ist also überflüssig und zu streichen. Laut Raumstrukturgruppen und -typen gibt es keinen „ländlich geprägten Raum“. Wenn schon neue Raumstrukturen/-typen eingeführt werden, dann sollten diese auch im LEP verwendet werden.*
- *Was ist eine „öffentliche Infrastrukturversorgung“? Wer ist Adressat dieser Leitvorstellung? Leistungserbringer sind Private! Wie will die Landesregierung diesen Orientierungsrahmen (z.B. bei verschiedenen „Modellen“) ausgestalten? Das Abstellen auf kommunale Zusammenschlüsse ist nicht Aufgabe der Landesplanung / Raumordnung. Das sind Verhaltensanforderungen, die allenfalls in die Begründung / in den Hintergrund aufgenommen werden sollten.*
- *Die Anstriche 2 und 3 haben den gleichen Inhalt. Das betrifft sowohl die „Daseinsvorsorge“ als auch die angedachten Leistungserbringer. Wie die einzelnen Beteiligten wirken sollen (Verwaltungs- und Planungsebenen) bzw. wie die administrative Organisation erfolgen soll, ist aus dem dargestellten Hintergrund jedoch nicht ersichtlich.*
Begründung: Laut Raumstrukturgruppen und -typen gibt es keinen „ländlich geprägten Raum“. Wenn schon neue Raumstrukturen/-typen eingeführt werden, dann sollten diese auch im LEP verwendet werden. Zu Satz 1 der Leitvorstellung sind Ausführungen im Hintergrund enthalten, aber zu Satz 2 der Leitvorstellung gibt es keine Ausführungen.

25. **Zu 2.1.1.G**

Der Plansatz ist zu streichen oder inhaltlich (i.V.m. den Leitvorstellungen) zu qualifizieren.

Begründung:

Der Aussagegehalt ist allgemeingültig und bereits durch höherrangiges Recht (§ 1 Abs. 2 ROG) geregelt. Wenn ein diesbezüglicher Grundsatz der Raumordnung als erforderlich angesehen wird, sollte er auch eine landesspezifische Ausformung erhalten.

Es ist völlig unklar, was hier landesplanerisch gesteuert werden soll und für wen eine Bindungswirkung erreicht werden soll! („Die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse / die Sicherung der Daseinsvorsorge ... soll berücksichtigt werden.“ ? „... bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“ ... ?) Die Aussagen in den Leitvorstellungen (welche im LEP 2004 als Grundsätze enthalten sind) sind konkreter / klarer. Diese sollten in den Plansatz mit einfließen.

26. **Zu Begründung 2.1.1**

Die Begründung ist zu überarbeiten und neu zu strukturieren.

Begründung:

Die Begründung lässt falsche Schlüsse zu und ist nicht klar auf den Plansatz ausgerichtet:

- *In Absatz 1 Satz 1 sowie an verschiedenen anderen Stellen im LEP (z.B. in Rahmenbedingungen (S.9), in 1.2 (S.14) und in 2.1 (s.17)) wird immer wieder herausgearbeitet, dass „in Thüringen gleichwertige, aber nicht identische Lebensverhältnisse herzustellen sind“. Dies sollte überprüft werden, da das mehrfache Wiederholen solcher Aussagen zu dem Schluss führt, dass überhaupt nicht die Absicht besteht, Gleichwertigkeit herzustellen! Es wird vielmehr der Eindruck erweckt, dass nach Begründungen gesucht wird, warum gleichwertige Lebensverhältnisse nicht hergestellt werden sollen / können. Die Ausführungen an einer Stelle im LEP (mit Querverweisen an anderer Stelle) sind völlig ausreichend.*
- *In Absatz 2 erfolgen wörtliche Übernahmen aus Gesetzen (hier z.B. aus ROG). Auf die Ausführungen in den „Nutzungshinweisen“ Absatz 5, Satz 2 und 3 sei hingewiesen.*
- *Es wird herausgearbeitet, dass „ein Großteil der Aufgaben der Daseinsvorsorge ... zu den Grundaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung gehört“. Wo ist die fach- und raumübergreifende Regelung, die gemäß Nutzungshinweisen zu erfolgen hat? Welche raumbedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen gesichert, entwickelt und gestärkt werden? Wie ist Daseinsvorsorge definiert? Es erfolgt nur eine Aneinanderreihung von Feststellungen, die allgemein und schon lange bekannt sind (z.B. „veränderte Rahmenbedingungen – große Herausforderungen, demografischer Wandel – Tragfähigkeit / Finanzierbarkeit von Angeboten). Wie sehen Lösungsmöglichkeiten aus und welche sollen gesteuert werden?*

27. **Zu 2.1.2 G**

Der Plansatz ist zu streichen oder inhaltlich zu qualifizieren.

Begründung:

Der angesprochene „territoriale Zusammenhalt“ zielt auf die Sicherung bzw. Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen ab. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist Adressaten bezogen zu allgemein, eher in leitbildhafter Form aufgezeigt. Der Plansatz ist weder räumlich noch sachlich konkret. Das Anliegen sollte i.V.m. 2.1.1 G inhaltlich zu einem Grundsatz der Raumordnung qualifiziert werden, der auch in der Formulierung vereinbarte Standards einhält (nicht „darf“, sondern „soll“).

28. **Zu 2.1.3 G**

Zu Begründung 2.1.3

Der Plansatz ist zu streichen oder inhaltlich zu qualifizieren.

Begründung:

Der Plansatz wie auch die Begründung ist zu allgemein für eine abwägungsrelevante Gewichtungsvorgabe der Raumordnung (keine räumlich und sachlich Konkretheit). Es werden nur die allgemeinen Feststellungen aus den dem LEP vorangestellten Rahmenbedingungen wiedergegeben, ohne die Folgen des demographischen Wandels und daraus abzuleitende Vorgaben konkreter zu benennen.

29. **Zu 2.1.4 G**

Der Plansatz ist zu streichen oder inhaltlich zu qualifizieren.

Begründung:

Die getroffene Aussage ist zu allgemeingültig und beliebig für ein Erfordernis der Raumordnung. Für eine abwägungsrelevante Gewichtungsvorgabe bedarf es einer Konkretisierung des Anliegens. Die angestrebte Sicherung der Funktionsfähigkeit der ländlich geprägten Landesteile stellt bei der vielfältigen Ausprägung derselben eine zu unbestimmte Vorgabe dar, zumal auch keine raumstrukturelle Bestimmung als ländlicher Raum im LEP 2025 erfolgt (Kontext zu Raumstrukturtypen herstellen).

2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen

30. **Zu Leitvorstellungen**

- Die Leitvorstellungen des 1. und 2. Anstrichs einschließlich Hintergrund sind zu überprüfen, umzuformulieren und teilweise als Erfordernisse der Raumordnung aufzunehmen.
- Die Leitvorstellung im 3. Anstrich ist zu streichen (i.V.m. dem letzten Absatz im Hintergrund).

Begründung:

- *Die vorliegenden „Leitvorstellungen“ haben einen sachlichen / räumlichen Bezug, erfüllen somit die Anforderungen an einen Plansatz und sind als „Erfordernisse der Raumordnung“ aufzunehmen bzw. mit den Erfordernissen der Raumordnung abzugleichen.*
- *Der 3. Absatz ist zu streichen (analog Leitvorstellung). Diese Leitvorstellung ist i.Z.m. dem Instrument „Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion“ zu betrachten, für das kein Bedarf gesehen wird (vgl. Aussagen zu 2.2.14 G).*

31. **Zu Hintergrund**

Der Hintergrund ist zu überarbeiten.

Begründung:

Der Hintergrund ist eine Mischung / Fragmentierung aus allgemeinen Feststellungen zur Bevölkerungsentwicklung, historischen Entwicklungen und dem Anliegen von Zentralen Orten. Der Hintergrund ist nicht ausreichend auf die Leitvorstellungen ausgerichtet. Zudem sollten Formulierungen wie „wenn nötig“ gestrichen werden.

32. **Zu 2.2.2 G**

Der Plansatz und die Begründung sollten i.V.m. den Leitvorstellungen überprüft und umformuliert werden.

Begründung:

In der vorliegenden Ausformung stellt der Plansatz lediglich eine Begründung der Aufgabe des Zentrale-Orte-Systems in Thüringen dar, dessen Steuerungsrelevanz fraglich ist. Die zentralörtliche Gliederung selbst und die damit angestrebten spezifischen Gewichtungs- bzw. Beachtungsvorgaben erfährt durch diesen Plansatz keine qualitative Ergänzung.

Die Begründung ist neu zu ordnen – z.B. passt Absatz 2 besser zu den Leitvorstellungen; Absätze 3 und 4 sind teilweise inhaltlich gleich und sollten zusammengefasst werden. Gleichzeitig wird im Absatz 4 auf Fragen der Sicherung der Daseinsvorsorge in strukturschwachen Teilräumen bzw. Wachstumsräumen eingegangen, obwohl im Plansatz dazu keine Regelungen enthalten sind. Hinzu kommt, dass in Absatz 5 ausgeführt wird, das Zentrale-Orte-System wirksamer einzusetzen, zukunftsfähige Strukturen und Funktionen werden gefordert. Es ist die Rede von Rückbau und Weiterentwicklung - aber wie und wo? Entsprechende raumordnerische Festlegungen fehlen.

33. **Zu 2.2.3 G**

- Der Plansatz ist zu ergänzen: „Zentralörtliche Funktionen sollen ... so angeordnet **und konzentriert** werden, ...“
- Darüber hinaus wird es für sinnvoll erachtet, den Begriff „Siedlungs- und Versorgungskern“ bezogen auf die notwendige Konzentration von zentralörtlichen Funktionen beizubehalten.

Begründung:

Es ist nicht ausreichend geregelt, dass die Konzentration von Einrichtungen / Funktionen der Daseinsvorsorge notwendig ist, um gewünschte Synergieeffekte und eine Einsparung von Verkehr zu erreichen.

Ausgehend von der in der Begründung zum Plansatz aufgezeigten Problemsituation der Entstehung territorial ausgedehnter Flächengemeinden und des dadurch möglichen Bedeutungsverlustes des dem Zentrale-Orte-Konzept innewohnenden Konzentrations- und Bündelungsprinzips wird angeregt, die Aussagen des Plansatzes dahingehend zu qualifizieren, dass die zentralörtlichen Funktionen i.d.R. in den historisch gewachsenen Siedlungs- und Versorgungskernen dieser Flächengemeinden gebündelt werden sollen.

Die Beibehaltung des Begriffs „Siedlungs- und Versorgungskern“ speziell im Zusammenhang mit Zentralen Orten und sich verändernder administrativer Gebietskulissen wird als sinnvoll angesehen.

34. Zu Begründung 2.2.3

Die Begründung ist im Abgleich zum Plansatzinhalt zu überarbeiten.

Begründung:

Satz 1 ist eine allgemeine Feststellung zur Aufgabe der Zentralen Orte und somit entbehrlich, es geht hier um „zentralörtliche Funktionen“. Was ein Zentraler Ort ist und welche Bedeutung er hat sollte unter 2.2 Leitvorstellungen konzentriert abgehandelt werden. In den nachfolgenden Ausführungen der Begründung wird einerseits auf eine Bündelung von Angeboten in Zentralen Orten abgestellt und andererseits auf Abweichungen davon. Was ist mit dem LEP gewollt ? Wirksamere Einsatz des Zentrale-Orte-Systems (wie unter 2.2.1 und 2.2.2 ausgeführt) oder Aufzeigen von Ausnahmen ?

35. Zu 2.2.5 Z, 2.2.7 Z und 2.2.9 Z

Die genannten Plansätze sollten in ihrer sachlichen Bestimmtheit qualifiziert werden.

Begründung:

Die bloße Feststellung einer Funktion ist für ein Ziel der Raumordnung nicht hinreichend. Es ist deutlich herauszustellen, welche inhaltlichen Aufgaben / Funktionen mit dieser Ausweisung verbunden sind. Eine nur auf die Begründung des Plansatzes ausgerichtete Darlegung dieser Belange erreicht keine Steuerungswirkung. Auch eine Umsetzung lediglich in Form von Grundsätzen der Raumordnung, wie in 2.2.6 G, 2.2.8 G und 2.2.10 G erfolgt, erlangt nicht die raumordnerisch notwendige Bindungswirkung in Form der Beachtungspflicht. Status und Funktion von Zentralen Orten bedürfen der Normenklarheit im Sinne eines Zieles der Raumordnung.

36. Zu Begründung 2.2.5 und 2.2.6

Die Begründung ist im Abgleich zum Plansatzinhalt zu überarbeiten.

Begründung:

In der Begründung ist nachvollziehbar und rechtssicher darzulegen, welches die Grundlagen der Ausweisung der Oberzentren sind (z.B. hinsichtlich der Bezugsgrößen Einwohnerzahl, Ausstattungsnormative, raumfunktionelle Entwicklungserfordernisse).

Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass bei der Begründung der einzelnen Oberzentren die gleiche Reihenfolge wie in 2.2.5 Z eingehalten / gewählt wird (besseres Verständnis, logische Abfolge).

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die Begründung zur Hälfte nur zur Verkehrsfunktion erfolgt, andere Funktionen aber kaum erwähnt werden (z.B. Innovations- und Wettbewerbsfunktion) ! Falls es mit der Erreichbarkeit der Zentralen Orte zu tun hat, sollte dies auch dort (2.2.13 G) eingearbeitet und hier wesentlich verkürzt werden.

37. Zu 2.2.6 G

- Der Plansatz ist zu streichen und in entsprechend qualifizierter Form in den zugehörigen Plansatz 2.2.5 Z zu integrieren.
- In Plansatz und Begründung verwendete Begriffe sind einheitlich anzuwenden (landesweite – großräumige Bedeutung).
- Bei der Aufzählung der Funktionen der Daseinsvorsorge im Plansatz sollte einheitlich vorgegangen werden (mit oder ohne Erläuterung in der Klammer). → Vorschlag: Klammersagen streichen.
- Im 4. Anstrich ist die „Wissensfunktion“ zu ändern in „Wissens**sch**aftsfunktion“.

Begründung:

- *Status und Funktion von Zentralen Orten bedürfen der Normenklarheit im Sinne eines Zieles der Raumordnung.*
- *Redaktioneller Hinweis, besseres Verständnis. Es ist nicht erkennbar, warum es zur Verkehrsfunktion Erläuterungen im Plansatz geben soll, aber zu anderen Funktionen nicht. Zur Erläuterung von Funktionen steht die Begründung zur Verfügung.*

38. Zu 2.2.8 G

- Der Plansatz ist zu streichen und in entsprechend qualifizierter Form in den zugehörigen Plansatz 2.2.7 Z zu integrieren.
- In den Anstrichen sind die Worte „überregionale“ und „zentrale“ zu streichen.
- Bei der Aufzählung der Funktionen der Daseinsvorsorge im Plansatz sollte einheitlich vorgegangen werden (mit oder ohne Erläuterung in der Klammer). → Vorschlag: Klammerausagen streichen.
- Bei der Aufzählung der Funktionen der Daseinsvorsorge im Plansatz ist im 4. Anstrich die „Wissenschaftsfunktion“ zu ergänzen.

Begründung:

- *Status und Funktion von Zentralen Orten bedürfen der Normenklarheit im Sinne eines Zieles der Raumordnung.*
- *Wenn im Plansatz auf „überregionale Bedeutung“ abgezielt wird, dann ist in der Aufzählung der Funktionen auf die „überregionale / zentrale“ Funktion zu verzichten (Doppelung).*
- *Es ist nicht erkennbar, warum es zur Verkehrsfunktion Erläuterungen im Plansatz geben soll, aber zu anderen Funktionen nicht. Zur Erläuterung steht die Begründung zur Verfügung.*
- *Ebenfalls nicht klar ist, warum die „Wissenschaftsfunktion“ im Plansatz fehlt, zumal im 1. Satz der Begründung auch die Wissenschaft als Standort in einem Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums erwähnt wird.*

39. Zu Begründung 2.2.7 und 2.2.8

Die Begründung ist im Abgleich zum Plansatzinhalt zu überarbeiten.

Begründung:

- *In den Begründungen ist nachvollziehbar und rechtssicher darzulegen, welches die Grundlagen der Ausweisung der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sind (z. B. hinsichtlich Bezugsgrößen: Einwohnerzahl, Ausstattungsnormative, raumfunktionelle Entwicklungserfordernisse).*
- *Die auf S. 24 enthaltenen Aussagen zu den Städten / oberzentralen Teilfunktionen sind teilweise veraltet und unvollständig (z.B. Eisenach – Bildungs- und Gesundheitsfunktion fehlen, UNESCO-Standort, Suhl / Zella-Mehlis – Dienstleistungs-, Gesundheits- und Kulturfunktion).*
- *Hinsichtlich der in dieser zentralörtlichen Kategorie eingestuften Städte sollte deutlicher auf die jeweiligen spezifischen oberzentralen Teilfunktionen eingegangen werden, die künftig das Profil dieser Zentralen Orte wesentlich mit prägen.*
- *Eisenach liegt im „Raum mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen“ – welche Entwicklungsfunktionen für das ganze Land hat Eisenach (siehe 1.2.2 G)?*
- *Suhl / Zella-Mehlis liegt im „Raum mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen“ – welche Potenziale und Hemmnisse gibt es (siehe 1.2.2 G)?*
- *Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass bei der Begründung der einzelnen Oberzentren die gleiche Reihenfolge wie in 2.2.5 Z eingehalten / gewählt wird (besseres Verständnis, logische Abfolge).*
- *Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Begründung zu 1/3 nur zur Verkehrsfunktion erfolgt, andere Funktionen aber kaum erwähnt werden (z.B. Wissensfunktion) ! Falls es mit der Erreichbarkeit der Zentralen Orte zu tun hat, sollte dies auch dort (2.2.13 G) eingearbeitet und hier wesentlich verkürzt werden.*

40. Zu 2.2.8 G

- Der Plansatz ist zu streichen und in entsprechend qualifizierter Form in den zugehörigen Plansatz 2.2.9 Z zu integrieren.
- In den Anstrichen ist das Wort „zentrale“ zu streichen.
- Bei der Aufzählung der Funktionen der Daseinsvorsorge im Plansatz sollte einheitlich vorgegangen werden (mit oder ohne Erläuterung in der Klammer). → Vorschlag: Klammerausagen streichen.

Begründung:

- *Status und Funktion von Zentralen Orten bedürfen der Normenklarheit im Sinne eines Zieles der Raumordnung.*
- *Wenn im Plansatz auf „mindestens regionale Bedeutung“ abgezielt wird, dann ist in der Aufzählung der Funktionen auf die „zentrale“ Funktion zu verzichten (Doppelung).*
- *Es ist nicht erkennbar, warum es zur Verkehrsfunktion Erläuterungen im Plansatz geben soll, aber zu anderen Funktionen nicht. Zur Erläuterung steht die Begründung zur Verfügung.*

41. Zu Begründung 2.2.9 und 2.2.10

Die Begründung ist im Abgleich zum Plansatzinhalt zu überarbeiten. Ein Teil der Begründung ist als Plansatz aufzunehmen.

Begründung:

- *Es ist ein Begründungsdefizit hinsichtlich der Grundlagen der Ausweisung als Mittelzentren erkennbar. Dies sollte beseitigt werden. Z.B. sind die Absätze 1 und 2 zu überprüfen und zusammen zu fassen. Zu den einzelnen Mittelzentren sollte eine klare Begründung erfolgen.*
- *Bad Salzungen, Schmalkalden, Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg liegen in einem „Raum mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen“ (siehe 1.2.2 G) → welche Entwicklungsfunktionen für das ganze Land Thüringen haben diese Städte? Wenn schon diese Städte solche Funktionen übernehmen sollen, dann sind diese auch zu erläutern!*
- *Bei dem ausgewiesenen funktionsteiligen Mittelzentrum Neuhaus / Lauscha ist nicht erläutert, wer welche Funktionen wahrnehmen soll.*
- *Außerdem wird hier auf die geplante Rhönquerung B 87n und die Verbesserung der Erreichbarkeit abgestellt. Die B 87n hat aber noch mehr Funktionen. Der Sachverhalt ist hier zu streichen und die B 87n als Plansatz im Abschnitt Verkehr aufzunehmen und zu begründen.*
- *In der Begründung sollten im Hinblick auf Aussagen zur verkehrlichen Einbindung der Mittelzentren nur raumordnerische Begrifflichkeiten / Kategorien verwendet werden. Zustandsbeschreibungen wie „gut ausgebaute Straßen“ und „schneller Zugang zum Autobahnnetz“ sind nur bedingt geeignet, raumordnerische Erfordernisse zu begründen.*
- *Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Begründung zur Hälfte zur Verkehrsfunktion erfolgt, andere Funktionen aber kaum erwähnt werden (z.B. Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion)! Falls es mit der Erreichbarkeit der Zentralen Orte zu tun hat, sollte dies auch dort (2.2.13 G) eingearbeitet und hier wesentlich verkürzt werden.*

42. Zu 2.2.11 G

- Der Plansatz ist als Ziel der Raumordnung auszuweisen (Formulierungen qualifizieren).
- Satz 2 ist hinsichtlich der Aufzählung der Funktionen zu überprüfen und zu ergänzen. Neben der Stabilisierungs- und Ergänzungsfunktion ist auch eine Entwicklungsfunktion aufzunehmen.

Begründung:

- *Nicht nur die Ausweisung als Zentraler Ort (räumliche Konkretheit), sondern auch die sachliche Konkretisierung der Ausweisung sollte als Ziel der Raumordnung formuliert werden.*
- *Im Kontext des Prinzips der dezentralen Konzentration muss den Grundzentren auch eine Entwicklungsfunktion zugestanden werden. Demographischer Wandel, Energiewandel und veränderte raumstrukturelle Ausrichtungen schaffen neue Herausforderungen sowohl für öffentliche als auch private Akteure. Notwendige Gestaltungs- und Anpassungsspielräume sollten den Grundzentren nicht verwehrt werden.*
- *Bei den Grundzentren fehlen wichtige Funktionen der Daseinsvorsorge. Ihnen ist nicht nur eine Stabilisierungs- und Ergänzungsfunktion, sondern auch eine Entwicklungsfunktion zugestehen. Aber auch solche Funktionen wie z.B. Dienstleistungsfunktion, Kultur- und Freizeitfunktion bedürfen der Aufnahme.*

43. Zu Begründung 2.2.11

Die Begründung ist im Abgleich zum Plansatzinhalt zu überarbeiten.

Begründung:

Begründungen zu einzelnen Funktionen fehlen. So ist auch nicht zu verstehen, was eine „primäre“ Bildungs- und Gesundheitsfunktion ausmacht. Ein Abgleich mit dem Abschnitt 2.5 („soziale“ Infrastruktur) ist erforderlich.

44. **Zu 2.2.12 Z**

- Der Plansatz ist zu streichen.
- In jedem Fall, sind die im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesenen Grundzentren aufzunehmen.

Begründung:

- *Analog der in den meisten Bundesländern bewährten Planungspraxis sollte auch weiterhin die Ausweisung der Grundzentren in den Regionalplänen erfolgen. Hierbei geht es weniger um das Beharren auf Traditionen, sondern dass im Sinne der Subsidiarität die Regionalplanung mit der Ausweisung der Grundzentren als Zentrale Orte der unteren Stufe eine bedeutsame Steuerungsfunktion besitzt, die anderweitig nicht besser wahrgenommen werden kann. Aufgrund der besseren regionalen Kenntnisse und Erfahrungen sowie der regionalpolitischen Sensibilität sollten die Träger der Regionalplanung diese Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen. Das befördert auch die regionale Identität und schafft eine höhere Akzeptanz bei den regionalen Akteuren und der Bevölkerung.*
- *Da die oberste Landesplanungsbehörde bis zum 1. Halbjahr 2011 (Genehmigung zum Regionalplan) mit der Ausweisung der Grundzentren und den zugrunde liegenden Kriterien / Ausweisungsmethode einverstanden war, ist nicht nachvollziehbar, warum jetzt (vier Monate nach Genehmigung des Regionalplans) diese in Frage gestellt werden.*

45. **Zu 2.2.13 G**

Der Plansatz ist zu streichen.

Begründung:

Diese sehr einseitige Kriterienvorgabe der verkehrlichen Erreichbarkeit eines Zentralen Ortes wird im Hinblick auf das zur Bestimmung von Zentralen Orten relevante Gesamtspektrum an Auswahlkriterien als überbewertet angesehen.

Angesichts der bereits mehrfach aufgetretenen Umsetzungsprobleme von Vorgaben der Richtlinien für die Integrierte Netzgestaltung (RIN) wird eine Verankerung dieses Erreichbarkeitskriteriums in der jeweiligen Begründung zu den Plansätzen 2.2.5 Z, 2.2.7 Z, 2.2.9 Z und 2.2.11 G für ausreichend angesehen. Zudem sollte geprüft werden, ob Wegezeiten / Erreichbarkeiten für die Ausweisung als Zentraler Ort / für die Bereitstellung von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge von höherem Belang sind als Tragfähigkeitskriterien und Versorgungsfunktionen !

46. **Zu 2.2.14 G**

- Der Plansatz ist zu streichen.
- Für Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Funktion „Tourismus“ ist im Abschnitt 4.3 Tourismus und Erholung ein separater Plansatz – analog zu den bisherigen „Regional bedeutsamen Tourismusorten“ aufzunehmen. → weitere Ausführungen unter 4.3

Begründung:

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, sich verändernder sozioökonomischer Bedingungen und der noch ausstehenden Reform der kommunalen Gebietsstruktur wird es als nicht erforderlich bewertet, Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion in Ergänzung des bestehenden Netzes der Zentralen Orte auszuweisen. In der Regelung des Plansatzes bleibt zudem unklar, wie das Verhältnis dieser Gemeinden zu den Zentralen Orten in räumlicher und funktionaler Hinsicht gestaltet werden soll. Gesetzt den Fall, es macht sich im Einzelfall eine solche Ausweisung erforderlich, sollte eine spezifische Lösung auf der Ebene des Regionalplanes ermöglicht werden. Die vorliegende Plansatzregelung eröffnet dagegen zu große Spielräume.

Zudem ist nicht erkennbar, anhand welcher Kriterien eine Gemeinde eine bestimmte überörtlich bedeutsame Funktion wahrnehmen soll – für die einzelnen Funktionen wären konkrete Kriterien / Richtwerte / Kennzahlen anzugeben. Da auch die „Städte mit Kultur- und Bildungstourismus“ nicht im LEP 2025 enthalten sind und den Zentralen Orten keine derartigen Funktionen zugewiesen sind, sollten diese Städte / Funktionen hier mit einfließen.

Eine klare Aussage sollte auch bezüglich Orte / Ortsteile / Gemeinden getroffen werden. Erinert sei in diesem Zusammenhang an die unterschiedlichen Standpunkte des Freistaates Thüringen und der Regionalen Planungsgemeinschaft bzgl. der Zuordnung von Handlungserfordernissen / Funktionen an Teile von Gemeinden im Rahmen der Fortschreibung / Änderung des Regionalplans Südwestthüringen. Minister Carius sprach im Regionalforum Südwestthüringen z.B. von der Zuweisung von Funktionen an Ortsteile.

47. **Zu 2.2.15 Z**

Zu Begründung 2.2.15

- Der Plansatz ist hinsichtlich seines Regelungsgehalts betreffs der Stadt Oberhof als Sport- und Tourismuszentrum im Thüringer Wald dem Abschnitt Tourismus zuzuordnen. Und inhaltlich zu qualifizieren.
- Die Begründung ist zu überarbeiten.

Begründung:

- *Die RPG Südwestthüringen begrüsst die Aufnahme der Stadt Oberhof im LEP 2025 und somit das Bekenntnis des Freistaates Thüringen zum **national und international anerkannten Zentrum für Sport und Tourismus** (siehe auch Regionalplan Südwestthüringen G 3-38). Auf der Grundlage der Vielzahl von vorliegenden Studien / Gutachten / Konzepte zur Entwicklung von Oberhof (z.B. Studie zum Winter- und Sommersporttourismus in Thüringen, Entwicklungskonzept Oberhof, Handlungskonzept Wintersport- und Tourismuszentrum) sollten Plansatz und Begründung im Sinne der Entwicklung des „Leuchtturms“ in Thüringen / im Thüringer Wald überarbeitet / qualifiziert werden.*
- *Im letzten Absatz der Begründung werden Maßnahmen / Notwendigkeiten zur Entwicklung Oberhofs ansatzweise aufgezeigt (Einsatz von Beschneigungsanlagen), jedoch unter dem Aspekt des Klimawandels. Außerdem haben die Ausführungen Plansatzcharakter, was zu prüfen ist.*
- *Satz 2 des Plansatzes wird ebenfalls begrüsst. In der Begründung erfolgen aber keine Erläuterungen dazu. Die Erfahrungen der letzten Jahre bezüglich der Umsetzung von konkreten Baumaßnahmen haben gezeigt, dass immer wieder Konflikte mit Umweltbelangen (Forstwirtschaft, Naturschutz, Trinkwasserschutz – Einzugsgebiet der Ohratalsperre) bestehen. Es sollte klar aufgezeigt werden, welche Funktionen in Oberhof an welchen Stellen den Vorrang haben und welche Nutzungen erlaubt bzw. ausgeschlossen sind.*

48. **Zu 2.2.16 V**

Die Vorgabe ist zu prüfen.

Begründung:

Gemäß den dem LEP vorangestellten Nutzungshinweisen sind „Verhaltensanforderungen“ - und nichts anderes sind „Handlungserfordernisse – unzulässig und somit zu streichen. Wenn dennoch gewollt, sollte dies auch in der Vorgabe explizit ausgeführt werden.

49. **Zu 2.2.17 V**

Die Vorgaben (einschließlich Begründung) sind zu streichen. → siehe Ausführungen zu 2.2.14 G

Begründung:

Die Ausführungen sind nicht nachvollziehbar und teilweise in sich widersprüchlich. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang außerdem an die Ausführungen des Freistaates Thüringen bzgl. der Zuordnung von Handlungserfordernissen / Funktionen an Teile von Gemeinden im Rahmen der Fortschreibung / Änderung des Regionalplans Südwestthüringen (z.B. Unzulässigkeit von „Verhaltensanforderungen“, Widerspruch zur kommunalen Selbstverwaltung, verfassungswidrig).

2.3 Mittelzentrale Funktionsräume

50. **Zu 2.3.1 G**

Satz 2 des Plansatzes ist inhaltlich zu qualifizieren.

Begründung:

Die in Satz 2 getroffene Aussage ist unklar. Wer soll sich hier an was orientieren ?

51. **Zu 2.3.2 G**

Der Plansatz ist zu streichen oder so zu qualifizieren, dass eine raumordnerische Regelungskompetenz erkennbar wird.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, welches Regelungserfordernis es rechtfertigt, eine administrative Neugliederung kommunaler Gebietsstrukturen als raumordnerische Gewichtungsvorgabe zu

präjudizieren. Dieser Eindruck wird verstärkt durch weitergehende Regelungen wie z.B. 3.2.1 G, die eine interkommunale Zusammenarbeit in den Mittelzentralen Funktionsräumen (als räumlicher Maßstab) präferieren.

52. **Zu 2.3.3 V**

Die Vorgabe ist zu streichen oder mit 2.3.4 V zusammen zu fassen und zu qualifizieren.

Begründung:

Die Planungsvorgabe weist ähnliche Regelungsinhalte auf. Was die angesprochenen Handlungserfordernisse anbelangt, die nichts anderes als Verhaltensanforderungen darstellen, wird auf die Unzulässigkeit verwiesen (siehe Nutzungshinweise zum LEP 2025).

53. **Zu 2.3.4 V**

Die Vorgabe ist mit 2.3.3 V zusammen zu fassen und zu qualifizieren.

Begründung:

Die mit der Vorgabe verfolgte Absicht, auf der Grundlage informeller Konzepte oder teilräumlicher Analysen spezifische Handlungserfordernisse für die jeweiligen „Mittelzentralen Funktionsräume“ in Form von Grundsätzen der Raumordnung als abwägungsrelevante Gewichtungsvorgaben formulieren zu können, ist nachvollziehbar. Allerdings sollten die dazu vorhandenen oder möglichen Rahmenbedingungen auf der Ebene des Landes (u.a. materielle und finanzielle Sicherung / Unterstützung solcher informellen Planungen) für die Ebene der Regionalplanung näher erläutert werden.

54. **Zu Themenkarte 3 – Mittelzentrale Funktionsräume**

Die aufgezeigte Abgrenzung des Mittelzentralen Funktionsraumes von Ilmenau ist – bezogen auf die Gemeinde Masserberg – nicht nachvollziehbar. Mögliche Veränderungen der kommunalen Gebietsstruktur lassen eine Zuordnung des Gemeindegebiets von Masserberg zum Funktionalraum Ilmenau nicht erwarten und auch nicht sinnvoll erscheinen.

2.4 Siedlungsentwicklung

55. **Allgemein**

Die zur Siedlungsentwicklung formulierten Erfordernisse der Raumordnung nutzen die bestehenden Möglichkeiten zur Steuerung nur unzureichend.

Wenngleich die Plansätze zu den Prinzipien „Innen- vor Außenentwicklung“ und „Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme“ wichtige raumordnerische Belange aufzeigen, sind weitere planungsrelevante Vorgaben aufzunehmen. Dazu sollten getroffene Aussagen aus den Leitvorstellungen zu Grundsätzen der Raumordnung qualifiziert und entsprechend begründet werden (z.B. die unter den Anstrichen 3 und 4 getroffenen Aussagen).

Desweiteren sollte auch die Notwendigkeit, die Siedlungsentwicklung mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung durch öffentliche Verkehrsmittel besser in Einklang zu bringen, als Erfordernis der Raumordnung aufgenommen werden.

56. **Zu 2.4.1 G**

Der Plansatz ist zu qualifizieren.

Begründung:

Die getroffene Plansatzformulierung zeigt im Wesentlichen bereits fachgesetzliche Regelungen auf (BauGB, Bodenschutzgesetz, BNatSchG, ...). Um Redundanzen zu minimieren, sollte der überfachliche Anspruch der Raumordnung stärker betont werden.

57. **Zu 2.4.2 G**

Der Plansatz ist zu qualifizieren.

Begründung:

Im Sinne der Normenklarheit sollte der Begriff „gemeindebezogener Siedlungsbedarf“ für die Adressaten klar und verständlich erläutert werden.

58. **Zu 2.4.3 V**

Es fehlt die normative Vorgabe zur Ausweisung von „regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen“.

Begründung:

Der Begründung zu V 2.4.3 ist zu entnehmen, dass eine Bestimmung von regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen in den Regionalplänen textlich und/oder zeichnerisch erfolgen kann. Warum dann nicht eine entsprechende Vorgabe an die Träger der Regionalplanung wie im LEP 2004 / G 3.4.2?

2.5 Wohnen und wohnungsnaher Infrastruktur

59. Allgemein

Mit der gewählten Titelbezeichnung wie auch der inhaltlichen Ausrichtung dieses Abschnittes sind Verständnisprobleme vorprogrammiert.

Einerseits handelt es sich bei den aufgezeigten sozialen Infrastrukturen nicht durchgängig um wohnungsnaher Infrastruktur, andererseits offenbaren sich – bezogen auf die Thematik soziale Infrastruktur – Aussagedefizite als auch das Fehlen einer thematisch logischen Gliederung.

60. Allgemein

Der Titel des Abschnittes ist zu ändern.

Begründung:

Bei den nachfolgenden Ausführungen zur Infrastruktur handelt es sich nicht um „wohnungsnaher“ Infrastruktur, sondern um „soziale“ Infrastruktur. Es erfolgt eine Vermischung von „wohnungsnaher“ Infrastruktur eines Ortes / einer Gemeinde und der Versorgungsfunktion von Zentralen Orten für das Umland / den Versorgungsbereich. Zudem beinhaltet „wohnungsnaher“ Infrastruktur auch die Bereiche Verkehr / Parkplätze, Energie, Bildung, Soziales, Sport, Freizeit usw., wozu aber keine Regelungen / Begründungen enthalten sind.

61. Allgemein

Die Leitvorstellungen und Plansätze zur Sozialen Infrastruktur sind in den Abschnitt 2.2 Zentrale Orte oder in einem separaten Abschnitt abzuhandeln.

Begründung:

Die im LEP 2004 zahlreich enthaltenen Festlegungen zur Bereitstellung von Allgemein bildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung – die auf Zentrale Orte ausgerichtet sind – sind nunmehr nur vereinzelt / unvollständig enthalten. Auch aktuelle Entwicklungen (z.B. Gemeinschaftsschule) wurden nicht aufgegriffen.

Da im Rahmen der Fortschreibung / Änderung des Regionalplans Südwestthüringen raumordnerische Regelungen zu Allgemein bildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung auf Grund der Festlegungen im LEP 2004 im Regionalplan entfallen sind, ist es umso wichtiger, auch zukünftig landesplanerische Regelungen im LEP 2025 zu verankern. Gerade unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels und der neuen Herausforderungen bei der Bereitstellung von Infrastruktur erlangt eine Konzentration auf Zentrale Orte an Bedeutung.

In diesem Zusammenhang wird auf die Studie „Der demografische Wandel im Freistaat Thüringen von 1990 bis 2030 – Analyse und Prognose der Bevölkerungsentwicklung und deren Auswirkungen auf Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft als wesentliche Grundlage der Landespolitik“ sowie die Initiative der Thüringer Landesregierung zur Ringvorlesung „Thüringen 2020“ verwiesen. Für Bereiche wie Familien-, Senioren- und Gesundheitspolitik sowie Bildungspolitik und Wissenschaft / Forschung haben sich die Minister/-in zu Kernaufgaben und Entwicklungszielen bekannt, die raumordnerisch / landesplanerisch einer Umsetzung bedürfen.

62. Zu Leitvorstellungen

- Das Thema „Wohnen / Wohnräume“ (2. und 3. Anstrich) sollte gestrichen werden.
- Die im 1. und 4. bis 6. Anstrich enthaltenen Formulierungen sind als Erfordernisse der Raumordnung im Abschnitt 2.2 Zentrale Orte oder in einem separaten Abschnitt zur Sozialen Infrastruktur aufzunehmen, zu ergänzen und qualifiziert zu begründen.
- Die stationäre medizinische Versorgung ist in die Leitvorstellungen (z.B. im 6. Anstrich) aufzunehmen.
- Der Hintergrund ist zu überarbeiten.

Begründung:

- *Das Thema „Wohnen / Wohnräume“ (2. und 3. Anstrich) ist komplett neu. Da es sich um städtebauliche Regelungen handelt, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung liegen, sollten die Aussagen gestrichen werden.*
- *Die in den Leitvorstellungen enthaltenen Aussagen sind konkreter als die dargestellten Erfordernisse der Raumordnung (räumlich und sachlich). Aussagen zur Stationären medizinischen Versorgung fehlen, obwohl bei den Erfordernissen der Raumordnung ein separater Plansatz dazu vorhanden ist. Die Begründungen sind entsprechend auszugestalten (z.B. eine den Bedürfnissen angepasste soziale Infrastruktur, finanzierbare Standards, neue organisatorische Zuschnitte und Modelle). Außerdem entsteht der Eindruck, dass zur Daseinsvorsorge nur wenige und nicht umfassende Regelungen gewollt sind.*
- *Im Hintergrund sind die Absätze 1 und 2 zu überprüfen und zusammen zu fassen. Der 5. Absatz (Bündelung soziale Infrastruktur) ist zu qualifizieren. Die bloße Wiedergabe des ROG stellt keine Begründung der Leitvorstellung (4.Anstrich) dar. Im 6. Absatz sind nur allgemeine Feststellungen zum „lokalen“ Ärztemangel enthalten – Bereiche wie stationäre medizinische Versorgung, Betreuung und Pflege fehlen komplett. Außerdem gibt es zum 5. Anstrich der Leitvorstellung im Hintergrund keine Ausführungen.*

63. Zu 2.5.2 Z, 2.5.3 Z und 2.5.4 Z

Die Plansätze 2.5.2 Z, 2.5.3 Z und 2.5.4 Z sind fast wortgleich. Die Plansätze sind zu überprüfen und zu qualifizieren oder ggf. zusammen zu fassen.

Begründung:

Bei den Plansätzen wurden nur die „Einrichtungen“ bzw. „Funktionen“ verändert, ansonsten ist der Regelungsinhalt identisch. Eine Zusammenfassung wäre demzufolge denkbar. Außerdem sei an die Ausführungen des Freistaates Thüringen im Rahmen der Fortschreibung / Änderung des Regionalplans Südwestthüringen erinnert, wonach Aussagen zu fachlichen Einzelheiten außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnung liegen.

64. Zu 2.5.2 Z

- Es ist zu prüfen, welche Begriffe einheitlich angewandt werden sollen – „Einrichtungen“ (hier Schulen) oder „Funktionen“ (hier Bildungsfunktion).
- Satz 2 ist zu überprüfen.

Begründung:

Wenn im Abschnitt 2.2 Zentrale Orte den Zentralen Orten verschiedene Funktionen zugewiesen werden, dann sollte auch in den hier vorliegenden Plansätzen auf die „Funktion“ abgestellt werden. Außerdem sei in diesem Zusammenhang an die Ausführungen des Freistaates Thüringen im Rahmen der Fortschreibung / Änderung des Regionalplans Südwestthüringen erinnert, wonach Aussagen zu fachlichen Einzelheiten außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnung liegen. Grundsätzlich sollten die Festlegungen überprüft werden: in Satz 1 erfolgt eine Regelung zu Standorten von Einrichtungen – in Satz 2 erfolgt eine Regelung zu Ausnahmen von der ersten Regelung ! Was ist landesplanerisch gewollt – Konzentration auf Zentrale Orte oder nicht ? Die Ergebnisse der Studie „Der demografische Wandel im Freistaat Thüringen von 1990 bis 2030 – Analyse und Prognose der Bevölkerungsentwicklung und deren Auswirkungen auf Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft als wesentliche Grundlage der Landespolitik“ (Kapitel 4 Erziehung und Bildung, Grundschulkindern) sind raumordnerisch einzuarbeiten und zu begründen.

65. Zu 2.5.3 Z

- Es ist zu prüfen, welche Begriffe einheitlich angewandt werden sollen – „Einrichtungen“ (hier Schulen) oder „Funktionen“ (hier Bildungsfunktion).
- Satz 2 ist zu überprüfen.
- Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Wenn im Abschnitt 2.2 Zentrale Orte den Zentralen Orten verschiedene Funktionen zugewiesen werden, dann sollte auch in den hier vorliegenden Plansätzen auf die „Funktion“ abgestellt werden. Außerdem sei in diesem Zusammenhang an die Ausführungen des Freistaates Thüringen im Rahmen der Fortschreibung / Änderung des Regionalplans Südwestthüringen erinnert, wonach Aussagen zu fachlichen Einzelheiten außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnung liegen. Grundsätzlich sollten die Festlegungen überprüft werden: in Satz 1 erfolgt eine Regelung

zu Standorten von Einrichtungen – in Satz 3 erfolgt eine Regelung zu Ausnahmen von der ersten Regelung ! Was ist landesplanerisch gewollt – Konzentration auf Zentrale Orte oder nicht ? Zudem können Verhaltensanforderungen nicht Gegenstand einer räumlichen Planung sein. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung / Landesplanung, die fachlich oder betriebswirtschaftlich begründeten Organisationsstrukturen von Gesundheitseinrichtungen zu regeln. Es handelt sich vielmehr um Angelegenheiten der Fachplanungen, Fachverbände, der Kommunen, der „Leistungsträger im Gesundheitswesen“ oder der Betreiber/Eigentümer.

66. **Zu Begründung zu 2.5.2 und 2.5.3**

- Die zusammengefasste Begründung ist zu teilen und für jeden Plansatz einzeln vorzunehmen.
- Im 1. Absatz sind die letzten zwei Sätze zu überprüfen / streichen.
- Im 2. Absatz ist klarzustellen, was unter „zur Hochschulreife führende Schulen“ zu verstehen ist.

Begründung:

- *Es handelt sich um unterschiedliche Schulformen. Zudem bezieht sich Absatz 1 der Begründung ausschließlich auf 2.5.2 Z und Absatz 2 ausschließlich auf 2.5.3 Z – insofern ist eine einfache Trennung möglich, was auch zu einer besseren Lesbarkeit führen würde.*
- *siehe auch 2.5.2 Z und Begründung – Es sollte methodisch einheitlich vorgegangen werden! Was soll gesteuert werden – eine Konzentration von Einrichtungen oder Ausnahmeregelungen zur Konzentration? Nur mit dem Satz „Schulstandorte in den Zentralen Orten genießen Vorrang“ können die Probleme im Bildungswesen bzgl. der Bereitstellung von Bildungseinrichtungen vor dem Hintergrund der Entwicklung der Bevölkerung und der Altersstruktur nicht gelöst werden.*
- *siehe auch 2.5.3 Z und Begründung – Es sollte methodisch einheitlich vorgegangen werden! Was soll gesteuert werden – eine Konzentration von Einrichtungen oder Ausnahmeregelungen zur Konzentration?*

67. **Aufnahme eines neuen Plansatzes**

Zu den weiterführenden Schulen (z.B. Regelschulen / Gemeinschaftsschulen) sind raumordnerische Festlegungen (einschließlich Begründung) aufzunehmen.

Begründung:

Zu weiterführenden Schulen (z.B. Regelschulen / Gemeinschaftsschulen) sind keine raumordnerischen Festlegungen enthalten, was zu ergänzen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das vielfältig gestaltete Thüringer Bildungssystem nur teilweise durch raumordnerische / landesplanerische Erfordernisse umgesetzt wird. Das wird dem Anspruch der Daseinsvorsorge nicht gerecht. Die Ergebnisse der Studie „Der demografische Wandel im Freistaat Thüringen von 1990 bis 2030 – Analyse und Prognose der Bevölkerungsentwicklung und deren Auswirkungen auf Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft als wesentliche Grundlage der Landespolitik“ (Kapitel 4 Erziehung und Bildung) sind raumordnerisch einzuarbeiten und zu begründen.

68. **Zu 2.5.4 Z**

- In Satz 1 ist der Begriff „Krankenhäuser der Regelversorgung“ zu streichen und durch „stationäre medizinische Versorgung“ zu ersetzen.
- Es ist zu prüfen, welche Begriffe einheitlich angewandt werden sollen – „Einrichtungen“ (hier Krankenhäuser) oder „Funktionen“ (hier Gesundheitsfunktion).
- Satz 2 ist zu überprüfen.
- Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

- *Einerseits stimmen die verwendeten Begriffe in Plansatz und Begründung nicht überein (Krankenhäuser der Regelversorgung – überregional versorgende Krankenhäuser), andererseits wird im 6. Thüringer Krankenhausplan auf „regionale, intermediäre und überregionale Versorgung“ für die Krankenhäuser abgestellt. Einheitliche, aktuelle Begriffe sollten angewandt werden.*
- *Wenn im Abschnitt 2.2 Zentrale Orte den Zentralen Orten verschiedene Funktionen zugewiesen werden, dann sollte auch in den hier vorliegenden Plansätzen auf die „Funktion“ abgestellt werden. Außerdem sei in diesem Zusammenhang an die Ausführungen des Freistaates Thüringen im Rahmen der Fortschreibung / Änderung des Regionalplans Südwestthüringen erinnert, wonach Aussagen zu fachlichen Einzelheiten außerhalb des Kompe-*

tenztitels der Raumordnung liegen. Grundsätzlich sollten die Festlegungen überprüft werden: in Satz 1 erfolgt eine Regelung zu Standorten von Einrichtungen – in Satz 2 erfolgt eine Regelung zu Ausnahmen von der ersten Regelung! Was ist landesplanerisch gewollt – Konzentration auf Zentrale Orte oder nicht?

- Verhaltensanforderungen können nicht Gegenstand einer räumlichen Planung sein. Landesplanung ist eine flächenbezogene Planung - sie regelt, wie bestimmte Flächen zu nutzen sind. Verhaltensanforderungen können allenfalls in die Begründung als Hinweis aufgenommen werden, wie – zulässige – Festlegungen umgesetzt werden können. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung / Landesplanung, die fachlich oder betriebswirtschaftlich begründeten Organisationsstrukturen von Gesundheitseinrichtungen zu regeln. Es handelt sich vielmehr um Angelegenheiten der Fachplanungen, Fachverbände, der Kommunen, der „Leistungsträger im Gesundheitswesen“ oder der Betreiber/Eigentümer.

69. Zu Begründung 2.5.4

Die Begründung ist komplett zu überarbeiten.

Begründung:

Die Begründung ist fast komplett aus dem LEP 2004, 4.3.9 G übernommen. (Da stellt sich die Frage, warum dann nicht auch der zugehörige Plansatz in das LEP 2025 übernommen wurde?) Sie bezieht sich nicht auf die im Plansatz enthaltenen Regelungen. Nur der Hinweis „die Kriterien der Krankenhausplanung gelten“ ist nicht ausreichend. Damit können die Probleme in der stationären Gesundheitsversorgung vor dem Hintergrund der Entwicklung der Bevölkerung und der Altersstruktur nicht gelöst werden.

70. Zu 2.5.5 G

Der Plansatz ist mit der Leitvorstellung (6. Anstrich) abzugleichen / zu prüfen und ggf. mit 2.5.4 Z zusammenzufassen.

Begründung:

Die Aussagen in der Leitvorstellung sind konkreter als das dargestellte Erfordernis der Raumordnung. Ein Abgleich und eine Qualifizierung des Plansatzes sowie eine Zusammenführung mit 2.5.4 Z – als Ziel der Raumordnung – ist anzustreben.

71. Zu Begründung 2.5.5

Die Begründung ist zu überarbeiten.

Begründung:

Die Begründung ist nicht auf die Aussagen im Plansatz abgestellt.

Der 1. Absatz ist fast wortgleich aus dem LEP 2004, 4.3.9 Begründung übernommen. Der 2. Absatz ist komplett zu überarbeiten – es sind falsche und unverständliche Aussagen enthalten, z.B.: „Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen gewährleistet die wohnortnahe ambulante medizinische Versorgung.“

- *Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (aufgrund von Über- und Unterversorgung) aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen. → Dies ist dann auch dargestellt.*
- *Bezüglich der kleinräumigen Betrachtung der Planungsbereiche sollten die Ergebnisse des Gutachtens des Zentralinstituts im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen aufgegriffen und dargestellt werden (ein Zwischenbericht wurde zur Tagung „Demografischer Wandel und Soziale Infrastruktur“ am 20.011.2008 in Erfurt vorgestellt).*

Der 3. und 4. Absatz sollte gestrichen werden. Die aufgelisteten Maßnahmen sind zwar richtig, begründen aber die raumordnerische Regelung nicht.

72. Aufnahme von neuen Plansätzen

Es sind raumordnerische Festlegungen zu „Einrichtungen“ oder „Funktionen“ von Berufsschulen / Berufsbildungszentren, von Wissenschaft und Forschung, der Kultur, zu Soziales (Betreuung und Pflege), Freizeit und Sport usw. (einschließlich Begründung) aufzunehmen.

Begründung:

Zu den genannten Bereichen sind keine raumordnerischen Festlegungen enthalten, was zu ergänzen ist. Bei diesen „Einrichtungen“ oder „Funktionen“ handelt es sich um Bereiche der Daseinsvorsorge mit unterschiedlicher Bedeutung (überörtlich, mindestens regional, überregional), wie im Abschnitt 2.2 gefordert. Nur eine bloße Forderung nach Weiterentwicklung der Funktionen im Abschnitt 2.2 ohne konkrete Untersetzung in eigenen Plansätzen ist nicht ausreichend. Zum Thema Wissenschaft / Forschung / Hochschulen erfolgen nur Aussagen in Leitvorstellungen (siehe 4. Wirtschaft / Infrastruktur). Raumordnerische / landesplanerische Erfordernisse dazu sind nicht enthalten. Die zahlreichen Studien / Gutachten / Verträge usw., die in den letzten Jahren zu verschiedenen Bereichen erstellt wurden (z.B. Hochschulpakt, Kulturkonzept, Studie „Der demografische Wandel im Freistaat Thüringen von 1990 bis 2030 – Analyse und Prognose der Bevölkerungsentwicklung und deren Auswirkungen auf Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft als wesentliche Grundlage der Landespolitik“), finden im LEP 2025 keine Berücksichtigung / keinen Niederschlag.

2.6 Einzelhandelsgroßprojekte

73. Allgemein

Ausgehend von dem landesplanerisch gewollten Verzicht auf Vorgaben zur Regelung und Steuerung des großflächigen Einzelhandels in den Regionalplänen ist festzustellen, dass die im LEP-Entwurf 2025 abschließend getroffenen raumordnerischen Festlegungen zu dieser Thematik nicht ausreichend sind. Die Landesplanung in Thüringen schöpft die gegebenen Möglichkeiten zur effizienten Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht aus, was beanstandet wird. Ausgehend vom bestehenden Wettbewerbsdruck im Einzelhandel sowie seiner klar erkennbaren negativen und überörtlichen Wirkungen ist es erforderlich, verbindliche Ziele der Raumordnung festzuschreiben, die eine nachhaltige und raumverträgliche Handelsentwicklung sichern. Das erfordert sowohl die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Ziele der Raumordnung als auch die Definition von Ausnahmefällen und deren Voraussetzungen, um die Bestimmtheit abzusichern und das erforderliche Maß an Flexibilität zu erhalten. Für die raumordnerische / landesplanerische Festlegung ist es dabei von Bedeutung, sich von den Regelungen der BauNVO abzukoppeln und selbständige raumordnerische Regelungen zu treffen.

74. Zu 2.6.1 Z (Konzentrationsgebot)

- Der Plansatz ist zu ergänzen. Es darf nicht nur auf die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten abgestellt werden, sondern auch auf deren **Erweiterung und wesentliche Änderung**.
- Satz 2 ist wie folgt zu ändern: In Grundzentren sind Einzelhandelsobjekte nur dann zulässig, wenn sie der Sicherung der Grundversorgung dienen.“
- Ergänzung bezüglich zu erwartender Ausnahmefälle wie folgt: „In Orten ohne zentralörtliche Funktion sind Einzelhandelsgroßprojekte dann zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist. Die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte / Versorgungsbereiche darf nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“
- Um für Satz 2 und mögliche Ausnahmefälle einen geeigneten Prüfmaßstab bzw. eine Bemessungsgrundlage zu haben, bedarf es der Festlegung von Kriterien (z.B. Festlegung von Grundversorgungsbereichen für Grundzentren in den Regionalplänen, Verkaufsfläche je Einwohner für Sortimente der Grundversorgung, Aussagen zum Toleranzbereich bei Umsatzverteilungen → wann ist eine wesentliche Beeinträchtigung anderer Zentraler Orte / Verflechtungsbereiche gegeben ?).

Begründung:

*Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, von Veränderungen in der Mobilität der Bevölkerung, beim Verbraucherverhalten, bei den Kundenwünschen und den betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen verstärkt sich der Trend zur Großflächigkeit von Einzelhandelseinrichtungen. Das schließt auch die Erweiterung und wesentliche Änderung bestehender Einzelhandelsgroßprojekte ein. Deshalb sind diese **nicht** von dem raumordnerischen Regelungsanspruch auszunehmen, der darauf abstellt, zur Erhaltung einer verbrauchernahen Versorgung und einer funktionsfähigen Einzelhandelsstruktur Einzelhandelsgroßprojekte nur in höherstufigen Zentralen Orten und eingeschränkt in den Grundzentren zuzulassen.*

Die vorgebrachte Ausnahmeregelung wird für Fälle angezogen, dass sich bei weiterer Ausdünnung des Netzes der Grundzentren Situationen ergeben, in denen zur Absicherung der verbrauchernahen Grundversorgung besonders in Orten, die ihren zentralörtlichen Status als Grundzentrum verloren haben, die Möglichkeit der raumverträglichen Standortsicherung für großflächige Einzelhandelsobjekte gegeben ist. Zudem muss ein „normales“ Marktgeschehen (Wettbewerb) auch zwischen Einzelhandelsgroßprojekten unter Beachtung des Kongruenz- und Integrationsgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes stets möglich bleiben.

(Laut § 6 Abs. 1 ROG ist es möglich, Ziele der Raumordnung in Form der Regel-Ausnahme-Struktur festzulegen, wenn neben der Regel- auch die Ausnahmeveraussetzungen mit hinreichend tatbestandlicher Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit festgelegt werden.)

Dazu ist es erforderlich, Bewertungskriterien im Plansatz zu verankern, die im Fall notwendiger raumordnerischer Überprüfungen eine Prüfgrundlage bilden.

75. Zu 2.6.2 G

- Der Plansatz ist zu einem Ziel der Raumordnung zu qualifizieren. Zur Umsetzung des Kongruenzgebotes wird ein Grundsatz der Raumordnung als nicht ausreichendes Steuerungsinstrument bewertet.
- Formulierungsvorschlag: „2.6.2 Z (Kongruenzgebot) Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten sind so zu bemessen, dass deren Einzugsbereich den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet. Eine wesentliche Überschreitung ist i.d.R. gegeben, wenn mehr als 30 % des Umsatzes eines Einzelhandelsgroßprojektes aus Räumen außerhalb des zentralörtlichen Versorgungsbereiches (Verflechtungsbereiches) erzielt wird.“

Begründung:

Nach dem Kongruenzgebot ist gemäß des zentralörtlichen Gliederungssystems der Grundbedarf durch alle Zentralen Orte, der mittel- und langfristige (gehobene) Bedarf durch die höherstufigen Zentralen Orte sicherzustellen.

Sowohl Warensortiment als auch Verkaufsfläche haben dem Versorgungsauftrag und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes zu entsprechen. Bei einem polyzentrischen Siedlungsgefüge bzw. bei den Mittel- und Oberzentren sind die Verflechtungsbereiche je nach Einzelhandelsstruktur sehr unterschiedlich. Die räumliche Ausdehnung solcher Verflechtungsbereiche hängt ganz wesentlich von der Verkaufsflächenausstattung, der Marktposition der Wettbewerber und der Erreichbarkeit für die Kunden ab.

Das „Kongruenzgebot“ durch ein sogenanntes „Überschreitungsverbot“ zu konkretisieren erscheint sinnvoll. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.2010 wurde eine solche Regelung in Baden-Württemberg als Ziel der Raumordnung bundesrechtlich nicht beanstandet. Dazu sind die tatsächlichen zentralörtlichen Versorgungsbereiche (Verflechtungsbereiche) zugrunde zu legen. Das erfordert die Festlegung von Grundversorgungsbereichen und mittelzentralen Versorgungsbereichen in den Raumordnungsplänen. Diese lassen sich (über Auslegung) bestimmen (vgl. Beschluss BVerwG vom 12.02.2009 – 4B5.09). Es bedarf nicht des Verweises auf zentrale Versorgungsbereiche aus kommunalen Einzelhandelskonzepten.

Ein bloßer Verweis auf die „mittelzentralen Funktionsräume“ (Themenkarte 3) ist zur Umsetzung des Kongruenzgebotes nicht ausreichend, da sie lediglich als „Kooperationsrahmen, der im Sinne einer variablen Geometrie angewandt werden soll“ definiert werden. Eine raumordnerische Beurteilung der Auswirkungen von Einzelhandelsgroßprojekten ist damit nicht gegeben.

Was den unbestimmten Rechtsbegriff der „wesentlichen Überschreitung“ anbelangt, ist auf die Rechtsprechung abzustellen. Seitens des Bundesverwaltungsgerichtes wurde der in Baden-Württemberg angewandte Schwellenwert akzeptiert, wonach eine wesentliche Überschreitung i.d.R. gegeben ist, wenn mehr als 30 % des Umsatzes eines Einzelhandelsgroßprojektes aus Räumen außerhalb des zentralörtlichen Versorgungsbereiches (Verflechtungsbereiches) erzielt wird.

In vielen Bundesländern wird eine „Steuerung des Einzelhandels durch Zielfestlegungen zum Kongruenz- und Integrationsgebot“ geregelt. Auf diese Steuerung sollte der Freistaat Thüringen keinesfalls verzichten.

76. Zu 2.6.3 G

- Der Plansatz ist zu einem Ziel der Raumordnung zu qualifizieren. Zur Umsetzung des Beeinträchtigungsverbotes wird ein Grundsatz der Raumordnung als nicht ausreichendes Steuerungsinstrument bewertet.
- Formulierungsvorschlag: „2.6.3 Z (Beeinträchtigungsverbot) Durch die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten ist die verbrauchernahe

Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsbereich (Verflechtungsbereich) und die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte nicht wesentlich zu beeinträchtigen.“

Begründung:

Das Beeinträchtungsverbot zielt darauf ab, dass von geplanten Einzelhandelsgroßprojekten keine schädlichen Auswirkungen auf andere Versorgungsbereiche in der als Zentraler Ort ausgewiesenen Standortgemeinde und auf Versorgungsstrukturen anderer Zentraler Orte zu erwarten sind.

Der im Plansatz verwendete betriebswirtschaftliche Begriff „Einzugsbereich“ ist durch den raumordnerischen Begriff des Versorgungsbereiches (Verflechtungsbereich) zu ersetzen.

Einer Präzisierung bedarf auch die verwendete Formulierung „Funktionsfähigkeit anderer Orte“. Aus raumordnerischer Sicht kann sich das nur auf „andere Zentrale Orte“ beziehen.

Hinsichtlich des Beeinträchtungsverbotes sind ebenso wie beim Kongruenzgebot die Verkaufsflächengröße und die Differenzierung der Warensortimente, u.a. nach periodischem und aperiodischem Bedarf, wesentliche Kenngrößen für die Analyse und Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Einzelhandelsgroßprojektes. Aus raumordnerischer Sicht ist nicht allein die durch das Vorhaben bewirkte Umsatzumverteilung von Relevanz, sondern auch die Kennziffern zur Zentralitätsentwicklung, zur Nachfrageentwicklung im Einzugsbereich des Vorhabens sowie zum Verkaufsflächenbesatz und seiner Veränderung.

Inwieweit eine wesentliche Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung und / oder der Funktionsfähigkeit von Versorgungsstrukturen anderer Zentraler Orte zu erwarten ist, lässt sich näherungsweise über den Zuwachs an Verkaufsfläche gegenüber der mittleren Verkaufsflächenausstattung oder über die eintretende Kaufkraftumverteilung ermitteln.

Bei einem größeren Versorgungsbereich eines Vorhabens gelten Umverteilungsquoten von mehr als 10 % als kritisch, nicht aber als wesentlich.

Bei einem engeren Versorgungsbereich wird zudem von einer Umzumutbarkeitsschwelle gesprochen. Wird diese überschritten, sind i.d.R. negative Folgen für andere Versorgungsstrukturen oder die verbrauchernahe Versorgung zu erwarten. Diese Unzumutbarkeitsschwelle wird nach aktueller Rechtsprechung an einer Umsatzverteilungsquote von 20 – 30 % festgemacht. Demzufolge läge die Wesentlichkeit im raumordnerischen Sinne je nach Einzelfall eher über 10 % Umsatzverteilung.

Bei der Klärung der Wesentlichkeit von Beeinträchtigungen sind die spezifisch vorliegenden Umstände zu betrachten, was im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung zu leisten ist. Klare Regelungen dazu liegen weder von Seiten der Gesetzgebung noch seitens der Rechtsprechung vor.

77. Zu 2.6.4 G

- Der Plansatz ist zu einem Ziel der Raumordnung zu qualifizieren. Zur Umsetzung des Integrationsgebotes wird ein Grundsatz der Raumordnung als nicht ausreichendes Steuerungsinstrument bewertet.
- Formulierungsvorschlag: „2.6.4 Z (Integrationsgebot) Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig. Diese Flächen sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden.

Tabelle: Innenstadtrelevante Kernsortimente

...“

Begründung:

Als raumordnerisches Instrument wirkt das Integrationsgebot am kleinteiligsten. Gegenstand ist die Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen von Innenstädten und Ortsmitten. Es verknüpft die raumordnerischen und städtebaulichen Gestaltungsmittel zur zentralörtlichen Standortentwicklung.

Im Sinne der Bestimmbarkeit „innenstadtrelevanter Kernsortimente“ ist im Ziel ein Katalog derartiger Kernsortimente verbindlich vorzugeben. Diese Kernsortimente sind in den ortsspezifischen Sortimentslisten stets als zentrenrelevant einzuordnen.

Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte in einem besonders baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit überwiegenden Wohnanteilen oder in dessen unmittelbarem Anschluss als Bestandteil eines planerischen Gesamtkonzeptes mit besonderer Berücksichtigung der Aspekte Städtebau, Verkehr sowie Einzelhandel und Dienstleistungen. Sie zeichnen sich neben einer Anbindung an den ÖPNV auch durch einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich aus. In der Regel betrifft das die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche.

Einzelhandelsgroßprojekte der o.g. Spezifik sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie der Umweltverträglichkeit auch hinsichtlich der Ziele der Verkehrsvermeidung und –verlagerung in bestehende Siedlungsgebiete unter Erreichbarkeit durch den ÖPNV zu integrieren.

78. Aufnahme eines Plansatzes

Es ist ein Plansatz mit Regelungen zu Agglomerationen aufzunehmen. Begründungsseitig liegen bereits im Begründungstext entsprechende Aussagen vor.

Begründung:

Es wird als nicht ausreichend angesehen, wenn lediglich in einer Begründung und nicht in einem Plansatz geregelt wird, dass der Begriff „Einzelhandelsgroßprojekte“ auch Einzelhandelsagglomerationen umfasst. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat raumordnerische Plansätze zu Agglomerationen im Urteil vom 21.09.2010 (3 S 324/08) für zulässig erkannt. Daher sollten entsprechende Regelungen zu Agglomerationen durch einen Plansatz (oder mehrere) getroffen werden.

79. Aufnahme eines Plansatzes

Es ist ein Plansatz aufzunehmen, wonach den Gemeinden eine Pflicht aufzuerlegen ist, zum Zwecke der Verhinderung neuer zentrenschädlicher Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben, die nicht die Begriffsmerkmale eines Einkaufszentrums erfüllen, Anschlussplanungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO (in beplanten Gebieten) bzw. nach § 9 Abs. 2a BauGB (im unbeplanten Innenbereich) durchzuführen.

Begründung:

Eine derartige Planungspflicht aktiviert gewissermaßen das Gebot des § 1 Abs. 4 BauGB zur Anpassung an landesplanerische Ziele auch für Zentren schädigende Agglomerationen nicht-großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht durch das Sonderregime des § 11 Abs. 3 BauNVO erfasst werden können.

Hinsichtlich der Ausgestaltung und Begründung einer solchen landesplanerischen Regelung (i. V. m. einer notwendigen Definition des raumordnerischen Agglomerationsbegriffs) ist das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 21.09.2010 (Az. 3S 324/08) heranzuziehen.

80. Aufnahme einer Vorgabe für die Träger der Regionalplanung

Folgende Vorgabe ist aufzunehmen:

„Interkommunal erstellte und abgestimmte Einzelhandelskonzepte oder Teile davon können als Ziele der Raumordnung in den Regionalplänen verbindlich gemacht werden.“

Begründung:

Für regionalspezifische Steuerungserfordernisse zum überörtlich bedeutsamen großflächigen Einzelhandel, welche aus interkommunal erstellten und abgestimmten Konzepten resultieren, muss es dem Träger der Regionalplanung möglich sein, in Konkretisierung landesplanerischer Ziele oder – sofern solche nicht vorhanden sind – eigenständiger Ziele der Raumordnung im Regionalplan zu verankern.

81. Zu 2.6.5 Z

Der Plansatz sollte im Sinne eines Zieles der Raumordnung qualifiziert werden.

Begründung:

Die Plansatzregelung ist dem Charakter nach eine Eignungsgebiets-Regelung, die insoweit eines schlüssigen räumlichen Gesamtkonzeptes bedarf. Ein solches ist weder im Plansatz noch in der Begründung erkennbar. Da die Ausweisungsgrundlagen (warum nur am Hermsdorfer Kreuz und nicht an anderen Standorten ein solches FOC möglich ist) nicht aufgezeigt wurden, liegt ein Begründungs- und Abwägungsdefizit vor.

3. Regionale Kooperation stärken

82. Allgemein:

Die in diesem Abschnitt aufgezeigte Notwendigkeit der Stärkung von Kooperationsprozessen in allen gesellschaftlichen Bereichen ist unstrittig. Änderungs- bzw. Qualifizierungsbedarf wird zu nachstehend aufgeführten Aspekten gesehen.

Bezogen auf die Plansätze zur interkommunalen Kooperation sei an die Ausführungen der Obersten Landesplanungsbehörde bzgl. unzulässigen „Verhaltensanforderungen“ in den Nutzungshinweisen zum Landesentwicklungsprogramm, aber auch in den Verfahren zur Änderung der Regionalpläne erinnert. Sind sie in der räumlichen Planung wieder zulässig? Tatsache ist und bleibt also auch hier, dass Ziele und Grundsätze der Raumordnung immer auch Verhaltensanforderungen im Raum sind bzw. sein müssen, um überhaupt einer Umsetzung zugeführt werden zu können.

3.2 Interkommunale Kooperation

83. Zu 3.2.1 G

Der Plansatz ist inhaltlich verständlicher zu formulieren.

Begründung:

Für die Adressaten dieses Plansatzes ist das Anliegen so verständlich darzulegen, dass dieses mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden kann. Dabei sollte deutlicher darauf eingegangen werden, welche Rolle die mittelzentralen Funktionsräume im Zusammenhang mit freiwilligen interkommunalen Kooperationen spielen sollen. Da diese mittelzentralen Funktionsräume nicht unumstritten sind (was ihre Herleitung, Anwendung und Wirksamkeit für andere Entwicklungsaktivitäten und Akteure selbst betrifft) wird hier vermehrter Klarstellungsbedarf gesehen.

84. Zu Begründung 3.2.2 und 3.2.3

Die Begründungen sind zu überarbeiten.

Begründung:

In den Begründungen zu diesen Plansätzen wird mehrfach auf aktuelle Förderprogramme, Förderinitiativen und Modellvorhaben verwiesen, die im Kontext zu einem langfristig angelegten Planwerk wie dem LEP nicht zweckdienlich erscheinen.

85. Zu 3.2.4 G

Der Plansatz ist dahingehend zu ergänzen, dass es sich nicht um jegliche Planungen und Maßnahmen handelt, sondern nur um „raumbedeutsame“.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage und warum sich landesplanerische Regelaussagen auf alle möglichen Planungen und Maßnahmen von Stadt-Umland-Partnerschaften strecken sollen. Es kann sich dabei nur um „raumbedeutsame“ Planungen / Maßnahmen handeln.

86. Zu 3.2.5 G

Der Plansatz ist zu streichen und als Vorgabe für die Träger der Regionalplanung zu formulieren.

Begründung:

Da sich diese Festlegung bereits aus § 1 Abs. 3 ROG (Gegenstromprinzip) ergibt und sich zudem auf den Regionalplan bezieht, sollte – wie in den Nutzungshinweisen zum LEP vorgesehen – dieses Anliegen auch auf dieser Ebene umgesetzt werden.

87. Zu Begründung 3.2.5

Im Zusammenhang mit der in der Begründung aufgezeigten Möglichkeit, dass die Erfordernisse der Raumordnung im LEP 2025 auf der Basis Regionaler Entwicklungskonzepte ausgeformt werden können (sofern erforderlich und raumordnerisch begründbar), wird Folgendes angemerkt:

Für eine zunehmende teilregionale oder regionale Betrachtungsweise im Hinblick auf Lösungsansätze für räumliche Entwicklungsprobleme reicht es nicht aus, die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Ausarbeitung von Regionalen Konzepten zum Einzelhandel, zur Energiewende, zu Kulturerbestandorten, zum Verkehr u.a. zu beauftragen. Da die Erstellung derartiger Konzepte auch erheblicher finanzieller Mittel bedarf, die das Leistungsvermögen und den finanziellen Rahmen der Regionalen Planungsgemeinschaften übersteigen, ist seitens des Landes (im LEP 2025) aufzuzeigen, wie derartige Planungsprozesse unterstützt und im Sinne ihrer längerfristigen Umsetzung landesplanerisch begleitet werden können.

4. Wirtschaft entwickeln und Infrastruktur anpassen

88. Allgemein

Der Abschnitt ist im Hinblick auf nachstehende Aussagen (Leitvorstellungen, Erfordernisse, Vorgaben) änderungs- bzw. qualifizierungsbedürftig.

89. Zu Leitvorstellungen

- Die Formulierungen im 1. und 4. Anstrich sind zu überprüfen.
- Der 7. Anstrich ist als Erfordernis der Raumordnung im Abschnitt 2.2 (Zentrale Orte) aufzunehmen und qualifiziert zu begründen.
- Der 8. Anstrich ist i.V.m. der Begründung zu prüfen.
- Es ist eine Leitvorstellung zu „Tourismus und Erholung“ aufzunehmen.
- Der Hintergrund ist zu überarbeiten.

Begründung:

- *Der 1. Anstrich (ein Satz) ist auf die Kernaussage zu reduzieren. Im Hintergrund ist darzustellen, wie die Leitvorstellung zustande gekommen ist und was bezweckt werden soll.*
- *Der 4. Anstrich (2.Satz) ist unverständlich und sollte klarer formuliert werden.*
- *Zu Wissenschaft / Forschung / Hochschulen (7. Anstrich) sind keine raumordnerischen Festlegungen - wie im LEP 2004, 4.3.6 und 4.3.7 - enthalten, was zu ergänzen ist. Bei diesen „Einrichtungen“ oder „Funktionen“ handelt es sich um einen Bereich der Daseinsvorsorge mit landesweiter / überregionaler Bedeutung. Gerade unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels und der neuen Herausforderungen bei der Bereitstellung von Infrastruktur erlangt eine Konzentration auf Zentrale Orte an Bedeutung. Nur eine bloße Forderung nach Weiterentwicklung der Funktion ohne konkrete Untersetzung in eigenen Plansätzen ist nicht ausreichend. Auch wenn eine Zuordnung des Bereichs Wissenschaft / Forschung / Hochschulen zum Abschnitt 4. (Wirtschaft / Infrastruktur) möglich ist, wird eine Verschiebung in den Abschnitt 2.2 (Zentrale Orte) für sinnvoller gehalten (insbesondere unter dem Aspekt der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Sicherung der Daseinsvorsorge).*
- *Die Leitvorstellung im 8. Anstrich ist zu begrüßen, steht aber teilweise im Widerspruch zur Begründung auf S. 49. Dort heisst es, „... der Einsatz der Mittel ... sollte nur dort erfolgen, wo eine hinreichende Nutzung der geförderten Infrastruktur auch gesichert erscheint ... Die Förderung ... kann somit mit den Zielen der Regionalpolitik nicht immer im Einklang stehen.“. Hier stellt sich wieder die Frage, was seitens der Landesplanung gewollt ist – eine Konzentration / Orientierung auf Zentrale Orte oder nicht ? Nach jetziger Lesbarkeit möchte man wohl eher eine freie Vergabe von Fördermitteln.*
- *Da immer wieder betont wird, dass „Tourismus und Erholung“ ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Thüringen ist, sollte dies auch in den Leitvorstellungen (einschließlich Hintergrund) aufgenommen werden. – siehe auch Ausführungen unter 4.3 (Tourismus und Erholung)*
- *Unter Beachtung der o.g. Ausführungen sollte der Hintergrund überarbeitet werden. Es erschließt sich z.B. nicht, warum im 1. Absatz auf die VDE und Erfurt eingegangen wird, zu anderen Leitvorstellungen aber keine Erläuterungen gegeben werden.*

In diesem Zusammenhang wird auf die Initiative der Thüringer Landesregierung zur Ringvorlesung „Thüringen 2020“ verwiesen. Für Bereiche wie Bildungspolitik sowie Wissenschaft und Forschung haben sich die Minister zu Kernaufgaben und Entwicklungszielen bekannt, die raumordnerisch / landesplanerisch einer Umsetzung bedürfen.

90. **Ergänzung:**

Der Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft entsprechend, bedarf es der landesplanerischen Positionierung, welchen Stellenwert diese beiden für Thüringen wesentlichen Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgefüge des Landes einnehmen sollen. Die ausschließliche Ausrichtung auf standortsichernde Aspekte der gewerblich-industriellen Wirtschaft greift für eine ausgewogene und die Kulturlandschaft in ihren Werten sichernde Entwicklung zu kurz. Die Land- und Forstwirtschaft finden sich im Kapitel 4 weder in den Leitvorstellungen, noch in den Erfordernissen der Raumordnung wieder. Sie nur als Landnutzer im Kapitel 6 zu reflektieren, entspricht nicht ihrer volkswirtschaftlichen Relevanz, da sie als primärer Wirtschaftssektor am Anfang vieler Wertschöpfungsketten stehen und gerade für die wirtschaftliche Sicherung des ländlichen Raumes ein hohes Sicherungs- und Entwicklungspotenzial aufweisen.

4.1 Entwicklungskorridore

91. **Allgemein**

Die Entwicklungskorridore und die damit verbundenen Plansätze und Vorgaben 4.1.1 G, 4.1.2 G und 4.1.3 V sind zu streichen.

Begründung:

Angesichts der in der Planungsregion Südwestthüringen davon betroffenen Teilräume entlang der A 4 zwischen Landesgrenze Hessen / Thüringen und Regionsgrenze Mittelthüringen sowie der A 71 zwischen Landesgrenze Bayern / Thüringen und Regionsgrenze Mittelthüringen ist raumordnerisch nicht nachvollziehbar, wo - gegenüber dem bisherigen Kenntnisstand aus der Änderung der Regionalpläne – in den 5 – 10 km großen Suchräumen um die jeweiligen Autobahnanschlussstellen noch konfliktfreie „günstige“ Standortbedingungen gegeben sind, die es rechtfertigen, bestehende Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung, Freiraumsicherung und Hochwasserschutz zurückzunehmen ! Vielmehr ist zu konstatieren, dass mit den vorhandenen Instrumenten der Raumordnung (u.a. Zentrale Orte, Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sowie Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebietsansiedlungen) ausreichend Entwicklungspotenzial verfügbar gemacht wurde bzw. noch nutzbar gemacht werden kann.

Das darüber hinaus in Südwestthüringen bezogen auf Entwicklungsflächen für Wirtschaft und Infrastruktur nur wenig Spielräume gegeben sind, belegen nicht nur die vorliegenden standorträumlichen Konzepte zur Bestimmung von geeigneten Gewerbe- und Industrieflächen entlang der neuen Autobahnen A 71 und A 73, sondern auch die Flächennutzungsplanung der Stadt Eisenach sowie die Untersuchungen zur Erweiterung des Konversionsstandortes Eisenach / Kindel im Gebiet der Gemeinde Hörsselberg-Hainich.

Bestehende Schutzgebietskulissen und ein verantwortungsbewusster Umgang mit in Südwestthüringen ohnehin nur in geringem Umfang vorhandenen wertvollen Böden für die Landwirtschaft sind weitere gewichtige Argumente im Hinblick auf die Entbehrlichkeit von Entwicklungskorridoren. Der beabsichtigte und durch die Begründung offenbarte Steuerungsansatz lässt erkennen, dass die Wirkung eines Vorbehaltgebietes gewünscht, aber nicht transparent vermittelt wird. Anstatt großräumig einen nicht näher bezeichneten Raumnutzungsanspruch („Stärkung der Standortgunst“) pauschal gegenüber anderen wichtigen raumbedeutsamen Belangen unangemessen zu privilegieren, sollten landesplanerisch strategisch relevante Standorte konkret evaluiert und gesichert werden. Dazu sollten die vorhandenen Instrumente des LEP genutzt (vgl. z.B. 4.2.1 Z, 4.2.2 V, 4.2.3 V) und gegebenenfalls erweitert werden.

4.2 Industriegroßflächen

92. **Allgemein**

Der bestehende Widerspruch, der zwischen dem Erfordernis der Raumordnung 4.2.1 Z und der damit im Zusammenhang stehenden Vorgabe 4.2.2 V erkennbar ist, bedarf der Auflösung.

Begründung:

Wenn im LEP 2025 4.2.1 als Ziel der Raumordnung bestimmt und damit eine Ausweisung als abschließend abgewogen erfolgt ist, dann steht sie einer „Ausformung“ in den nachfolgenden Regionalplänen prinzipiell nicht mehr zur Verfügung.

Aufgrund dieses fehlenden ausreichenden Ausformungsspielraumes zwischen der Maßstabsebene 1 : 250.000 (LEP) und 1 : 100.000 (Regionalplan) sollte der Plansatz und die Vorgabe besser aufeinander abgestimmt werden (z.B. hinsichtlich der Art der zeichnerischen Darstellung dieser Standorträume in der Festlegungskarte des LEP).

93. **Zu 4.2.1 Z i.v.m. Karte „Erfordernisse der Raumordnung“
Zu Begründung 4.2.1**

Die unter den Kategorien 1 und 2 aufgeführten Industriegroßflächen sind als Standorträume auszuweisen und in der Festlegungskarte („Erfordernisse der Raumordnung“) nur symbolisch darzustellen. Zudem sind in der Kategorie 2 die für Südwestthüringen wichtigen **Standorträume Eisenach / Kindel (Konversionsstandort) und Merkers (Altindustriestandort) aufzunehmen.**

Für alle Standorte sind sachgerechte Begründungen vorzunehmen.

Die in der Begründung aufgezeigten zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung und Finanzierung dieser Standorträume sind nicht zweckdienlich und deshalb zu streichen.

Begründung:

Es ist ein Wesensmerkmal der räumlichen Planung, dass auf der jeweiligen Planungsebene, dass geregelt wird, was ihrem maßstabsbezogenen Konkretisierungs- und Detaillierungsrad entspricht und eine angemessene Ausformung auf der nachfolgende Ebene möglich bleibt. Diese räumliche Ausformung ist mit der gebietsscharfen Ausweisung bzw. der nachrichtlichen Übernahme von im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesenen Vorranggebieten „Großflächige Industrieansiedlungen“ und „Regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlungen“ nicht mehr möglich, sondern nur noch eine maßstabsgerechte Anpassung (die mehr oder weniger identisch mit den Ausweisungen im Regionalplan Südwestthüringen ist). Ausgehend vom LEP 2004 – wo unter 3.3.4 Z Standorträume für Industriegroßflächen bestimmt wurden – könnten im LEP 2025 ebenfalls solche Standorträume benannt und in der Festlegungskarte (M 1: 250.000) durch entsprechende Symbole zeichnerisch ergänzt werden. Unter Beifügung einer sachgerechten Begründung der jeweiligen Standorträume lässt sich eine Zielqualität, was räumliche und sachliche Bestimmtheit sowie eine abschließende Abgewogenheit anbelangt, herstellen. Der Träger der Regionalplanung könnte dann in räumlicher Konkretisierung daraus entsprechende Vorranggebiete ableiten und im Regionalplan verankern.

Die Standorte Eisenach/Kindel und Merkers weisen laut Regionalplan Südwestthüringen durchaus Entwicklungspotenziale von 20 ha zusammenhängender Fläche auf. Was die in der Begründung angesprochene Prüfung der jeweiligen Areale anbelangt, wäre eine Beteiligung / Abstimmung mit der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen vor Entscheidung der Nichtberücksichtigung für sinnvoll erachtet worden.

Die Argumentation, die in Kategorie 2 aufgeführten Standort lediglich der mittel- bis langfristigen Standortsicherung vorzubehalten, weil die Haushaltssituation des Freistaates Thüringen nur eine Umsetzung und Finanzierung der in Kategorie 1 gelisteten Standorte zulässt, ist aus raumordnerischer Sicht keine sachgerechte Begründung und im Falle der Planungsregion Südwestthüringen auch nicht zweckdienlich. Von den in Spalte 2 aufgeführten fünf Standorten sind alle keine „Grüne Wiese“-Standorte mehr, sondern mehr oder weniger industriell und gewerblich erschlossen und genutzt. Ihre Entwicklungspotenziale lassen sich demzufolge bedarfsgerecht schneller und kostengünstiger verfügbar machen, was der Wirtschaftsentwicklung im Lande dienlicher ist, als einen „Grüne Wiese“-Standort komplett neu zu erschließen. Insoweit sind die zeitlichen Vorgaben zur Erschließung der Standorte in den Kategorien 1 und 2 zu streichen, zumal bei Bedarf durch die Kommunen oder durch ansässige bzw. ansiedlungswillige Unternehmen und eine entsprechende Finanzierung der Erschließung derartige Regelungen ohnehin gegenstandslos werden lassen.

94. **Zu 4.2.3 V**

Angesichts der klein- und mittelständigen Unternehmensstrukturen in der Wirtschaftslandschaft Südwestthüringens wird im Zusammenhang mit der möglichen Ausweisung von Vorranggebieten Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen empfohlen, den Passus „Flächenbedarfe einzelner Unternehmer von mindestens 20 ha“ zu streichen.

Begründung:

Die Praxis hat über längere Zeiträume gezeigt, dass derartige Flächenbedarfe einzelner Unternehmen die Ausnahme darstellen. Sofern solche Bedarfe entstehen, ist mit den Industriegroßflächen der Kategorie 1 und 2 ausreichend Entwicklungspotenzial vorhanden.

4.3 Tourismus und Erholung

95. Zu Leitvorstellungen

- Satz 1 des 1. Anstrichs ist als Erfordernis der Raumordnung aufzunehmen. Satz 2 des 1. Anstrichs ist zu überprüfen und ggf. in den Hintergrund aufzunehmen.
- Der 3. Anstrich ist umzuformulieren.
- Der Hintergrund ist zu überarbeiten.

Begründung:

- *Bei der Leitvorstellung (1. Anstrich, 1. Satz) handelt es sich um eine wörtliche Übernahme aus dem LEP 2004, 5.4.1 G. Es ist nicht erkennbar, warum die Aussage nunmehr nur noch eine „Leitvorstellung“ sein soll, zumal ausgeführt wird, dass der Tourismus in Thüringen als Wirtschaftskraft zu entwickeln ist und eine erhebliche Bedeutung hat. Entsprechend ist Satz 2 zu ändern, denn die Voraussetzungen für die Entwicklung des Tourismus liegen vor! Dass dies in den ländlich geprägten Räumen und in den Städten erfolgen soll bedarf keines Hervorhebens in der Leitvorstellung. Außerdem sollte geprüft werden, ob der Begriff „ländlich geprägter Raum“ verwendet wird oder nicht – laut Raumstrukturtypen / -kategorien gibt es keinen „ländlich geprägten Raum“.*
- *Das radtouristische Landesnetz besteht aus den Ebenen Radfernetz (überregional bedeutsame Radrouten) und Radhauptnetz (regional bedeutsame Radrouten) sowie Erlebnisrouten. Insofern können „mit dem Landesnetz“ keine „Radrouten gesichert und weiterentwickelt werden“ – das Landesnetz sind die Radrouten. Demzufolge kann entweder „das Landesnetz“ oder „die Radrouten“ gesichert und weiterentwickelt werden.*
- *Beim 1. und 2. Absatz des Hintergrundes handelt es sich um Wiedergaben aus dem LEP 2004 (5.4.1 Begründung und 5.4.6 Begründung) ohne aktuelle Bezüge. Die zahlreichen Studien / Gutachten usw., die in den letzten Jahren erstellt wurden (z.B. Studie zum Winter- / Sommersporttourismus, Landestourismuskonzeption, Tagestourismus, Wirtschaftsfaktor Tourismus), finden im LEP 2025 keine Berücksichtigung / keinen Niederschlag. Absatz 3 ist ein Aneinanderreihen von allgemeinen Feststellungen, ohne die Leitvorstellungen im 2. und 3. Anstrich zu begründen / erläutern. Gerade aus dem Verfahren der Fortschreibung / Änderung des Regionalplans Südwestthüringen hätten zahlreiche Informationen / Kenntnisse genutzt werden können. Auch die Ausführungen i.Z.m. dem Radverkehrskonzept Thüringen sind an dieser Stelle unzureichend.*

96. Zu 4.3.1 G

Der Plansatz ist zu überarbeiten. In Satz 1 sind die „Schwerpunkträume Tourismus“ entsprechend Ausweisung in der Themenkarte 4 aufzuzählen und in der Themenkarte 4 zu beschriften. Darüber hinaus sind die „Schwerpunkträume Tourismus“ als Erfordernis der Raumordnung in der Festlegungskarte aufzunehmen. Satz 2 ist i.Z.m. der Anregung zu 2.2.14 G und 2.2.17 G (Gemeinden mit überörtlichen Funktionen) zu überarbeiten.

Begründung:

- *Aus Plansatz und Themenkarte ist für „Nicht-Regional-/Landesplaner“ nicht erkennbar, um welche „Schwerpunkträume Tourismus“ es sich handelt. Auch in der Themenkarte sind keinerlei Bezeichnungen enthalten.*
- *Da die Themenkarte nur unzureichend Aufschluss über die räumliche Konkretisierung zur Ausweisung der „Schwerpunkträume Tourismus“ zulässt und es auf regionaler / kommunaler Ebene mehrfache Nachfragen i.Z.m. der Umsetzung von Tourismusplanungen und –maßnahmen gibt, wird eine Aufnahme in die Festlegungskarte als „Erfordernis der Raumordnung“ gefordert.*
- *Sofern ein separater Plansatz - analog zu den bisherigen „Regional bedeutsamen Tourismusarten“ - aufgenommen wird (siehe 2.2.14 G und 2.2.17 G), ist die Formulierung hier entsprechend zu ändern („Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion sowie Zentrale Orte“ streichen).*

97. Zu Begründung 4.3.1

Die Begründung ist komplett zu überarbeiten.

Begründung:

- *Absatz 1 ist zu überprüfen (Aussagen in Satz 1 und 3 sind identisch) und unter 4. (Begründung zur aufzunehmenden Leitvorstellung „Tourismus“) oder 4.3 (Begründung 1. Anstrich*

Leitvorstellung) aufzunehmen. Es geht hier nur um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor, nicht um die Begründung zum Plansatz.

- *Die Absätze 2 und 3 beinhalten nur Ausführungen zum Wintertourismus, wozu es im Plansatz aber keine Regelungen gibt. Eine Zuordnung zu 4.3 (Begründung 2. Anstrich Leitvorstellung) ist vorzunehmen.*
- *Die Absätze 4 bis 8, die die „Schwerpunkträume Tourismus“ - mit konkreten Benennungen – erläutern, bedürfen der Aktualisierung, da es sich um Wiedergaben aus dem LEP 2004 (5.4.3 Begründung) handelt. Die zahlreichen Studien / Gutachten usw., die in den letzten Jahren erstellt wurden (z.B. Studie zum Winter- / Sommersporttourismus, Landestourismuskonzeption, Tagestourismus, Wirtschaftsfaktor Tourismus), finden im LEP 2025 keine Berücksichtigung / keinen Niederschlag.*
- *Die Ausführungen im Absatz 9 sind unter Beachtung der Anregungen zum Plansatz (siehe oben) zu gestalten / qualifizieren.*

98. Aufnahme eines Plansatzes (i.Z.m. 2.2.14 G)

Für Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Funktion „Tourismus“ ist ein separater Plansatz - analog zu den bisherigen „Regional bedeutsamen Tourismusorten“ – (einschließlich Begründung) aufzunehmen.

Begründung:

Die in 2.2.14 G beabsichtigten Regelungen sind nicht umsetzbar und führen das Zentrale-Orte-System ad absurdum (überörtliche Gemeindefunktionen für nichtzentralörtliche Gemeinden) ! Da im LEP 2004 und im Regionalplan Südwestthüringen bereits die Kategorie „Regional bedeutsamer Tourismusort“ ausgewiesen ist, sollte ein entsprechender Plansatz im LEP 2025 aufgenommen werden. Auch die „Städte mit Kultur- und Bildungstourismus“, die im LEP 2004 enthalten sind, sollten hier mit einfließen. In der Begründung zum Plansatz sind die in der Begründung zu 2.2.17 vorgegebenen Kriterien zur Ausweisung von Gemeindefunktionen einzuarbeiten und zu konkretisieren. Es sind konkrete Richtwerte / Kennzahlen zu den einzelnen Kriterien anzugeben (z.B. zu „prognostizierte positive Entwicklung in der ... Funktion“, „überdurchschnittliche“ Bevölkerungsentwicklung, „gute“ Erreichbarkeit).

Eine klare Aussage sollte auch bezüglich Orte / Ortsteile / Gemeinden getroffen werden. Erinert sei in diesem Zusammenhang an die unterschiedlichen Standpunkte des Freistaates Thüringen und der Regionalen Planungsgemeinschaft bzgl. der Zuordnung von Handlungserfordernissen / Funktionen an Teile von Gemeinden im Rahmen der Fortschreibung / Änderung des Regionalplans Südwestthüringen. Minister Carius sprach im Regionalforum Südwestthüringen z.B. von der Zuweisung von Funktionen an Ortsteile.

99. Zu 4.3.2 G

Der Plansatz (einschließlich Begründung) ist zu überprüfen / qualifizieren.

Begründung:

Die beabsichtigte Steuerung wird begrüßt. Die vorliegende Formulierung ist jedoch nicht eindeutig – so ist z.B. nicht klar, was unter der „Rennsteigregion“ zu verstehen ist. Auch in der Begründung ist nur die Rede vom „Rennsteig“. Außerdem sollte die Aussage „die Rennsteigregion ... als Leuchtturm und Impulsgeber“ überprüft werden. Will man neben dem Schwerpunkttraum Tourismus „Thüringer Wald“ noch eine „Rennsteigregion“ als Schwerpunkttraum? Wer soll „Leuchtturm und Impulsgeber“ sein – eine ganze Region oder einzelne Orte / Gemeinden mit überörtlicher Tourismusfunktion (siehe auch Ausführungen zu 2.2.15 Z)? Auch die Ergebnisse / Projekte des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V. und der Studie zum Wintersporttourismus fehlen bei diesem Thema und sollten eingearbeitet werden. Da im Regionalplan Südwestthüringen bereits Plansätze zu dieser Thematik enthalten sind, bedarf es einer Berücksichtigung dieser im LEP 2025.

100. Zu 4.3.3 G

Zu Begründung 4.3.3

- Im Plansatz ist das Wort „bevorzugt“ zu streichen.
- In der Begründung ist der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Plansatz und Begründung wurden aus dem LEP 2004 (5.4.11) übernommen. Im Plansatz wurde das Wort „bevorzugt“ eingefügt, was jedoch zu streichen ist. Wie an anderer Stelle schon erwähnt, erfolgt im Plansatz einerseits eine Konzentration auf Zentrale Orte (und hier auch auf

Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion), gleichzeitig wird durch „bevorzugt“ allen anderen Orten / Gemeinden ebenso die Möglichkeit für großflächige Freizeiteinrichtungen gegeben. Was ist landesplanerisch gewollt – Konzentration auf Zentrale Orte (Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion) oder nicht ? Dass es Ausnahmen geben kann, sollte in der Begründung zum Plansatz deutlich gemacht werden. Der letzte Satz der Begründung ist unverständlich und anzuzweifeln und sollte gestrichen werden.

101. **Zu 4.3.4 G**

Zu Begründung 4.3.4

- Der Plansatz ist zu überarbeiten / qualifizieren.
- Die Begründung ist zu überarbeiten / qualifizieren.

Begründung:

- *Die im Plansatz verwendeten Begriffe „Karte“, „radtouristisches Landesnetz“ sowie „überregional und regional bedeutsame Radrouten“ finden sich in der Themenkarte nicht wieder. Hier sollte eine Anpassung / einheitliche Darstellung vorgenommen werden.*
- *Zu prüfen ist auch, ob die in der Themenkarte 4 enthaltenen Bezeichnungen der Radfern- und Radhauptwege in den Plansatz übernommen werden sollten. – siehe auch Ausführungen zu „Themenkarte 4“*
- *Die Ausführungen in der Begründung (S. 55) sind so allgemein und grundsätzlich, dass sie in den Hintergrund der Leitvorstellungen 4.3 Tourismus und Erholung (zum 3. Anstrich) verschoben werden sollten. Eine Begründung zum eigentlichen Plansatz ist nicht erkennbar. Wie sollen die Radrouten gesichert und entwickelt werden ? Lediglich die zwei Sätze auf S. 56 machen im Zusammenhang mit dem Plansatz Sinn.*

102. An dieser Stelle sei angemerkt, dass das „Thema Radverkehr / Radtourismus“ durch eine Zerstückelung nicht an Qualität und Aussagekraft / Bindungswirkung gewinnt (landesplanerische Regelungen an vier Stellen des LEP 2025 – 4.3.4 G, 4.4 L, 4.4.7 G, 4.4.23 V). Eher wird ein wildes Durcheinander (sowohl in Plansätzen als auch in Begründungen) erzeugt. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine Konzentration mit Querverweisen nicht die bessere Variante wäre. → siehe auch Ausführungen zu 4.4.23 V

103. **Zu Themenkarte 4:**

- Die Themenkarte 4 ist vor den „Vorgaben für die Träger der Regionalplanung“ zu platzieren.
- Die Darstellungen in der Themenkarte 4 (Verhältnis zwischen „Schwerpunkträumen Tourismus“ und „Radtouristisches Landesnetz“) sind zu ändern.
- Die Legende „Basistopographie“ ist zu überprüfen.
- Die Legende „Schwerpunkträume Tourismus“ ist zu überprüfen.

Begründung:

- *Da in den Plansätzen 4.3.1 G und 4.3.4 G der Bezug zur Themenkarte 4 enthalten ist, sollte nun auch die Themenkarte vorgelegt / eingebracht werden – vor den Vorgaben für die Träger der Regionalplanung.*
- *Verhältnis zwischen „Schwerpunkträumen Tourismus“ und „Radtouristisches Landesnetz“ ändern*
 - Strichstärke der Radfern- und Radhauptwege
 - Bezeichnungen der Radhaupt- und Radfernwege sind zu reduzieren (Nr. oder Name)
 - Schwerpunkträume Tourismus sind zu bezeichnen
- *Legende „Basistopographie“ überprüfen*
 - „höherwertiger“ Zentraler Ort → „höherstufiger“
 - Darstellung „Landesgrenze Thüringen“
- *Legende „Schwerpunkträume Tourismus“ überprüfen*
 - Radrouten oder Radtouristisches Landesnetz oder Radfern- und Radhauptwege

104. **Zu 4.3.5 V**

Der Plansatz ist zu überprüfen / überarbeiten.

Begründung:

Die mit Satz 1 beabsichtigte Steuerung ist unklar – sind in den Regionalplänen nun Vorbehaltsgebiete „Tourismus und Erholung“ auszuweisen (1. Halbsatz) oder nicht (2. Halbsatz)? Auch hier ist nicht klar, was landesplanerisch eigentlich gewollt ist ! Dass „der Tourismus in diesen

Gebieten eine regionale Bedeutung als Wirtschaftsfaktor einnimmt oder im Planungszeitraum einnehmen kann“ ist ein Kriterium zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten. Dies sollte auch so in die Begründung zum Plansatz aufgenommen werden.

105. **Zu Begründung 4.3.5 und 4.3.6**

Die Begründung ist zu überprüfen / überarbeiten.

Begründung:

- *Absatz 1 ist aus dem LEP 2004 (5.4.4 Begründung) übernommen. Die Aussagen des Absatzes 1 und 3 bezüglich der Kriterien zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten „Tourismus und Erholung“ sollten zusammengeführt werden. Gleichzeitig bedarf es einer Klarstellung zu den angeführten Kriterien – es sind konkrete Aussagen / Richtwerte / Kennzahlen zu den einzelnen Kriterien anzugeben (z.B. zu „herausragendes“ Kulturangebot“, „nennenswerte“ Übernachtungszahlen).*
- *Die Aussagen im 1. Satz des Absatzes 3 sollten umformuliert und entsprechend 4.3.6 V ausgeweitet werden, ansonsten sind sie an dieser Stelle entbehrlich und sollten den Leitvorstellungen zu 4.3 (Hintergrund zu 2. Leitvorstellung) zugeordnet werden.*
- *Absatz 4 ist zu streichen und inhaltlich in den aufzunehmenden Plansatz zur Ausweisung von Gemeinden mit der überörtlichen Funktion „Tourismus“ (besser „Regional bedeutsame Tourismusorte“) zu übernehmen und mit konkreten Kriterien zu qualifizieren. Hinzuweisen ist auch darauf, dass hier von der „Ausweisung von Regional bedeutsamen Tourismusorten“ gesprochen wird.*

4.4 Integrierte Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur

106. **Zu Leitvorstellungen**

- 2. Anstrich: „leistungsfähiges“ Netz umformulieren
- 6. Anstrich: Die Begriffe „Bundes- und Landesstraßennetz“ sollten nicht verwandt werden.
- 9. Anstrich: Der Begriff „Radinfrastruktur“ soll durch „Radwegenetz“ ersetzt werden.

Begründung:

- *Die Formulierung entspricht nicht den folgenden Abschnitten; dort ist nur noch von „bedarfsgerecht“ o. Ä. die Rede.*
- *In der Landesplanung spielt die Baulastträgerschaft keine Rolle. Entscheidend ist lediglich die Einstufung hinsichtlich der landesplanerischen Verbindungsfunktion (siehe Stellungnahme des TMBLV zum Regionalplan Südwestthüringen).*
- *Hier sollte man sich auf das Radwegenetz beschränken. „Radinfrastruktur“ ist ein umfassender Begriff. Reparaturwerkstätten, Fahrradläden u. a. Belange der Infrastruktur können über die Landesplanung nicht gesteuert werden.*

An dieser Stelle sei angemerkt, dass das „Thema Radverkehr / Radtourismus“ durch eine Zerstückelung nicht an Qualität und Aussagekraft / Bindungswirkung gewinnt (landesplanerische Regelungen an vier Stellen des LEP 2025 – 4.3.4 G, 4.4 L, 4.4.7 G, 4.4.23 V). Eher wird ein wildes Durcheinander (sowohl in Plansätzen als auch in Begründungen) erzeugt. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine Konzentration mit Querverweisen nicht die bessere Variante wäre.

107. **Zu 4.4.1**

Der Plansatz ist zu streichen oder zu qualifizieren.

Begründung:

Hierbei handelt es sich um eine umformulierte Übernahme des Grundsatzes der Raumordnung aus ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2. Insofern ist die Regelung redundant und damit entbehrlich, es sei denn, sie wird inhaltlich konkretisiert (landesspezifische Ausformung).

108. **Zu 4.4.3 G**

Zu Begründung 4.4.3

Der Plansatz ist hier zu streichen und in die Leitvorstellungen zu integrieren. In Satz 3 sollte die Reihenfolge der Bezeichnungen überregional und großräumig getauscht werden.

Begründung:

➤ *Bundes- und Landstraßennetz:*

In der Landesplanung spielt die Baulastträgerschaft keine Rolle; entscheidend ist lediglich die Einstufung hinsichtlich der jeweiligen landesplanerischen Verbindungsfunktion!

Die im G 4.4.3 angeführten Sachverhalte (Abgrenzung des Bundes- und Landesstraßennetzes) betreffen nach bisher vertretener Auffassung der Abt. 2 des TMBLV ausschließlich Belange der Fachplanung (siehe hierzu Stellungnahmen des Freistaates Thüringen zu den Entwürfen des Regionalplanes Südwestthüringen).

- *Dem Plansatz fehlt der Raumbezug. Damit ist er selbst für einen Grundsatz zu unkonkret, um eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen darstellen zu können. Vielmehr wäre es ja gerade Aufgabe des Raumordnungsplanes auf Landesebene, genau diese räumlichen Rahmenbedingungen vorzugeben. So erschließt sich der Adressat des Plansatzes jedoch nicht und die Regelung bleibt wirkungslos.*

109. **Zu 4.4.4 Z**

Der Satz 3 ist als „Ist-Ziel“ umzuformulieren oder als Grundsatz auszuweisen.

Begründung:

Wenn alle Ziele des LEP-Entwurfs in Ist-Formulierung erfolgen, dann wäre dies auch hier so zu handhaben, es sei denn, man hat bei der Ausweisung eine Grundsatz-Regelung – und viel mehr lässt sich aus Satz 3 nicht ableiten – beabsichtigt, was dann auch entsprechend zu kennzeichnen wäre!

Angesichts allgemein rückläufiger Zahlen des Flughafens Erfurt-Weimar erscheint ein solcher Fall nicht sehr realistisch.

110. **Zu Begründung 4.4.4**

Der 3. Absatz der Begründung kann entfallen.

Begründung:

Die Aussagen sind inhaltlich in den vorherigen Absätzen bereits enthalten. Er bezieht sich auf Belange des Bauwesens, die in diesbezüglichen Genehmigungsverfahren geregelt sind.

111. **Zu Begründung 4.4.5 und 4.4.6**

Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel: Der 2. Teil des ersten Satzes soll entfallen.

Begründung:

Die Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel hat generell zu erfolgen, nicht nur beim ÖPNV!

112. **Zu 4.4.8 G**

neue Formulierung: „**Ein** funktional gegliedertes Verkehrsnetz soll den Leistungsaustausch innerhalb Thüringens und mit den Nachbarländern gewährleisten.“

Begründung:

*Der Begriff „Teilräume“ sollte vermieden werden; es gibt nur **ein Verkehrsnetz**.*

113. **Zu Begründung 4.4.8**

- Der Begriff „Inwertsetzung“ ist näher zu erläutern.
- Der Bezug auf RIN und die geforderte Anwendung in der Regionalplanung soll entfallen.
- Der letzte Absatz ist zu streichen.

Begründung:

- *Was ist unter einer „Inwertsetzung“ der Zentralen Orte Thüringens zu verstehen ?*

➤ *Die RIN sind als eine bundeseinheitliche Richtlinie u. a. zur Ableitung der funktionalen Gliederung des Verkehrsnetzes aus der zentralörtlichen Gliederung konzipiert. Dies ist aber nur dann realistisch umsetzbar, wenn die Ausweisung der Zentralen Orte in den einzelnen Ländern nach gleichen Kriterien erfolgt. Unter anderem aus diesem Grund wurde die Bestimmung zur verbindlichen Anwendung aufgehoben. Es nutzt nichts, wenn „die Entwicklung der Verkehrssysteme auf einem einheitlichen raumordnerischen Ansatz aufbaut“ (LEP 2025), die Ausweisung zentraler Orte nach erheblich voneinander abweichenden Kriterien erfolgt (z. B. Thüringen und Hessen). Damit differiert zwangsläufig die raumordnerische Ka-*

tegorisierung an der Landesgrenze. Damit läuft die RIN als „Lieferant eines bundeseinheitlichen Verfahrens ...“ ins Leere. Ähnlich der Vorgehensweise beim Schienenverkehr mit einer Orientierung auf die „Fahrplanrealität“ sollte sich die Gestaltung des Straßennetzes nicht ausschließlich an den RIN, sondern auch an „topografischen“ und anderen Realitäten orientieren.

- *Liegen im Rahmen geplanter Neubaumaßnahmen planfestgestellte, linienbestimmte und landesplanerisch positiv beurteilte (hier mit Einschränkungen) Verläufe vor, sollen diese unter Beachtung des Maßstabes nicht nur für die Verbindungsfunktion, sondern auch hinsichtlich des Verlaufs Zielcharakter aufweisen, denn Ergebnis der entsprechenden Verwaltungsverfahren ist durchaus ein maßstabsbezogen konkreter Verlauf eines Verkehrsweges. Insofern stellen sie bezüglich des konkreten Verlaufes eine nachrichtliche Übernahme dar, die als Ziel der Raumordnung bestimmt werden können. Nach Aussage des Ministers Carius anlässlich der Regionalkonferenz Südwestthüringen zum LEP 2025 am 10.10.2011 in Meiningen sind mit dem LEP durchaus Festsetzungen konkreter Trassenverläufe beabsichtigt, um Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu vermeiden oder zu minimieren.*

114. **Zu 4.4.9 Z und 4.4.10 G**

Allgemein

Die A 73 ist als europäisch bedeutsame Straßenverbindung zu bestimmen.

Begründung:

Bezüglich des Europäisch bedeutsamen Straßennetzes ist im Gegensatz zum LEP 2004 die A 73 nicht mehr aufgeführt. Damit wird das Oberzentrum Erfurt als Teil der Metropolregion Mitteldeutschland nicht mehr über eine Straßenverbindung der laut LEP geforderten Kategorie an die Metropolregion Nürnberg angebunden.

115. **Zu 4.4.10 G**

Der Plansatz ist zu konkretisieren.

Begründung:

Die Bezeichnung „Hochgeschwindigkeitsverkehr“ bezieht sich offensichtlich auf die Bahn, ist aber an keiner Stelle definiert.

Bei der räumlichen Ausdehnung einiger Metropolregionen sollte hier besser der Ausdruck „Kerne der jeweiligen Metropolregion“ verwandt werden; das entspricht eher der sonst verwendeten Systematik mit der Verbindung zwischen Zentralen Orten und vermeidet Beliebigkeit.

116. **Zu Begründung 4.4.9 und 4.4.10**

- *Statt Schienenverbindung **Erfurt – Eisenach** ist eine großräumigere Bezeichnung zu wählen (z. B. Frankfurt/Main – Erfurt - Berlin/Warschau), wie etwa bei den anderen angeführten Schienenverbindungen wie der TEN-„Strecke“ Berlin – Halle/Leipzig – Erfurt – Nürnberg – München – Verona – Palermo.*
- *Die Begriffe **Eisenbahnstrecke und Relation** sind zu ersetzen.*
- *Der letzte Satz ist verständlicher zu formulieren.*

Begründung:

- *Anwendung der Bezeichnung von Schienenverbindungen entsprechend ihrer Bedeutung.*
- *Zulässig sind lediglich Straßen- und Schienenverbindungen“ (siehe Stellungnahmen des Freistaates Thüringen zu den Entwürfen des Regionalplanes Südwestthüringen).*
- *Was unter einer „Inwertsetzung“ des Netzknotens Erfurt zu verstehen ist, bedarf der Erläuterung.*

117. **Zu 4.4.11 Z und 4.4.12 G i. V. mit der Karte „Erfordernisse der Raumordnung“**

- *Hier ist wie im LEP 2004 die **Straßenverbindung Meiningen – Fulda (B 87n) als großräumig bedeutsame Straßenverbindung** als Teil der Straßenverbindung OZ Erfurt – OZ Fulda **verbindlich zu bestimmen** (Erfurt bis Meiningen über A 71 und Meiningen – Fulda über B 87n) sowie in der Aufzählung als Verbindung mit bevorzugt zu erhöhender Verbindungsqualität anzugeben.*
- *Die **Schienenverbindung OZ Erfurt – OZ Schweinfurt** ist als **großräumig bedeutsame Schienenverbindung** aufzunehmen.*

Begründung:

- *Definition zur Bestimmung des großräumig bedeutsamen Verkehrsnetzes im LEP 2025. Ermittelte Defizite/Mängel in der Verbindungsqualität lt. Ergebnis des Projekts „Ermittlung und Bewertung landesbedeutsamer Verkehrsachsen ...“*
- *Definition zur Bestimmung des großräumig bedeutsamen Verkehrsnetzes im LEP 2025.*

118. **Zu Begründung 4.4.11 und 4.4.12**

Die Bezeichnung „konventionelles“ transeuropäisches Schienennetz sollte ersetzt oder definiert werden!

Begründung:

Es sollte mit klaren Begriffen gearbeitet werden. Im Übrigen handelt es sich bei den angeführten Schienenverbindungen allenfalls um Teile des entsprechenden Netzes.

119. **Zu 4.4.13 G**

Der Plansatz ist zu ergänzen oder inhaltlich zu konkretisieren; die Aufzählung der Taktknoten ... ist unvollständig.

Begründung:

Entweder ist zur Klarstellung die Formulierung zu ändern oder die Aufzählung um weitere Taktknoten des Fernverkehrs des Landes zu ergänzen (z. B. Jena).

120. **Zu Begründung 4.4.13**

In der Begründung sollte der Bezug zur DB AG entfallen.

Begründung:

Die Verkehrsleistungen werden vom Bund ausgeschrieben und vergeben; Thüringen ist hier allenfalls Juniorpartner. Dass die Leistungen derzeit durch die DB AG erbracht werden, ist lediglich eine Momentaufnahme.

121. **Zu 4.4.14 Z**

- Die Straßenverbindung Schmalkalden – Waltershausen als überregional bedeutsame Straßenverbindung ist zu streichen.
- Aufnahme der Straßenverbindung Schmalkalden – Suhl/Zella-Mehlis/A 71 als überregional bedeutsame Straßenverbindung (analog LEP 2004).

Begründung:

- *Erfüllt nicht die Kriterien der Definition im LEP 2025.*
- *Vermeidung von Zerschneidungswirkungen im freiraumschutzorientierten und touristisch bedeutsamen Kammbereich des Thüringer Waldes und Anbindung der gewerblich orientierten Gebiete zwischen Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg und Suhl/Zella-Mehlis über eine landesplanerisch höher kategorisierte Straßenverbindung. Eine Begründung bezüglich der Veränderung zum LEP 2004 ist nicht erkennbar.*

122. **Zu 4.4.15 G**

Bestimmung der Schienenverbindung Neuhaus a. R. – Sonneberg als überregional bedeutsame Schienenverbindung.

Begründung:

Kriterien zur Bestimmung laut LEP 2025 (Verbindung von Mittelzentren untereinander).

123. **Zu 4.4.14 Z und 4.4.15 G**

Hier ist die **Straßenverbindung Neuhaus a. R. – Sonneberg (- Coburg)** in der Aufzählung als Verbindung mit bevorzugt zu erhöhender Verbindungsqualität anzugeben.

Begründung:

Ermittelte Defizite / Mängel in der Verbindungsqualität lt. Ergebnis des Projekts „Ermittlung und Bewertung landesbedeutsamer Verkehrsachsen ...“ (nach Herabkategorisierung gegenüber dem LEP 2004).

124. **Zu Begründung 4.4.14 und 4.4.15**

Der letzte Satz ist zu streichen.

Begründung:

Über diese Netzebene sind lt. 4.4.14 Z Mittelzentren an Oberzentren ... anzubinden. Für die ICE-Neubaustrecke ist, nicht zuletzt durch Wirken der Thüringer Landesregierung, an keinem Mittelzentrum ein Systemhalt vorgesehen. Es soll ausschließlich die Landeshauptstadt angebunden werden. Der in den ersten Entwürfen der Regionalpläne Mittelthüringen und Südwestthüringen aufgeführte Systemhalt am Überholbahnhof Ilmenau musste auf Forderung der „Landesregierung“ in der Folge entfallen. Wenn seitens der Abt. 2 des TMBLV mit der Inbetriebnahme der Neubaustrecke eine verbesserte Erreichbarkeit auf der überregionalen Netzebene erwartet wird, hat das keine Wirkung für Südwestthüringen.

125. **Zu 4.4.16 Z i.V.m. 4.4.18 V**

Der Plansatz ist zu streichen.

Begründung:

Das regional bedeutsame Straßen- und Schienennetz soll analog der Bestimmung der Grundzentren generell in den Regionalplänen bestimmt werden. Es ist zu hinterfragen, wie sinnvoll die Bestimmung des Regional bedeutsamen Straßen- und Schienennetzes auf zwei Planungsebenen ist, die zudem zeitlich nicht synchron erarbeitet werden.

126. **Zu 4.4.16 Z i.V.m. Karte „Erfordernisse der Raumordnung“**

Die Bestimmung der regional bedeutsamen Straßenverbindungen ist der Regionalplanung zu überlassen.

Begründung:

Es erscheint unklar, nach welchen Prinzipien einige Grundzentren miteinander verknüpft werden, andere wiederum nicht.

127. **Zu 4.4.18 V**

Der Plansatz ist zu streichen.

Begründung:

Das regional bedeutsame Straßen- und Schienennetz soll analog der Bestimmung der Grundzentren generell in den Regionalplänen bestimmt werden. Es ist zu hinterfragen, wie sinnvoll die Bestimmung des Regional bedeutsamen Verkehrsnetzes auf zwei Planungsebenen ist, die zudem zeitlich nicht synchron erarbeitet werden.

128. **Zu 4.4.18 V i.V.m. 4.4.16 Z**

Der bestehende Widerspruch zwischen dem Erfordernis 4.4.16 Z und der darauf basierenden Vorgabe 4.4.18 V ist aufzulösen.

Begründung:

Im LEP ist die Ausweisung des „regional bedeutsame Straßen- und Schienennetzes“ als Ziel der Raumordnung gekennzeichnet und angesichts der strikt formulierten Festlegung („zeichnerisch bestimmt“, „verbindlich bestimmt“) offensichtlich abschließend abgewogen. Wenn dann „regional bedeutsame Straßenverbindungen“ in den Regionalplänen ebenfalls als Ziel ausgewiesen werden sollen, ergibt sich ein klarer Widerspruch. Es kann nicht Ziel der Raumordnungspläne sein, zwei „Klassen“ regional bedeutsamer Straßenverbindungen zu erzeugen und damit bei den Adressaten der Regelungen Missverständnisse hervorzurufen.

129. **Zu Begründung 4.4.18**

- Der letzte Satz des ersten Abschnittes ist zu streichen.
- Der zweite Absatz ist zu streichen.

Begründung:

➤ *Der letzte Satz des ersten Absatzes stellt die vorhergehenden Aussagen in Frage. Einerseits sind solche Gemeinden zu bestimmen und verpflichtend über regional bedeutsame Straßenverbindungen anzubinden; andererseits soll der Anbindungsbedarf vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Finanzierbarkeit nachgewiesen werden!*

- *Gehört nicht zum Plansatz 4.4.18 (grundzentrale Ebene)! Außerdem ist nicht erkennbar, auf welche Grundzentren sich diese Aussage bezieht.*

130. **Zu 4.4.19 V**

Der Plansatz ist zu streichen oder zu qualifizieren.

Begründung:

Die Definition für „Trassensicherung“ (Trasse bereits vorhanden) ist falsch oder irreführend. Was beinhaltet die Aussage „Trasse ist bereits vorhanden“? Z. B. ist die Trasse der ehem. Werrabahn südlich Eisfeld vorhanden, durfte aber lt. Auflage des TMBLV nicht gesichert werden. Andererseits wurden in den Regionalplänen bisher Trassen mit bestehendem Baurecht (Planfeststellungsbeschluss) gesichert, diese sind aber nicht vorhanden.

Die Vorgabe sollte hinsichtlich einer Trassensicherung – statt Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – überarbeitet werden. Der Halbsatz „sofern dies raumordnerisch begründbar ist“ ist zu streichen.

Der Ansatz der Vorgabe kann nicht wirklich überzeugen, erscheint zudem etwas realitätsfern. Dies beginnt mit der Wahl der Bezeichnungen – Trassensicherung / Trassenfreihaltung können durchaus auch im umgekehrten Sinn verwendet werden (Sicherung noch zu schaffender Trassen bzw. Freihaltung bestehender Trassen) – und endet mit der Wahl der Instrumente Vorrang- / Vorbehaltsgebiete. Es geht in dem Plansatz um Linieninfrastruktur, nicht um Gebiete. In der Anwendung sollte sich dies in der Nomenklatur auch wiederfinden. Es ist dabei im Übrigen völlig egal, ob eine Sicherung „vorhandener“ oder „nicht vorhandener“ Trassen erfolgt.

Verkehrstrassen in der hier behandelten regionalen Ebene sind immer von überörtlicher Bedeutsamkeit. Da gibt es raumordnerisch nichts zu begründen.

131. **Zu Begründung 4.4.19**

Der letzte Absatz ist klar zu formulieren oder zu streichen.

Begründung:

Hier ist ein Widerspruch zu attestieren. Einerseits sollen, falls eine „räumlich konkrete“ Trassensicherung (eingeschlossen ist logischerweise wohl auch eine Trassenfreihaltung) nicht zweckmäßig ist, Vorsorgemaßnahmen textlich festgelegt werden; andererseits soll das Instrument der Trassenfreihaltung nicht über den Verlauf (einer linienförmigen Infrastrukturtrasse) entscheiden.

Sowohl eine „Trassensicherung“ als auch eine „Trassenfreihaltung“ entscheiden in landesplanerischen Maßstäben über den Verlauf, ggf. in Varianten.

132. **Zu 4.4.20 V**

Die Vorgabe ist grundlegend zu überarbeiten. Insbesondere zu streichen sind die Formulierungen „eine überörtliche Bedeutung raumordnerisch begründet ist“ und „nachgewiesen“ in Satz 1 sowie der Satz 2.

Begründung:

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass Güterverladestellen immer überörtliche Bedeutsamkeit als regionale Sammel- und Verteilereinrichtungen von Gütern haben, für „häufig innerstädtische Bereiche“ wird wohl kaum ein Träger bereit sein, Investitionen vorzunehmen. Da gibt es raumordnerisch also nichts zu begründen. Regionalplanung ist auch keine Fachplanung. Sie muss daher auch keine Verkehrspotentiale nachweisen, zumal die Form dieses „Nachweises“ offen gelassen wird. Die Regionalplanung wird vielmehr die von kundigen Entscheidungsträgern aus der Region geäußerten Bedarfe bei der Ausweisung aufgreifen und in das eigene planerische Gesamtkonzept einfügen.

Das ist in jedem Fall keine „theoretische Bestimmung“ von Standorten und diesbezügliche Unterstellungen sollten unterbleiben!

133. **Zu 4.4.21 V**

Der Plansatz ist auf den 1. Halbsatz des 1. Satzes zu beschränken.

Begründung:

Warum und wie soll eine regionale Bedeutung raumordnerisch begründet werden? Diese kann festgestellt oder entwickelt werden.

Der zweite Satz ist unklar formuliert. Es dürfen lt. Definition doch nur Verkehrs- und Sonderlandeplätze ausgewiesen werden, und das nur in begründeten Fällen!

134. **Zu 4.4.22 V**

Der Plansatz ist auf Satz 1 oder Satz 2 zu beschränken.

Begründung:

Wenn der Satz 1 umgesetzt wird, braucht es die Vorgaben des Satzes 2 nicht. Die Vorgabe in Satz 2 ist nicht sinnvoll und realitätsfern. Abgesehen davon, dass Verkehrslandeplätze bzw. Luftverkehrsstandorte eigene fachgesetzliche Absicherungen haben (was ist ein Bauschutzbereich anderes als ein Umgebungsschutzbereich?!), werden in den Regionalplänen keine raumbedeutsamen Nutzungen per se ausgewiesen.

135. **Zu 4.4.23 V**

Der Halbsatz „sofern eine regionale Bedeutung vorliegt“ ist zu streichen.

Begründung:

Laut 1. Halbsatz können „regional bedeutsame Radrouten“ festgelegt werden, warum dann „sofern“? Der 2. Halbsatz ist entbehrlich.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass das „Thema Radverkehr / Radtourismus“ durch eine Zerstückelung nicht an Qualität und Aussagekraft / Bindungswirkung gewinnt (landesplanerische Regelungen an vier Stellen des LEP 2025 – 4.3.4 G, 4.4 L, 4.4.7 G, 4.4.23 V). Eher wird ein wildes Durcheinander (sowohl in Plansätzen als auch in Begründungen) erzeugt. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine Konzentration mit Querverweisen nicht die bessere Variante wäre.

136. **Zu Begründung 4.4.23**

Die Begründung ist zu überarbeiten / qualifizieren.

Begründung:

Es ist zu definieren, was unter „regional bedeutsamen Radrouten“ zu verstehen ist. Der 1. Absatz der Begründung bezieht sich nur auf straßenbegleitende Radwege und sollte auch dort eingearbeitet werden. Auch die Aussagen im 2. Absatz dienen nicht der Begründung / Erläuterung der Vorgabe an den Träger der Regionalplanung. Warum sollen z.B. Entwicklungsprioritäten zu regional bedeutsamen Radrouten festgelegt werden? Vielmehr sind hier allgemeine Feststellungen und Aussagen mit Plansatzcharakter enthalten („Ausbau ... und Verknüpfung ... soll ... unterstützt werden), die zudem zum Plansatz / zur Begründung 4.4.7 „landes- und regional bedeutsames Radverkehrsnetz“ gehören.

Auch hier sei angemerkt, dass das „Thema Radverkehr / Radtourismus“ durch eine Zerstückelung nicht an Qualität und Aussagekraft / Bindungswirkung gewinnt (landesplanerische Regelungen an vier Stellen des LEP 2025 – 4.3.4 G, 4.4 L, 4.4.7 G, 4.4.23 V). Eher wird ein wildes Durcheinander (sowohl in Plansätzen als auch in Begründungen) erzeugt. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine Konzentration mit Querverweisen nicht die bessere Variante wäre.

4.5 Technische Infrastruktur

137. **Zu Leitvorstellungen**

Den Begriff „Re-Regionalisierung“ erklären.

Begründung:

Der Begriff „Re-Regionalisierung“ kommt im vorgelegten Textentwurf mehrfach zur Anwendung ohne erklärt zu werden.

5. Klimawandel mindern und Energieversorgung nachhaltig gestalten

5.1 Klimawandel

138. **Zu Leitvorstellungen**

Es besteht Klärungsbedarf zum Hintergrund, 6. Absatz

Begründung:

Was ist mit der Aussage: „Raumordnung und Landesplanung sind dabei in der Lage ... auf der Basis von Anfälligkeitsprüfungen räumlicher Strukturen gegenüber dem Klimawandel geeignete Maßnahmen zur Risikovorwarnung und Chancennutzung planvoll umzusetzen.“ gemeint? In Verbindung mit 5.1.1 G stellt sich die Frage, ob hier ein neues, aber nicht klar definiertes Prüferfordernis (Prüfschema, Inhalte, Verfahren, Veranlassung etc.) installiert werden soll? Wie spiegelt sich dieses Prüferfordernis im LEP selbst wieder?

139. **Zu 5.1.1 G**

Der Plansatz ist zu qualifizieren (bisher nur Leitbildcharakter) oder zu streichen.

Ausführungen / Begründung:

Der Plansatz ist sachlich zu unkonkret, um tatsächlich als Gewichtungsvorgabe bei raumbedeutsamen Planungen Steuerungswirkung zu entfalten. Wer ist der Adressat? Sind dies die raumbedeutsamen Fachplanungen („raumbedeutsame Planungen ... in den Handlungsfeldern ...)? Welche Art von Maßnahmen ist in welcher Relevanz / Dimension konkret gemeint? Wer ist für Definition bzw. die Umsetzung dieser Maßnahmen zuständig? Werden damit gesamtäumliche oder fachspezifische Anpassungskonzepte angesprochen? Wie soll konkret das Climate Proofing methodisch, verfahrensbezogen und inhaltlich aussehen, um als Grundlage für eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Thema im Rahmen einer Abwägung dienen zu können?

In der jetzigen Form kann dieser sehr abstrakte bzw. unzureichend konkretisierte Regelungsansatz keine erkennbare Steuerungswirkung in der planerischen Praxis entfalten. Sollte beabsichtigt sein, hier ein neues Prüfverfahren einzuführen (vgl. Anmerkungen oben), dann ist dies auch konkret so zu benennen. Des Weiteren wären die entsprechenden Rahmenbedingungen klar zu definieren, unter denen das Climate Proofing zu erfolgen hat (Zielsetzung, Verfahrensbezug, Prüfstandards etc.). Wenn ein derartiges Prüferfordernis zu konstatieren wäre, dann müsste sich selbstverständlich auch das LEP dieser Prüfung unterziehen, als Grundlage für eine sachgerechte, klimawandelreflektierende Abwägung der eigenen Festlegungen. Dies ist bisher nicht erkennbar.

Vorstellbar wär auch, den Plansatz in die Leitvorstellungen zu integrieren mit dem Ziel, kurz- bis mittelfristig eine Strategie für ein auf Landesebene konzeptionell durchdachtes Climate Proofing (gesamtäumlich / fachspezifisch – raumplanerisch / fachplanerisch) zu entwickeln.

140. **Zu 5.1.2 G**

Der Plansatz ist zu qualifizieren (bisher nur Leitbildcharakter) oder zu streichen. Eine Integration in 5.1.1 G ist zu prüfen.

Ausführungen / Begründung:

Der Plansatz ist in engem Zusammenhang zu 5.1.1. G zu sehen. Dies betrifft sowohl die Steuerungsabsicht als auch die Steuerungswirkung. Im Wesentlichen werden hier methodisch betrachtet Prüfelemente eines Climate Proofing genannt. Wie diese als „Prinzipien“ bezeichneten Elemente als Gewichtungsvorgabe bei Abwägungen eingestellt werden sollen, lässt sich ohne inhaltliche Konkretisierung bzw. zielorientierte Präzisierung sachlogisch nicht erschließen (Kern des Grundsatzes: „den Prinzipien soll bei allen Planungen ... ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“) und kann demzufolge keine Steuerungswirksamkeit entfalten. Mit Verweis auf die Ausführungen zu 5.1.2 G ist der Plansatz systematisch mit 5.1.1 zusammen zu betrachten und entsprechend zu qualifizieren. Prüfaufträge sollten nicht in Grundsätzen „versteckt“, sondern als solche unmissverständlich erkennbar und im erforderlichen Maße definiert sein. Dies setzt aber voraus, dass auf der Ebene der Landesplanung eine klare Vorstellung über die Prüfanforderungen, die Adressaten und die Zielrichtung (also über die notwendigen Rahmenbedingungen) existiert. Ein allgemeiner Aufruf, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, erfüllt kaum die Anforderungen an einen normativ wirkenden Plansatz. Ansonsten kann 5.1.2 in die Leitvorstellungen Eingang finden.

141. **Zu 5.1.3 G**

Der Plansatz ist zu qualifizieren oder zu streichen.

Ausführungen / Begründung:

Die in 5.1.3 G aufgeführten Sachverhalte entsprechen klassisch einer Begründung für die Umsetzung von Maßnahmen, nicht aber einer steuerungswirksamen Regelung. Zum einen ist un-

klar, wie eine „Betroffenheit“ als Gewichtungsvorgabe in nachfolgende Verfahren eingestellt werden soll, zum anderen beruhen die Aussagen auf Annahmen, Prognosen bzw. Projektionen, die sicherlich als Orientierung für die Ableitung von Maßnahmen dienen können, nicht jedoch inhaltliche Grundlage normativer Abwägungsdirektiven sein können. Um dies an einem konkreten Beispiel zu veranschaulichen: Wie soll die für den Klimabereich „Thüringer Wald und Schiefergebirge“ benannte Betroffenheit: „in höheren Lagen kühl und im Winter Schnee“ als Gewichtungsvorgabe (mit dem Hintergrund Betroffenheit durch den Klimawandel) eingestellt werden bzw. worin unterscheidet sie sich vom derzeitigen Zustand? Eine Vielzahl der dargestellten „Betroffenheiten“ dokumentiert lediglich eine meteorologische Faktenlage. Der Grundsatz suggeriert insofern eine raumordnerische Steuerung im Zusammenhang mit Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, welche sich bei konkreter Betrachtung als nicht zweckentsprechend und damit nicht wirksam erweist.

Die im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung notwendige Auseinandersetzung mit dem Thema Klimawandel erfordert eine inhaltliche und konzeptionelle Auseinandersetzung über mögliche Ziele, notwendige Maßnahmen und sich daraus ergebender Regelungsbedarfe einschließlich der zweckgerichteten Regelungsmechanismen. Das sollte Grundlage für die Formulierung entsprechender Plansätze sein. Dies gilt im Übrigen für alle Grundsätze in Kapitel 5.1.

142. **Zu 5.1.4 G**

Der Plansatz und seine Begründung sind sachlich zu präzisieren. Die Integration des Plansatzes in das Kapitel 4.5 erscheint sachgerechter.

Ausführungen / Begründung:

Der erste Satzteil des ersten Satzes enthält lediglich einen Begründungsbestandteil und ist daher entbehrlich. Der Begriff „ökologische Ausgeglichenheit“ ist erläuterungsbedürftig. Die Begründung enthält keine relevanten Aussagen darüber, wie mit diesem Begriff im Sinne einer Abwägungsdirektive umzugehen ist. Für die Auseinandersetzung mit den natürlichen und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Kalkulation der notwendigen Wasserversorgung ist kein neues raumordnerisches Regelungserfordernis erkennbar. Das Fazit, dass in Thüringen die Menge des zur Verfügung stehenden Wassers weiterhin ausreichend sein wird, ist mit Blick auf eine Steuerungsabsicht zu indifferent. Diese Aussagen sind entsprechend zu präzisieren.

Die Begründung ist in sich nicht widerspruchsfrei und enthält Aussagen, die mit Blick auf Aspekte der Daseinsvorsorge kritisch zu hinterfragen sind und im Widerspruch zu anderen Regelungen des LEP stehen (vgl. 4.5.3 G – Sicherung der Trinkwasserversorgung durch Erhöhung des Anschlussgrades an zentrale Netze oder durch dezentrale, kleinteilige Lösungen). Dazu gehört insbesondere Satz 4 des zweiten Absatzes der Begründung. Er steht auch im Widerspruch zum letzten Satz der Begründung.

Der Grundsatz regelt ausschließlich Aspekte der Trinkwasserversorgung, daher sollte er auch in das Kapitel 4.5 integriert werden. Das bei diesem Aspekt der Daseinsvorsorge auch Erwägungen mit Bezug zum Klimawandel eine Rolle spielen, trifft sicherlich nicht nur auf die Trinkwasserversorgung zu. Daher ist die selektive Positionierung im Kapitel 5.1 nicht sachgerecht.

143. **Zu 5.1.5 G**

Der Plansatz ist zu qualifizieren (bisher nur Leitbildcharakter) oder zu streichen. Eine Integration in 5.1.1 G ist zu prüfen.

Ausführungen / Begründung:

Die Aussagen zu 5.1.1 und 5.1.2 gelten im Kern auch hier. Sowohl Plansatz als auch Begründung sind sachlich und räumlich zu unbestimmt bzw. gründen auf eher globalen Betrachtungen, wie:

- vor dem Erfahrungshintergrund von Großschadensereignissen,
- von sich abzeichnenden Folgen der Klimaänderungen und den damit einhergehenden extremen Unwetterereignissen.

Die Relevanz für Thüringen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu indifferent hergestellt, um wirklich Steuerungswirkung zu erzielen (Hauptgefahren u.a.: lang anhaltender Schneefall, Tierseuchen, Massenunfall mit Verletzten auf Straße/Schiene einschließlich Übergängen und Tunneln?).

Was mit einer effizienten Gefahrenabwehr mit präventiven Vorsorgemaßnahmen gemeint ist, wird nicht erläutert. Demzufolge auch nicht wie eine Möglichkeit als Gewichtungsvorgabe in nachfolgenden Verfahren eingestellt werden soll oder kann. Daher ist der Plansatz systema-

tisch zu qualifizieren und (im Hinblick auf eine mögliche Integration in 5.1.1 bzw. 5.1.2) auf Redundanzen bzgl. der Regelungsabsicht, der Steuerungswirkung und auf seine Erforderlichkeit hin zu prüfen. Gegebenenfalls sollte die Übernahme in die Leitvorstellungen erwogen werden.

144. Zu 5.1.6 V

Der Plansatz und seine Begründung sind sachlich zu präzisieren. Die Integration des Plansatzes in das Kapitel 6.1 erscheint sachgerechter.

Ausführungen / Begründung:

Die Ausführungen in den Begründung (z.B. „räumliche Vernetzung innerstädtischer Grünflächen“) und der Titel „Siedlungsklima“ legen den Schluss nahe, dass eine raumordnerische Steuerung unmittelbar in städtische Räume hinein erfolgen soll. Hier werden Bedenken bzgl. eines möglicherweise unzulässigen Eingriffs in die kommunale Planungshoheit geltend gemacht. Aus diesem Grunde erscheint es erforderlich eine Präzisierung hinsichtlich der räumlich-sachlichen Abgrenzung von raumordnerisch beabsichtigter Steuerung und verbleibender kommunaler Gestaltungsmöglichkeiten vorzunehmen, um spätere Fehlinterpretationen zu vermeiden. Dazu wäre es u.a. notwendig zu klären, was in diesem Zusammenhang „überörtliche Funktionen“ sind, die einen derartigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit rechtfertigen. Die Vorgabe zielt eindeutig auf den Erhalt bzw. die Sicherung von Freiraumfunktionen (klima-ökologische Puffer- und Ausgleichzonen), daher sollte sie auch im Kapitel 6.1 Freiraum und Umwelt verankert werden. Eine selektive Positionierung im Kapitel 5 erscheint nur auf Grund des Themas Klimawandel sachlich nicht gerechtfertigt.

Hinweise:

Dass Regelungserfordernis für die Raumordnung zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels bestehen, ist unstrittig. Dafür sind aber geeignete Instrumente zur regionalen Steuerung von Anpassungserfordernissen zur Verfügung zu stellen. Nur das Instrument „Vorranggebiete Siedlungsklima“ bzw. leitbildhafte Grundsätze ohne konkrete Steuerungswirkung sind hierfür nicht zielführend bzw. ausreichend. Beispielsweise könnte das Instrument „Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial“ inhaltlich entsprechend ergänzt werden. Das Instrumentenset sollte aber sinnvoll (vgl. Ausführungen zu Kapitel 5.1) und steuerungswirksam erweitert bzw. ergänzt werden.

145. Zu 5.1.6 Begründung

Den Begriff „Stadtklima“ austauschen gegen „Siedlungsklima“.

Begründung:

Es sollen Vorranggebiete „Siedlungsklima“ ausgewiesen werden.

5.2 Energie

146. Zu Leitvorstellungen

Die Ausführungen zum Hintergrund sind auf wesentliche Aspekte zu beschränken.

Begründung:

Die Ausführungen über Erneuerbare Energien und weitere energiefachliche Sachverhalte in den Hintergrundausführungen sollten zugunsten eines schlanken, steuerungswirksamen Planwerkes erheblich gekürzt werden. Das LEP sollte sich auf raumordnerisch relevante Aspekte beschränken und nicht ein „Energiekonzept in Kurzform“ abbilden.

147. Zu 5.2.1 G

Der Plansatz und seine Begründung sind sachlich zu präzisieren oder in die Leitvorstellungen zu übernehmen.

Begründung:

Der Plansatz ist zu unkonkret, um eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen darstellen zu können. Es gibt bereits eine Vielzahl von rechtlichen Vorschriften und Regelungen, die diesen Themenbereich ausreichend abdecken (z.B. EEG, BauGB § 35 usw.). Insofern ist zu prüfen, inwieweit es sich hierbei um eine redundante Regelung handelt. Das LEP selbst regelt bereits wesentlich konkreter das, was raumordnerisch tat-

sächlich gesteuert werden kann (Solarenergie, Windenergie) bzw. sonstige räumliche Rahmenbedingungen über die Festlegung von Raumnutzungen und -funktionen. Gegebenenfalls ist klarzustellen, was der regelungsrelevante, zusätzlich raumordnerische Aspekt sein soll, der über eine energiepolitische Absichtserklärung (Leitvorstellung) hinausgeht. Dabei sollte formal klar gestellt werden, dass in 5.2.1 G „raumbedeutsame“ Maßnahmen und Planungen gemeint sind. Zur Begründung: s. nachfolgend.

148. **Zu 5.2.2 G**

Der Plansatz und seine Begründung sind sachlich zu präzisieren bzw. in die Leitvorstellungen zu übernehmen. Der Regelungsansatz sollte sich auf die raumordnerische Regelungskompetenz beschränken.

Begründung:

Satz 1 und 2 des Plansatzes beinhaltet lediglich leitbildhafte Aussagen (Kerninhalte: Es soll ein modernes und leistungsfähiges Versorgungsnetz geschaffen werden und das Netz soll als Teil „intelligenter Netze“ entwickelt werden können). Primäre Planadressaten wären Wirtschaftsunternehmen (Versorger), denen man noch pauschale Vorgaben macht, wie sie ihre Netze anzulegen haben. Zum Einen ist die raumordnerische Steuerungswirksamkeit zu hinterfragen und zum Anderen die originäre raumordnerische Regelungskompetenz (vgl. dazu u.a. energiefachliche Rechtsvorschriften), wenn dies nicht mit konkreten räumlichen Sicherheitsaspekten verbunden wird. Entsprechend sind diese Inhalte in die Leitvorstellungen zu übernehmen. Satz 3 beinhaltet zu unspezifische Vorgaben, um tatsächlich steuerungswirksam werden zu können (Wie soll z.B. „Erzeugungsstandorten“ ein besonderes Gewicht beigemessen werden?). Die aufgeführten Aspekte werden im Wesentlichen durch den Markt und die darauf bezogenen nationalen / europäischen Förderpolitiken / Rechtsvorschriften gesteuert. Die Begründung enthält nur allgemeine, energiefachliche Darstellungen bzw. Ausführungen ohne nachvollziehbaren Bezug zu irgendeinem raumordnerischen Regelungserfordernis.

149. **Zu 5.2.4 Z / 5.2.5 G**

Die Plansätze und ihre Begründung sind zu qualifizieren bzw. in die Leitvorstellungen zu übernehmen. Der Regelungsansatz sollte sich auf die raumordnerische Regelungskompetenz beschränken.

Begründung:

Die Plansätze entsprechen ihrem Charakter nach Leitvorstellungen. Mit ihnen soll etwas normiert bzw. gesteuert werden, was zu großen Anteilen nicht durch die Raumordnung selbst geregelt werden kann (vgl. z.B. LEP Begründung und Hinweise zur Umsetzung 5.2.8). Die beabsichtigte Regelung bleibt somit wirkungslos. Während sich das Land selbst natürlich eigene Ziele (einschließlich deren Evaluierung und Anpassung) im Sinne einer Selbstbindung setzen kann (deren Absicht grundsätzlich durch die RPG Südwestthüringen unterstützt wird), so beinhalten die konkrete Mengenvorgaben für die Planungsregion so viele Unbekannte und Variablen, dass eine landesplanerische Festlegung von regionalen Ausbauanteilen zur räumlich und sektoralen Umsetzung auf der Ebene der Regionalplanung (vgl. LEP 5.2.8 V) hinsichtlich der normbezogenen Validität der Ermittlung dieser Mengen ernsthaft zu hinterfragen ist. Dem Träger der Regionalplanung fehlen die Umsetzungsinstrumente zur Erreichung der Anteile. Sie könnten zwar mit den Vorranggebieten Windenergie Flächen ausweisen, auf denen eine theoretische Anzahl von Windkraftanlagen Platz finden würde. Ob diese dort auch gebaut werden und damit der „gewünschte“ Anteil vorgehalten wird, ist von den Trägern der Regionalplanung nicht beeinflussbar. Die Entwicklung von Energieverbrauch und Energiebereitstellungen/-produktion ist vor allem von ökonomischen (z.B. Förderpolitik) bzw. gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Verbraucherverhalten) abhängig. Dies kann auch nicht mit dem lapidaren Hinweis auf die mögliche Nutzung informeller Instrumente (vgl. z.B. LEP Begründung und Hinweise zur Umsetzung 5.2.8) oder landespolitisch bestimmten Referenzszenarien kompensiert werden. Die Rechtfertigung bzw. Notwendigkeit eines so weitgehenden Regelungsansatzes (verbunden mit einem kontinuierlichen, landesplanerisch vorgegebenen Anpassungsprozess) ist mit Blick auf die Vielzahl von Unwägbarkeiten bzw. anderen Zuständigkeiten auch in Form eines Grundsatzes der Raumordnung ist nicht gegeben (Im Übrigen erzeugt ein derart umfassendes Regelungsansinnen eigentlich die Notwendigkeit einer Zielbestimmung, die aber die raumordnerische Regelungskompetenz deutlich überschreiten würde). Sinnvoller wäre es, sich auf die tatsächlichen Steuerungsmechanismen der Raumordnung zu konzentrieren.

Im Übrigen zielt der Plansatz 5.2.5 explizit auf den Verbrauch von Strom aus EE. Eine Bezugsgröße, die sowieso (auch räumlich) kaum oder gar nicht durch die Raumordnung beeinflussbar ist (Verbrauch + Erzeugung + Nutzung). Indirekte Querbezüge auf der Basis von (linear fortgeschriebenen oder extrapolierten) Annahmen („wenn...“, dann...“) rechtfertigen eine derart konkrete normative Regelung ebenfalls nicht.

Aus den genannten Gründen ist das Referenzszenario verbunden mit einer Klarstellung, was eigentlich räumlich beeinflusst werden soll, in die Leitvorstellungen zu übernehmen oder die Festlegung ist an den tatsächlichen Steuerungsmöglichkeiten / Regelungskompetenzen der Raumordnung / Regionalplanung auszurichten.

150. **Zu 5.2.6 G**

Satz 3 des Plansatzes ist zu qualifizieren oder zu streichen.

Begründung:

Das Vermeidungsgebot ergibt sich bereits durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Insofern ist dieser Regelungsbestandteil überflüssig (redundant). Vorstellbar wäre dagegen die konkrete Benennung von aus raumordnerischer Sicht besonders zu berücksichtigenden Räumen (z.B. regional bedeutsame gewachsene Kulturlandschaften, Siedlungen usw.) oder die Art der Beeinträchtigungen wird im raumordnerischen Zusammenhang spezifiziert.

151. **Aufnahme eines neuen Plansatzes**

Es ist ein neuer Plansatz bezüglich der Errichtung / Standortsicherung für ein PSW an der Talsperrre Schmalwasser aufzunehmen.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Informationen sind unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Planungsstandes raumordnerische Festlegungen zur Standortsicherung des Vorhabens aufzunehmen.

152. **Zu 5.2.8 V**

Die Vorgabe einschließlich deren Begründung ist zu streichen oder inhaltlich zu konkretisieren. Der Regelungsansatz sollte sich auf die raumordnerische Regelungskompetenz beschränken.

Begründung:

Mit der Vorgabe soll etwas normiert bzw. gesteuert werden, was zu großen Anteilen nicht durch die Raumordnung selbst geregelt werden kann (vgl. Ausführungen zu 5.2.4 Z / 5.2.5 G), solange nicht die entsprechenden Instrumente zur Verfügung stehen. Dies erfolgt bisher lediglich durch die Vorgaben zur Steuerung von Windenergie und Solarenergie. Darüber hinaus wird suggeriert, dass eine bezogen auf die „LEP-Mengenvorgaben“ relevante Einflussnahme durch informelle Konzepte oder vertraglichen Vereinbarungen mit Energieversorgern und/oder Flächennutzern erfolgen könnte. Die Bereitschaft zu Umsetzung informeller Konzepte bzw. die Bereitschaft sich zur Umsetzung landesplanerischer Vorgaben vertraglich durch die Regionalplanung binden zu lassen, kann nicht im Sinne normativer Vorgaben erzwungen werden. Insofern ist die landesplanerische Vorgabe in ihrer Forderung gegenüber dem Träger der Regionalplanung unverhältnismäßig und widerspricht dem Transparenz- und Bestimmtheitsgebot, da der Träger der Landesplanung nicht gleichzeitig Klarheit über die notwendigen rechtlichen / finanziellen Rahmenbedingungen zur Umsetzung schafft.

Bezogen auf die Steuerung von Windenergie und Solarenergie ist die Vorgabe redundant, da diese Nutzungen sachlich und räumlich an andere Stelle konkreter geregelt werden. Aus den genannten Gründen ist die Vorgabe in ihrer praktischen Relevanz wirkungslos und rechtlich bedenklich.

153. **Zu 5.2.9 V**

Es fehlt die normative Vorgabe zur Ausweisung von Vorranggebieten „großflächige Solaranlage“ ähnlich wie bei den Vorranggebieten „Windenergie“ (siehe 5.2.10 V).

Begründung:

Während gemäß 5.2.10 V Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind, fehlt eine entsprechende Formulierung unter 5.2.9 V. Schlussfolgernd ergäbe sich aus der vorliegenden Textfassung, dass es den Trägern der Regionalplanung überlassen werden soll, von diesem Instrument gebrauch zu machen oder nicht.

154. **Zu 5.2.9 Begründung**

In Absatz 3 den Begründungstext ergänzen.

Begründung:

Was ist unter „günstiger Bodenbeschaffenheit“ und „Vorbelastungen mit großflächigen technischen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang“ zu verstehen?

155. **Zu 5.2.10 V**

Der Plansatz sollte um die auf Landesebene anzuwendenden Tabukriterien hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen ergänzt werden.

Begründung:

Sofern seitens des TMBLV kein Nachfolger für die „Handlungsempfehlung für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie“ von 1999 vorgesehen ist, sollten die landesweit anzuwendenden Tabubereiche für Windenergieanlagen bereits im LEP 2025 benannt werden. Besonders in der Diskussion sind Waldgebiete als potentielle Standorte für Windenergieanlagen. Hier bedarf es einer Regelung auf Landesebene.

156. **Zu Begründung 5.2.10**

Der Satz „In atypischen Einzelfällen sind raumbedeutsame Windenergieanlagen...auch außerhalb der ... Vorranggebiete ... zulässig.“ ist zu streichen.

Begründung:

Diese Aussage dürfte im Wesentlichen auf alle vergleichbaren Regelkonstellationen zu treffen, so dass es an dieser Stelle keiner herausgehobenen Betonung bedarf. Im Übrigen bedarf es auch bei einem atypischen Fall einer gesonderten Beurteilung, da er nicht per se von raumordnerischen Anforderungen zur Bewertung von Windenergieanlagen frei zu stellen ist. Insofern ist diese Aussage auch missverständlich zu interpretieren. Es verbleibt die Frage, wer die Atypik rechtssicher feststellt, wenn sich ein Antragsteller mit Hinweis auf derartige Aussagen darauf beruft, um außerhalb der raumordnerisch bestimmten Vorranggebiete Windenergie raumbedeutsame Anlagen zu errichten. Im Übrigen handelt es sich um eine klare Regelungsabsicht, die, wenn sie so gewollt ist, im Sinne der Normenklarheit in den Plansatz aufzunehmen wäre. Aus den genannten Gründen sollte der sehr interpretationsbedürftige Satz gestrichen werden.

157. **Zu 5.2.11 V**

Die Vorgabe ist zu streichen.

Begründung:

Da gemäß 5.2.10 Vorranggebiete „Windenergie“ zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben sollen, ist eine Errichtung von WEA außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ nicht zulässig. Alle Vorranggebiete „Windenergie“ sind zudem grundsätzlich auch für das Repowering nutzbar.

§ 35 BauGB differenziert nicht zwischen Windenergieanlagen allgemein und solchen, die dem Repowering dienen. Auch aus den Zulässigkeitsregelung des § 35 Abs. 3 BauGB ergibt sich nicht, dass in bestimmten Gebieten Windenergieanlagen nur unter der Voraussetzung des Repowering zulässig wären. Eine gesicherte Rechtssprechung, die eine solche Auffassung bestätigen würde, ist ebenfalls nicht bekannt.

Altanlagen, die sich nicht in ausgewiesenen Vorranggebieten „Windenergie“ mit der Wirkung von Eignungsgebieten befinden, sind im Regelfall nicht repoweringfähig, da die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen wird. Gerade darauf zielt ja die raumordnerische Steuerungswirkung durch die Ausweisung dieser Vorranggebiete ab.

Mit der geplanten Regelung würden zudem energiepolitische Zielstellungen des Landes kontaktiert, wenn raumordnerisch geeignete Windenergiegebiete für einen unbestimmten Bedarfsfall (dessen „Steuerungs- und Vollzugsprozesse“ nicht sicher gewährleistet werden können) freigehalten werden sollen. Die Raumordnung hat selbst das notwendige Instrument zur Konzentration von Windenergieanlagen in der Hand. Daher ist nicht nachzuvollziehen, wieso neben der Vorgabe zur „Konzentration“ (5.2.10 V) noch zusätzlich eine Vorgabe zu „stärkeren Konzentration“ (5.2.11 V) von Windenergieanlagen notwendig sein soll. Ein zwingendes raumordnerisches Erfordernis zu einer aktiven Beschleunigung der bereits laufenden „Regulierung“ durch die regionalplanerisch bestimmten Vorranggebiete „Windenergie“ ist nicht erkennbar und auch nicht sinnvoll. Vor dem Hintergrund der notwendigen komplexen Einflussnahme auf Ei-

gentums- und Bodennutzungsrechte bis hin zur anlagenspezifischen Steuerung (Mindestvorgabe für die installierte Leistung) kann ein derartig weitgehender Regelungsansatz kaum dem Regelungs- und Kompetenzbereich der formellen Regionalplanung zugeordnet werden. Diese Regelung ist aus den genannten Gründen zu streichen. Sie könnte gegebenenfalls in die Leitvorstellungen übernommen oder sollte neu ausgerichtet als ein landesplanerischer Grundsatz formuliert werden.

6. Ressourcen bewahren – Freiraum entwickeln

158. Allgemein

Die in Klammern gesetzten Ergänzungen „Freiraumschutz“ in 6.1 und „Freiraumnutzung“ in 6.2 sind zu streichen.

Begründung:

In den nachfolgenden Grundsätzen ist i.d.R. von Sicherung und Entwicklung die Rede. Außerdem beinhaltet 6.1 Grundsätze bzw. Vorgaben, die eindeutig entwicklungsorientiert sind (z.B. 6.1.3 G und 6.1.7 V). Dagegen enthält 6.2. Festlegungen, die eher schutzorientiert sind (z.B. 6.2.1 G). Insofern existiert keine schlüssige Systematik, die eine ergänzende Differenzierung der Kapitelunterschriften (auch nicht im Hinblick auf die Verständlichmachung von Steuerungsabsichten) erforderlich werden ließe.

6.1 Freiraum und Umwelt (Freiraumschutz)

159. Allgemein

Der Bedeutung wertvoller Landschaftsbilder und landeskultureller / kulturlandschaftlicher Besonderheiten des Freiraums ist insbesondere auch im Kapitel 6.1 Rechnung zu tragen.

Begründung:

Angesichts des Leitthemas Kulturlandschaft im Wandel und der (sachlich richtigen) Feststellung, das darunter „... nicht nur (Anm.: aber eben auch) der Schutz der Kulturlandschaft zur Bewahrung des Idealbildes einer „intakten“ Kulturlandschaft ...“ zu verstehen ist (siehe LEP, Hintergrund, S. 10), bleibt die Frage unbeantwortet, warum der Aspekt Kulturlandschaft bei der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie bei den Kulturerbestandorten zum Teil eine herausragende Rolle spielt, nicht aber das Thema Landschaftsbild (Ausnahme: 4.5.1 G im Zusammenhang mit Ortsbildern) und das Thema landeskulturelle / kulturlandschaftliche Besonderheiten bei dem Aspekt Freiraum und Umwelt (vgl. u.a. ROG § 5 Abs. 2 Nr.5).

160. Zu Leitvorstellungen

Klärungsbedarf:

- 2. Anstrich: Es wird ausgeführt: „...der Schutz der besonderen Naturlandschaften soll verstärkt und erweitert werden (Naturerbe).“ – wie ist diese Aussage konkret zu werten? Entsprechende sachlich-räumliche Anforderungen lassen sich nicht in Form von Festlegungen oder Vorgaben des LEP nachvollziehen. Für welche Teilräume existieren verstärkte Schutz- und Erweiterungsbestrebungen für die besonderen Naturlandschaften (bisher nur für BR Thüringer Wald-Vessertal bekannt) und welche Konsequenzen resultieren daraus für die Regionalplanung? Muss sich dies mit dem Planungshorizont 2025 des LEP bei entsprechender Raumbedeutsamkeit auch in Plansätzen widerspiegeln?
- 3. Anstrich: Was ist der „unvermeidbare Bedarf“?

161. Zu Hintergrund

- 1. Absatz: Der 2. Satz ist mit Hinweis auf die Ausführung zu den Anregungen / Einwendungen unter **Allgemein** zu streichen.
- 2. Absatz: Der letzte Satz ist unverständlich („ kann nur ... in Abstimmung mit den spezifischen Empfindlichkeiten ... des Naturhaushaltes... erfolgen“?).
- 4. Absatz: Der 2 Satz ist unverständlich. Welche Naturräume sollen hier vernetzt werden (vgl. Die Naturräume Thüringens, TLUG)? – Naturräume sind von Natur aus miteinander vernetzt, da die Grenzen zwischen diesen Räumen fließend sind.

- 4. Absatz: Der 3 Satz ist unverständlich. Was ist mit dem Begriff „natürliche Räume“ gemeint?

162. **Zu 6.1.1 G**

Die Regelungsabsicht ist klarer zu definieren. Der Steuerungsansatz ist im Sinne ganzheitlicher räumlicher Konzepte zu erweitern.

Begründung:

Es besteht eine Diskrepanz zwischen dem konzeptionell postuliertem Ansatz und seiner inhaltlichen Konkretisierung. Zu einem großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystem gehören mehr als nur die zusammenhängenden Freiraumbereiche für die Waldlebensräume. In den Absätzen 1 bis 3 der Begründung wird dieser konzeptionelle Zusammenhang u.a. mit Verweis auf das ROG und in Anlehnung an entsprechenden Ausführungen aus dem Regionalplan Südwestthüringen (vgl. G 4-1, Begründung) auch deutlich gemacht. Aus den Absätzen 4 und 5 der Begründung wird jedoch erkennbar, dass es sich hierbei im Wesentlichen um ein artenschutzfachliches Konzept für die Wildkatze bzw. (sekundär) für weitere sogenannte Ziel- oder Leitarten handelt. Sollte dies so beabsichtigt sein, dann ist dies eindeutiger im Plansatz klarzustellen. Darauf deuten im Übrigen auch die Ausführungen in der Begründung zu 6.1.3 G hin (vgl. dazu Absatz 1). Damit ist dann aber auch die raumordnerisch beabsichtigte Steuerungswirkung bzw. das raumordnerische Regelungserfordernis in Bezug auf das (nachrichtlich) übernommene Fachkonzept in Abwägung mit anderen betroffenen raumordnerischen Belangen (z.B. landwirtschaftliche Bodennutzung) deutlich zu machen, da diese vielfältig betroffen sind (vgl. Überlagerung RP Südwest 2011 mit Festlegungskarte LEP 2025). Die formulierte Steuerungswirkung weiterer Festlegungen (z.B. 6.1.3 G) verstärken diese notwendige Auseinandersetzung.

Zu befürworten wäre allerdings ein weiter gefasstes Verständnis des raumübergreifenden ökologischen Freiraumverbundsystems im Sinne der Begründungsabsätze 1 bis 3. Eine Selektierung nur in einen ökologischen Verbund von Waldlebensräumen und einen ökologischen Verbund von Fließgewässer mit ihren Auen entspräche nicht einem auf alle wesentlichen Freiraumfunktionen abzielenden gesamtäumlichen Ansatz, wie dies eigentlich im Zusammenhang mit der durch 6.1.6 V inhaltlich vorgegebenen räumlich-sachlichen Ausformung zu vermuten ist. Der letzte Absatz der Begründung beinhaltet nur allgemeine Aussagen über mögliche ökologische Zusammenhänge in Verbindung mit dem Klimawandel und besitzt keinen Bezug zum Regelungsansatz. Er ist daher entbehrlich.

163. **Zu 6.1.3 G**

Die Beurteilung von 6.1.3 G ist im Zusammenhang mit den Ausführungen zu 6.1.1 G vorzunehmen. Das Wort „Vorrang“ in einem Grundsatz der Raumordnung ist missverständlich.

164. **Zu 6.1.4 G**

Die Regelungsabsicht ist klarer zu definieren.

Begründung:

Das Grüne Band ist zeichnerisch in der Festlegungskarte als symbolische Linie bestimmt. Darauf wird aber in der textlichen Festlegung nicht hingewiesen. Daraus leiten sich konkrete Fragen hinsichtlich der beabsichtigten Steuerungswirkung ab. Ist eine konkretisierende sachlich-räumliche Ausformung (wie bei allen anderen zeichnerischen Festlegungen bzgl. der Freiraumstruktur in der Festlegungskarte) beabsichtigt oder soll dies abschließend mit dem symbolischen „Grünen Strich“ im Maßstab 1: 250.000 bereits erfolgt sein? Im zweiten Fall würde sich die Frage nach der tatsächlichen bzw. beabsichtigten Steuerungswirkung anschließen.

165. **Zu 6.1.5 G**

Der Plansatz ist zu ändern.

Ausführungen / Begründung:

Dem Erhalt unzerschnittener Räume als einem raumordnerischen Erfordernis ist grundsätzlich zu zustimmen. Jedoch weist die vom Bundesamt für Naturschutz angewendete Methodik für die Erfassung unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR) für die raumordnerische Begründbarkeit eines Regelungserfordernisses gewisse Defizite auf. Daher ist der gewählte methodische Ansatz aus ganz pragmatischen Gründen der raumordnerischen Steuerungswirkung als problematisch anzusehen (als Umweltzustandsindikator sinnvoll, als Planungskategorie weniger). Dieses räumliche Sicherungskonzept kann aber im Sinne der ursprünglich von Diet-

hard Lassen 1979 angedachten räumlichen Steuerung (Sicherung der UZVR) sogar sinnvoll und mit den Zielstellungen aus Kapitel 1 vereinbaren Anforderungen an eine komplex zu betrachtende Kulturlandschaftsgestaltung weiter entwickelt werden. Der Ursprung des Konzeptes der UZVR liegt in dem Bestreben, Räume für die ruhige Erholung zu sichern. Lassen setzt die Räume in Beziehung zur Erreichbarkeit von Oberzentren und zur Überlagerung mit bestehenden, erholungsrelevanten Gebietskategorien (Naturschutzgebiete und Naturparke). Insofern könnte z.B. die Lage zu Mittelzentren dahingehend höher gewichtet werden, als auch kleinere unzerschnittene Räume als raumbedeutsam zu bewerten sind. Die Lage der UZVR in der Planungsregion Südwestthüringen betrifft eher strukturschwache Gebiete, bei denen im Sinne einer ökologisch und soziökonomischen ausgewogenen Perspektive auch Entwicklungsoptionen aufrecht zu erhalten sind, die eine Verbesserung von Erreichbarkeitsverhältnissen zur Stabilisierung eines funktionsfähigen Netzes von Zentralen Orten beinhalten. Das für die Raumordnung bestehende methodische Dilemma besteht, wie bereits angesprochen, in der Erfassungsmethodik. Die Erfassung von UZVR beinhaltet neben den verschiedenen statischen Parametern mit der als Schwellenwert definierten Verkehrsdichte (1.000 KFZ/ 24 h) auch eine variable Erfassungsgröße. Das Merkmal der Unzerschnittetheit wird so zu einem variablen Raummerkmal. Durch Veränderungen in der Netzstruktur oder Änderungen der Quell- und Zielverkehre (z.B. Großflächiger Einzelhandel) kann sich die wertrelevante Merkmalsausprägung nur aufgrund sich neu einstellender Verkehrsströme räumlich erheblich verschieben. Ein UZVR „entsteht“ an einer Stelle neu, ein anderer verschwindet, ohne dass dies mit einer Änderung der Raumstruktur verbunden wäre. Was sich auf einer Metaebene (Bund / Land) zur Beurteilung von Raumqualitäten in Bezug z.B. auf Verkehrsplanungen oder der Beschreibung von Raumzuständen eignet, kann bei der Bestimmung von Sicherungs- bzw. Entwicklungsnotwendigkeiten zu raumplanerischen Zielkonflikten führen. Eine raumordnerische Sicherung der UZVR würde in Südwestthüringen den überwiegenden Teil des südlich und nordwestlich des Thüringer Waldes gelegenen Gebietes mit einem Restriktionspotenzial hinsichtlich anderer regionaler Entwicklungspotenziale belegen. Für Gebiete, wie z.B. das durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägte Thüringer Grabfeld, in denen die Stabilisierung einer ausgewogenen bzw. funktionsfähigen Raumstruktur von erheblicher Bedeutung bei der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels ist, muss die Sicherung eines leistungsfähigen, zentralörtlich ausgerichteten Infrastrukturnetzes in Verbindung mit der Straffung des Zentralen-Orte-Netzes als wichtige Aufgabe der Raumordnung angesehen werden. Im Fall der einfachen Übernahme der UZVR als raumordnerische Sicherungskategorie, würde ein spezifisches Raummerkmal unter Umständen gesamtträumlich entwicklungsprägend sein, ohne dass sich mit der Sicherung ein bestimmtes Ziel in Bezug auf die Entwicklung der Raumstruktur selbst verbinden lassen würde. Um die UZVR zu erhalten, dürfte nicht nur ein Trassenneubau ausgeschlossen werden, sondern es müsste zusätzlich Einfluss auf die Verkehrsströme genommen werden. Dies ist mit den raumordnerischen Instrumenten kaum und wenn, dann nur bedingt indirekt zu steuern. Aus diesem Grund entspricht der Plansatz in Verbindung mit der zugehörigen Themenkarte einer nachrichtliche Übernahme mit Leitbildcharakter und kann keine relevante raumordnerische Steuerungswirkung entfalten. Die im Kapitel 1 bzw. 2 postulierte generelle Zielstellung der harmonischen Kulturlandschaft (vgl. z.B. Begründung zu 2.1.3 „... Gleichgewicht zwischen Stadt und Land ... ist charakteristisches Merkmal der Thüringer Kulturlandschaft ... Ein Ungleichgewicht würde insofern auch diese Kulturlandschaft gefährden.“) muss sich letztendlich an der konkreten Ausformung in allen Kapiteln des LEP messen lassen. Daher ist nachdrücklich für die Übernahme der für den Regionalplan Südwestthüringen gewählten, auf raumfunktionale Zusammenhänge bezogenen, mit der TLUG und der ONB abgestimmten und insofern auch als Zerschneidungsgeometrie vorliegenden räumlichen Steuerungsansatz zu plädieren. Gegebenenfalls ist er im Sinne des o.g. Vorschlags inhaltlich sinnvoll zu erweitern. Eine regionale Ausformung in Verbindung z.B. mit zentralörtlichen Funktionen sollte ermöglicht werden.

166. **Zu 6.1.6 V**

Der Plansatz und seine Begründung sind sachlich zu präzisieren.

Begründung:

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sollen insbesondere der Ausformung der Freiraumverbundsysteme Waldlebensräume und Fließgewässer / Auen dienen. Insofern ist bei der zielorientierten sachlich-räumlichen Bestimmtheit die über die Begründung offerierte zusätzliche Integration weiterer Schutzaspekte, wie z.B. Bodenfunktionen / Schutzwürdige Böden, Trinkwasserversorgung, Klimawirksamkeit, Landschaftspflege bezogen auf den konzeptionell gewählten Ansatz nicht stringent. Wenn diese Schutzaspekte weiterhin maßgeblich blei-

ben sollen, dann ist das Verbundkonzept unter 6.1.1 erweitert zu definieren (vgl. auch Ausführungen zu 6.1.1. G). Offen bleibt unterdessen, wie eine sachliche Differenzierung zwischen den Kriterien:

- für die Trinkwasserversorgung bedeutsame Grund- und Oberflächengewässer,
- naturnahen Gewässerlandschaften und
- besonders zu schützende bzw. zu verbessernde Gewässer und deren Aue vorgenommen werden soll?

In der multifunktional definierten Plankategorie spielt das Thema Landschaftsbild / landeskulturelle bzw. kulturlandschaftliche Besonderheiten keine Rolle, obwohl dies eigentlich zu den Kerninhalten des Oberthemas „Kulturlandschaft“ gehört und auf Grund der besonderen Umweltrelevanz immanenter schutzgutbezogener Bestandteil jeder Umweltprüfung ist. Dieses inhaltliche und konzeptionelle Defizit sollte beseitigt werden (ggf. durch thematisch eigene Grundsätze mit Arbeitsauftrag zur regionalplanerischen Konkretisierung / Ausformung).

Die in der Begründung benannte Kategorie „unzerschnittene störungsarme Räume“ ist im LEP nicht näher definiert und korrespondiert nicht mit 6.1.5 G. Bezogen auf die im Regionalplan Südwestthüringen bestimmten „unzerschnittenen störungsarmen Räume“ ist festzustellen, dass diese eben nicht vollständig durch die vorgegebenen „Raumkulissen“ abgebildet werden können. Diese Räume sind methodisch (wie dies im Übrigen auch für die im LEP ausgewiesenen „unzerschnittenen verkehrsarmen Räume“ gilt, die vermutlich deswegen in einer eigenen Themenkarte dargestellt wurden) nicht sinnvoll in den o.g. konzeptionellen Ansatz oder die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“ zu integrieren. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle explizit auf die Ausführungen zu 6.1.5 G verwiesen.

Die geforderte Ausformung der zeichnerisch in der Festlegungskarte bestimmten Freiraumverbundsysteme durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung stehen zum Teil in Konflikt mit den formulierten Handlungsanweisungen zu den Entwicklungskorridoren (vgl. 4.1.1 i.V. m. 4.1.3 V einschließlich Begründung). Dieser Konflikt wird allerdings durch die Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP nicht sichtbar gemacht, da die textlich vorgenommenen Beschreibung dieser Korridore nicht zeichnerisch ergänzt wurde. Dies ist im Sinne der Normenklarheit und des anzustrebenden Konfliktausgleiches als ein zu korrigierendes Defizit zu konstatieren und zur Wahrung einer konzeptionellen Konsistenz zu korrigieren (z.B. durch klarstellende Aussagen, wie bestimmte Festlegungen auch im Kontext zu entgegenstehenden Plansätzen zu interpretieren sind).

Angesichts der generell schwer im LEP bis ins letzte Detail vorher zu bestimmenden sachlich-räumlichen Ausformungen (einschließlich damit in Verbindung stehender Anforderungen / Handlungsanweisungen) wäre gerade im Sinne des Subsidiaritätsprinzip, eine flexiblere Handhabung der Bestimmung regionalplanerischer Erfordernisse im Zuge der Ausformung landesplanerischer Vorgaben zweckentsprechender (gilt für alle Themenbereiche des Kapitels 6). Dazu könnte eine Vorgehensweise, wie dies planungssystematisch auch durch das LEP bereits praktiziert wird (vgl. 6.1.5 G i.V.m. Themenkarte), durch entsprechende Ermächtigungen präferiert werden.

167. **Zu 6.1.7 V**

Der Plansatz und seine Begründung sind sachlich zu präzisieren bzw. zu ändern. Im 1. Satz des Plansatzes ist das Wort „sind“ durch „können“ zu ersetzen.

Begründung:

Prinzipiell ist die Möglichkeit, gewünschte Entwicklungen gezielt (im Sinne einer räumlich zu präzisierenden Gewichtungsvorgabe) zu steuern, positiv zu sehen. Da sich die jeweilige Ausgangslage innerhalb der Planungsregionen unterscheiden dürften und nicht von vornherein ein diesbezüglicher Bedarf angenommen werden kann (es sei denn, es gibt konkrete landesplanerische Erfordernisse, dann wären sie auch konkret so zu benennen), ist von einer verbindlichen Vorgabe („sind ... auszuweisen“) abzusehen. Stattdessen ist die Möglichkeit der Steuerung auch im Plansatz klar zu formulieren („können ... ausgewiesen werden“). Dies entspräche auch eher der beabsichtigten Steuerungswirkung des benannten Planinstrumentes (multifunktional / vorhabensbezogen, „Vorbehaltsgebiet“). In der inhaltlichen Präzisierung wäre die Ergänzung um den Aspekt „Anpassungsmaßnahmen“ i.V.m. Kapitel 5 erforderlich, da im Kapitel 5 selbst keine diesbezüglichen Ermächtigungen zur konkreten räumlichen Steuerung (Ausnahme: Vorranggebiete Siedlungsklima) für gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen formuliert wurden. Ohne eine entsprechende Ermächtigung ist eine raumordnerische Steuerung der im Kapitel 4 formulierten Ansprüche nicht möglich. Die Grundsätze in Kapitel 5 erfüllen qualitativ nicht die

Voraussetzungen um eine relevante Steuerungswirkung zu entfalten („Leitbildcharakter“).

168. Zu Themenkarte 6

Der Form halber sollten in der Legende der Themenkarte 6 mindestens alle farblichen Darstellungen erklärt werden.

6.2 Land- und Forstwirtschaft (Freiraumnutzung)

169. Zu Leitvorstellung

- 4. Anstrich: Der Leitsatz stellt einen wichtigen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung raumbedeutsamer Vorhaben dar und sollte deshalb als Grundsatz festgelegt werden.
- Ergänzung: Das Bekenntnis zum Schutz des Bodens als unmittelbarer Lebensgrundlage des Menschen fehlt in den Leitvorstellungen.

170. Zu Hintergrund

Klärungsbedarf:

2. Absatz: Welche Parameter führen zu der Beurteilung, dass der Landkreis Sonneberg über die ungünstigsten Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion verfügt? Dies könnte angesichts der intensiv genutzten Flächen in der Steinachau durchaus missverständlich gedeutet werden.

171. Zu 6.2.1 G

Der Plansatz und seine Begründung sind zu qualifizieren.

Begründung:

Die Inhalte des Plansatzes sind zu unspezifisch, um eine Steuerungswirkung zu entfalten (eher Leitbildcharakter). Die Begründung ist klarer an den Inhalten der Steuerungsabsicht des Plansatzes auszurichten.

Weder aus dem Plansatz noch aus der Begründung geht hervor, was mit „besonders geeigneten Böden“ gemeint ist. Dies müsste näher definiert werden. Die Möglichkeit der regionsspezifischen Ergänzung dieses Regelungsansatzes wäre im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sinnvoll und sachgerecht (z.B. regionale Definition der „besonders geeignete Böden“).

Für die allgemeine Sicherung des Waldes und seiner Funktionen sind die Regelungen des ThürWaldG und ergänzende fachliche Vorschriften sicherlich ausreichend. Ein raumordnerisches Regelungserfordernis (Redundanz) ist hier nicht erkennbar.

Die Absätze 2, 3 und 4 können gestrichen werden, da sie nur allgemeine Betrachtungen zur Witterungsabhängigkeit der Landwirtschaft und der von ihr genutzten Flächen beinhalten, ergänzt um Aspekte des Klimawandels. Maßgebliche, relevante Aussagen mit Bezug zur Steuerungsabsicht sind nicht gegeben.

Im letzten Absatz der Begründung ist die Darstellung, dass Moor CO₂ produziert (Saldo), zu korrigieren. Intakte Moore sind eine der wichtigsten Kohlenstoffsinken überhaupt. Unter anderem aus diesem Grund werden deutschlandweit Projekte zur Wiedervernässung von Mooren initiiert, so auch in Thüringen (vgl. z.B. Aktivitäten des BR Thüringer Wald-Vessertal).

172. Zu 6.2.2 G

Der konzeptionelle Ansatz ist zu überprüfen. Die Ausweisungsmethodik ist zu korrigieren.

Begründung:

Generell ist kritisch festzustellen, dass eine Zusammenführung der Nutzungsarten Forst- und Landwirtschaft nicht sachgerecht ist. Sie unterscheiden sich zum einen in ihren spezifischen Anforderungen gegenüber anderen Raumnutzungen und zum anderen bilden sie keine homogene Nutzungsgemeinschaft, die in sich konfliktfrei wäre. Der eigentlich durch die Raumordnung zu leistende Konfliktausgleich wird dadurch erschwert bzw. gar nicht vollzogen. Wenn auf Grund des Planungsmaßstabes auf der Ebene des Landes noch von einer Differenzierung abgesehen werden soll, so ist dies aber spätestens auf der Ebene der Planungsregion zu vollziehen. Dafür sind die notwendigen landesplanerischen Voraussetzungen (vgl. 6.2.4 V) zu schaffen.

Die Ausweisungsmethodik bzw. die Darstellungen in der Begründung enthalten widersprüchliche Aussagen bzw. lassen wesentliche Fragen unbeantwortet.

Die Böden mit einer Nutzungseignungsklasse von 3 bis 7 sind die besten Böden, die Thüringen hat. In dem diesen Böden das Prädikat gut zugeordnet bekommen, werden die anderen Böden in sachlich nicht gerechtfertigter Weise abgewertet (vgl. Begründung Absatz 4: „... weniger gute Böden (ab Nutzungsklasse 8)...“). Angesichts der zunehmenden Bedeutung landwirtschaftlich genutzter Böden für eine nachhaltige Regionalentwicklung wird damit ein falsches Signal gesendet. Es widerspricht den eigenen postulierten Zielstellungen, vor allem die Rahmenbedingungen für ein qualitatives und nicht quantitatives Wachstum zu schaffen (vgl. 1.1 Leitvorstellungen, Hintergrund) und den Flächenverbrauch zu reduzieren. In der Konsequenz wird dadurch der Stellenwert deutlich, der der Landwirtschaft gegenüber anderen Raumnutzungen langfristig eingeräumt wird. So ermöglicht die Berücksichtigung der Standortgunst in den Entwicklungskorridoren auf der Ebene der Landesplanung erst einmal nur die Sicherung als Grundsatz der Raumordnung. Gleichzeitig wird durch die Vorgaben aus 4.1.3 die Ausweisung von Vorranggebieten landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung in diesen Räumen ausdrücklich restriktiviert (vgl. Begründung und Hinweise zur Umsetzung zu 4.1.3), was der notwendigen verbindlichen Sicherung wertvoller bzw. besonders geeigneter Böden (vgl. 6.2.1 G) entgegensteht. Methodisch wurde großräumig eine Vielzahl von Gebieten, einschließlich eigener Planungskategorien (ökologisches Freiraumverbundsystem und Risikobereich Hochwassergefahr) als Ausschlusskriterien definiert. Dies verhindert eine regional differenzierte Betrachtung und Bewertung der regionalen Bedeutung landwirtschaftlicher Böden. Durch das fehlende landesplanerische Bekenntnis, den landwirtschaftlich genutzten Boden angemessen zu sichern, werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, das sich die Kulturlandschaft in einem Maße wandelt, wie dies dem selbst postulierten Werteerhalt bzw. dem Schaffen neuer Werte widerspricht. Gerade die Landwirtschaft steht auch mit Blick auf die Anforderungen aus Klimaschutz und Klimaanpassung vor besonderen Aufgaben, die sie nur erfüllen kann, wenn ihre wichtige Grundlage hinreichend gesichert wird. Dies ist bereits durch die methodischen Herangehensweise zu gewährleisten.

Gemäß den Ausführungen zur Ermittlung der Gebiete der forstlichen Freiraumbereiche (vgl. LEP Begründung zu 6.2.2) ist anzunehmen, dass der Wald raumordnerisch in seinen Funktionen selektiert betrachtet und gesteuert werden soll. Er wird jetzt differenziert in Wälder mit besonderen Lebensraumfunktionen (Freiraumverbundsystem Waldlebensräume) und intensiv zu nutzende Produktionswälder (vgl. auch Begründung und Hinweise zu Umsetzung 6.2.4, letzter Absatz). Angesichts der multifunktionalen Bedeutung der Wälder ist eine derartige raumordnerische Differenzierung kaum sachlich zu rechtfertigen. Inwieweit korrespondiert die Aussage des letzten Satzes der Begründung mit der beabsichtigten Herausnahme von 25.000 ha Wald aus der forstlichen Bewirtschaftung (vgl. Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD, September 2009).

Sowohl die Zielrichtung des Plansatzes als auch die methodische Herangehensweise ist vor dem Hintergrund der Sinnhaftigkeit und des raumordnerischen Regelungserfordernis kritisch zu prüfen und entsprechend der gegebenen Anregungen und Einwendungen anzupassen.

173. **Zu 6.2.3 G**

Der Plansatz ist zu streichen.

Begründung:

Der Plansatz ist zu indifferent, um eine tatsächliche Steuerungswirkung zu erzielen. Unklar ist, wer der Planadressat sein soll und was als „regional ausgewogen“ zu interpretieren ist? Die Entwicklung des Viehbestandes richtet sich in erster Linie nach der Marktentwicklung (einschließlich Förderpolitik) und der Leistungsfähigkeit der jeweiligen landwirtschaftlichen Unternehmen. Die baulich-räumlichen Voraussetzungen sind durch die Regelungen des BauGB und des BImSchG ausreichend definiert. Insofern verbleiben Fragen wie: was mit dem Plansatz raumordnerisch konkret geregelt werden soll bzw. wie eine „regional ausgewogene Steigerung“ als Gewichtungsvorgabe gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen wirksam werden soll?

Bezogen auf den inhaltlichen Aspekt ist festzustellen, dass der relevante Tierbestand (Rinder, Schweine, Schafe) nach den massiven Einbrüchen in den 1990er Jahren seit Beginn des Jahrtausends weitgehend stabil ist bzw. in der Summe nur geringfügige Abnahmen verzeichnet. Die Selbstversorgung mit Fleisch ist im Freistaat Thüringen weitgehend gegeben (vgl. u.a. Thüringer Allgemeine, 15.10.2011). Unter Berücksichtigung der Art der Viehhaltung und der gesteigerten Leistungsfähigkeit erscheint eine Steigerung im Sinne einer Intensivierung aus ökologischen Gründen und Gründen der nachhaltigen Entwicklung nicht zielführend. So hat sich z.B. die Ertragsleistung bei Milchkühen seit 1990 etwa verdoppelt (bei gleichzeitig abnehmender Bevölkerung). Außerdem steigt die Anzahl der ökologisch bewirtschafteten Flächen kontinu-

ierlich. Dies bedeutet aber, dass weniger Tiere in der Fläche gehalten werden. Auch aus Klimaschutzermägungen ist eine derartige Forderung kritisch zu sehen. Es kommt vielmehr darauf an, dass Rahmenbedingungen geschaffen bzw. erhalten werden, die absichern, dass der gegenwärtige, konsolidierte Tierbestand nicht weiter abnimmt (z.B. durch Ressourcensicherung, insbesondere der landwirtschaftlich genutzten Böden) und die flächengebundene, regional verankerte Tierproduktion nicht durch eine weitgehend flächenungebundene, „globalisierte Intensivtierhaltung“ (das Tier als „Finanzinvestment“) abgelöst wird. Daher kann auch die pauschale Aussage, dass Neubauten von Stallanlagen bei zunehmender Bestandsgröße die Umsetzung erhöhter Standortansprüche ermöglichen, so nicht nachvollzogen werden. Dies könnte als ein unkritisches Plädoyer für die nicht regional verankerte Intensivtierhaltung interpretiert werden und kann kaum in einen Begründungszusammenhang mit raumordnerischen Regelungserfordernissen gebracht werden.

174. **Zu 6.2.4 V**

Der Plansatz ist zu ändern.

Begründung:

Mit Verweis auf die Ausführungen zu 6.2.2 ist die für eine den betroffenen raumrelevanten Belangen angemessene und sachlich gebotene Trennung von landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bodennutzung vorzunehmen. Diese Forderung wird indirekt bereits durch die Begründung zu 6.2.4 V selbst bestätigt (vgl. LEP Begründung und Hinweise zur Umsetzung zu 6.2.4, 2. Absatz, Satz 2). Außerdem ergeben sich in der Ausformung von 6.2.2 G in Verbindung mit den Regelungen zum ökologischen Freiraumverbundsystemen unklare Regelungsmechanismen. Einerseits handelt es sich bei 6.2.4. um eine multifunktionale Freiraumnutzungskategorie, andererseits wird in 6.2.2 (vgl. LEP Begründung zu 6.2.2) explizit darauf hingewiesen, dass eine Überlagerung mit dem ökologischen Freiraumverbundsystem (6.1.1 G Waldlebensräume) möglich ist, in den Räumen, wo Böden auf Grund einer guten Nutzungseignung höher gewichtet wurden (Frage: Vorrang – Vorrang, Vorbehalt-Vorbehalt, Vorrang-Vorbehalt?). Hier wird mit Blick auf die konkrete Anwendung eine nutzungsspezifische Differenzierung vorgenommen, obwohl der Nutzungsaspekt in der tatsächlichen raumordnerischen Steuerung dann irrelevant ist.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass eine sinnvolle raumordnerische Umsetzung mit dem gewählten Regelungsansatz erschwert wird und im konkreten Anwendungsfall mehr unbeantwortete Fragen aufwirft, als Antworten für den Konfliktausgleich gegeben werden. Die Vermischung von derart unterschiedlichen Raumnutzungen ist fachlich falsch und entspricht nicht einem sachgerechten und die spezifischen Besonderheiten der unterschiedlichen Teilräume berücksichtigenden raumordnerischen Regelungsansatz (vgl. u.a. ROG, § 1, Abs. 1, Satz 2: „Dabei sind 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen ...“). Die Koordinierungsfunktion als Schwerpunktaufgabe und Kernkompetenz der Raumordnung wird nicht im notwendigen Maße erfüllt.

Zumindest für die Ebene der Regionalplanung ist eine Differenzierung der Nutzungsansprüche geboten. Ansonsten wäre die beabsichtigte Regelung aus unserer Sicht ein erheblicher qualitativer Rückschritt gegenüber dem LEP 2004, der auch mit Hinweis auf die steigende Bedeutung der Landwirtschaft vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen nicht zu rechtfertigen ist. In diesem Zusammenhang sollte die Möglichkeit von Gebietsausweisungen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Großschutzgebieten klar gestellt werden.

175. **Zu 6.2.5 V**

Der Plansatz und die Begründung sind zu qualifizieren.

Begründung:

Die Begründung enthält eine Vielzahl von Aussagen bzw. Herleitungen, die nicht nachvollzogen werden können.

Diese Standorträume sollen in Ergänzung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgelieten nach 6.2.4 V ausgewiesen werden. Bedeutet das außerhalb dieser Gebiete oder gebietsüberlagernd?

Woher leitet sich die Aussage ab, dass regional ein geringer Viehbesatz besteht? Was ist der Maßstab für diese Beurteilung? Welches sind die „bestimmten Regionen“, auf die das zutrifft? Wo liegen die „vieharmen Regionen“?

Die Heraushebung von Standorten für Tierhaltungsanlagen ohne explizite Flächenbindung ist zu streichen. Bezüglich des Aspektes einer möglichen Präferenzierung der Intensivtierhaltung wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu 6.2.3 G verwiesen.

Generell sollte die Steuerungsabsicht auf die Förderung der flächengebundenen bzw. regional verankerten Tierhaltung ausgerichtet werden mit dem Ziel die Rahmenbedingungen für die Ausbildung regionaler Stoffkreisläufe zu sichern. Dies scheint bei der Intensivtierhaltung ohne Raumbindung/-bezug im Sinne der Verankerung in lokale und regionale Stoffkreisläufe bzw. die sozioökonomischen Gegebenheiten der jeweiligen landwirtschaftlich geprägten Räume nicht gewährleistet.

6.3 Rohstoffsicherung

176. Zu Leitvorstellung

2. Anstrich: Der Leitsatz stellt einen wichtigen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung raumbedeutsamer Vorhaben dar und sollte deshalb als Grundsatz festgelegt werden.

177. Zu 6.3.1 G

Der Plansatz und seine Begründung sind zu qualifizieren.

Klärungsbedarf:

Welche Bindungswirkungen sind bei Aussagen beabsichtigt, die zwar im Plansatz stehen, aber in Klammern gesetzt werden (Normenklarheit?)?

Begründung:

Die Besonderheiten der Rohstoffpotenziale sollten hinsichtlich der zutreffenden Sachverhalte präzisiert und konkret (ohne Klammer) benannt werden. Die vorübergehende Flächennutzung und die Möglichkeit einer hochwertigen Nachnutzung sind nicht rohstoffspezifisch und auch nicht in jedem Fall gesichert (je nach Rohstoffart zum Teil jahrzehntelange Dauernutzung an einem Standort). Aus diesem Grunde ist auf einen Verweis auf diese beiden Aspekte zu verzichten.

Generell ist der Begriff Rohstoffpotenziale sachlich-räumlich und hinsichtlich der beabsichtigten Steuerungswirkung eindeutiger zu definieren. Ansonsten stellt sich die Frage, wie den Besonderheiten eines Nutzungstyps bezogen auf seine vorhandenen Potenziale ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Belangen beigemessen werden soll?

Im Übrigen besteht die Plansatzrechtfertigung (Begründung) zu zwei Dritteln aus dem spezifischen Thema Gips. Sollte dies der einzige Grund für die Erforderlichkeit des Plansatzes sein, dann wäre er entsprechend zu präzisieren.

178. Zu 6.3.2 G

Der Plansatz und seine Begründung sind sachlich zu präzisieren bzw. zu ändern. Der zweite Satz ist zu streichen.

Begründung:

Mit Verweis auf den im Plansatz und seiner Begründung formulierten Bedingungen wird (i.V.m. den Anforderungen die sich aus 6.3.5 V ergeben) eine Ausweisung der in Tabelle 7 benannten und in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche Rohstoffe abgelehnt. Die Aussagen des Plansatzes (2.Satz) stehen zum Teil im Widerspruch zu den Aussagen in der Begründung und im Widerspruch zum raumordnerischen Prinzip des Konfliktausgleichs. Die beabsichtigte Steuerungsabsicht lässt sich ebenso wenig nachvollziehen, wie die Schlüssigkeit des landesplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes aus gesamtträumlicher Sicht. Warum soll ein raumbedeutsamer Rohstoffabbau bevorzugt in den Räumen stattfinden (vgl. auch 6.3.5 V), die durch besondere Raumnutzungskonflikte gekennzeichnet sind (vgl. z.B. Kiesabbau in der Werraau in der Natura-2000-Gebietskulisse und in den landesplanerisch bestimmten Risikobereichen Hochwassergefahr)? Eine landesplanerische Auseinandersetzung mit diesen Konflikten erfolgt nicht. Auch die konkrete Steuerungsabsicht ist mit Ausführungen der Begründung zu 6.3.2 als widersprüchlich zu bezeichnen, wenn z.B. formuliert wird, dass mit dem Freiraumbereich Rohstoffe nur einen „Überblick über die vorhandenen Potenziale für eine mittelfristige Rohstoffgewinnung und eine langfristige vorsorgende Rohstoffsicherung“ gegeben werden sollen (vgl. LEP Begründung zu 6.3.2).

Die gewünschte tatsächliche Konzentration des Rohstoffabbaus in diesen Konflikträume kann nur durch eine landesplanerisch Letztentscheidung erfolgen. Dies setzt aber voraus, dass man sich mit diesen Konflikten auseinandergesetzt hat. Wobei dann trotzdem die Sachlogik fehlte,

konfliktträchtige Räume für den Rohstoffabbau zu bevorzugen. Sinnvoller wäre es stattdessen, die Räume als landesplanerisch bestimmte „Vorsorgegebiete“ zu definieren. Damit müssten sich andere Raumnutzer mit diesem raumordnerischen Belang bei entgegenstehenden Vorhaben auseinandersetzen. Die Verknüpfung mit 6.3.5 und 6.3.6 V wäre in diesem Fall allerdings aufzuheben (vgl. unten), da der Grundsatz in seiner Steuerungswirkung für sich selbst stehen würde.

Nach vorliegenden Unterlagen wird im Bereich Rottmar Sand und nicht Kiessand als Rohstoff gewonnen (s. LEP Begründung zu 6.3.2, 7. Absatz). Die Rohstoffqualitäten im Bereich Heubisch und Mogger sind gegenüber anderen Gewinnungsstandorten deutlich geringwertiger.

179. **Zu 6.3.3 G**

Der zweite Absatz der Begründung ist zu ändern.

Begründung:

Die Formulierung des zweiten Satzes suggeriert, dass der landschaftliche Eingriff eines Rohstoffabbaus unabhängig von den negativen Folgen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der visuellen Beeinträchtigung eines vorher unversehrten Landschaftsbildes positive Gesamtwirkungen hätte. Im Übrigen entsprechen die aufgeführten „hochwertigen“ Nachfolgenutzungen im Regelfall den Nutzungstypen, die man bereits vor dem Eingriff an den jeweiligen Standorten erwarten darf. Das heißt, die Nutzungen bleiben im Grundsatz vergleichbar, nur die quantitative und qualitative Dimension ändern sich. Daher bliebe auch zu hinterfragen, was an dieser Stelle mit dem Attribut „hochwertig“ gemeint ist. Die Aussage des Satzes ist aus den genannten Gründen angemessen zu relativieren.

180. **Zu 6.3.4 G**

Der Plansatz und die Begründung sind zu qualifizieren.

Begründung:

Aufgrund der sachlichen und räumlichen Unbestimmtheit kann der Plansatz in seiner vorliegenden Form keine relevante Steuerungswirkung entfalten. Welche Potenziale tieferliegender Rohstoffe, welche Art dauerhafte Beeinträchtigungen sind hier gemeint?

Prinzipiell wird ein Steuerungsansatz für die tieferliegenden Rohstoffe im Sinne eines raumordnerischen Bewertungsmaßstabes bei relevanten Vorhaben ausdrücklich unterstützt. Allerdings ist dieser sachlich und räumlich konkreter zu fassen bzw. sollte er ergänzt werden durch die entsprechende Ausformung im Regionalplan. Dazu sollte ein entsprechender Arbeitsauftrag an die Regionalplanung formuliert werden, um diese Potentiale näher zu bestimmen.

181. **Zu 6.3.5 V und 6.3.6 V**

- Die Aspekte Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung sind durch eine Vorranggebietskategorie (wie im LEP 2004) zu gewährleisten. Im 1. Satz von 6.3.5 V ist die Wortgruppe „als Ausformung des Freiraumbereichs Rohstoffe“ zu streichen.
- In 6.3.6 V ist die Möglichkeit einer Regelung gemäß § 7 Abs. 4 ThürLPIG einzuräumen („sind“ ist durch „können“ zu ersetzen).

Begründung:

Eine Differenzierung der zeitlichen Bindungswirkungen von Vorranggebieten ist in der Umsetzung aus den verschiedensten Gründen als wenig praktikabel anzusehen und in der vorliegenden Form abzulehnen. Wie soll ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung hinsichtlich der raumordnerischen Nutzungszulässigkeit beurteilt werden, wenn kurzfristig ein Antrag auf Rohstoffabbau gestellt wird? Wie sind die Zeiträume kurzfristig / mittelfristig / langfristig zu interpretieren? Da mit den Ausweisungen als Vorranggebiet eine landesplanerische Letztentscheidung herbeigeführt werden muss (auch wenn der Raumnutzungsanspruch theoretisch langfristig orientiert ist), sind alle relevanten raumordnerischen Belange jetzt abschließend einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn eine andere „Vorrangfunktion“ befristet ausgewiesen wird. Mit der Vorgabe diese Gebiete insbesondere im landesplanerisch fixierten Freiraumbereich Rohstoffe zu konzentrieren, denen gleichzeitig ein besonderes Konfliktpotenzial durch sich überschneidende Nutzungsansprüche attestiert wird (vgl. LEP Begründung zu 6.3.5 / 6.3.6) und bei denen für Teilbereiche (z.B. Werratal), gestützt durch entsprechende Aussagen im Umweltbericht, die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung als obligatorisch anzusehen ist (vgl. LEP, Kapitel 7.4.2) entzieht sich der Plangeber der Konfliktbewältigung von ihm selbst verursachter, offensichtlich schwerwiegender Planungskonflikte, deren Bewältigung auf der nachfolgenden Ebene aufgrund der Rechtsfolgen höherrangigen Rechts als nicht gesichert angenommen werden

kann. Er kann sich hierbei auch nicht auf die Argumentation zurückziehen, noch nicht hinreichend konkret zu sein, denn dies ist durch die Benennung / Beschreibung der Gebiete, der zeichnerischen Verortung und der Kenntnis über die Lagerstätten sachlich und räumlich ausreichend definiert. Die Anforderungen an eine angemessene Konfliktlösung kann daher nicht einfach weiter delegiert werden (Das planungsrechtliche Gebot der Konfliktbewältigung, wonach Konflikte, die durch einen Plan hervorgerufen werden, im Rahmen der Planung selbst einer sachgerechten Lösung zugeführt werden müssen, gilt selbstverständlich auch hier.). Auch planungs- und rechtssystematisch sind Regelungen, die eine zeitlich unbestimmte Abfolge an geltenden Vorrangfunktionen festlegen wollen (Vorrangfunktion davor – eigentliche Vorrangfunktion – Vorrangfunktion danach), sehr kritisch hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zu hinterfragen. Sie würden in konkreten Zulassungs- und Genehmigungsverfahren wahrscheinlich einen höheren Regelungsbedarf verursachen, als zu einem zügigen Verfahrensablauf beizutragen. Vorstellbar wäre stattdessen eine zeitliche Differenzierung bei den Vorbehaltsgebieten einzuführen, da diese in nachfolgenden Verfahren eine angemessene Auseinandersetzung mit relevanten Belangen und damit verbundener Konfliktlagen ermöglicht. Ansonsten müssten die landesplanerischen Vorgaben i.V.m. mit 6.3.2 G im Sinne einer Konfliktbewältigung weiter qualifiziert werden, z.B. indem die zeitliche Bindung der Vorrangfunktion selbst konkret vorgegeben wird (z.B. Geltungszeitraum des LEP oder des RP usw.).

6.4 Flusslandschaften und Hochwasserrisiko

182. In den allgemeinen Vorgaben spiegeln sich insbesondere die Anforderungen aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wieder.
Die Erweiterung des raumordnerischen Instrumentensets ist auf seine praktische Anwendbarkeit hin zu prüfen.

183. **Zu 6.4.3 G**

Der Plansatz ist zu streichen oder in die Leitvorstellungen zu übernehmen.

Begründung:

Mit der allgemeinen Forderung zur Erhaltung von Überschwemmungsbereichen und Schaffung von Rückhalteräumen fehlt dem Grundsatz der Raumbezug. Der Adressat erschließt sich nicht und inhaltlich ist der Grundsatz zu unkonkret, um als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen dienen zu können. Seitens der Landesplanung müssten vielmehr die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Erhaltung von Überschwemmungsbereichen und die Schaffung von Rückhalteräumen vorgegeben werden.

184. **Zu 6.4.5 V**

Die raumordnerische Ausweisung von hochwassergefährdeten Bereichen in gewachsenen Siedlungen sollte entfallen. (s. Begründung Absatz 5)

Begründung:

Die raumordnerische Ausweisung von hochwassergefährdeten Bereichen in gewachsenen Siedlungen soll das Bewusstsein für das „Restrisiko“ schärfen – wo ist der Steuerungsbedarf auf regionalplanerischer Ebene zu sehen? Des Weiteren stellt die Ausweisung hochwassergefährdeter Bereiche in gewachsenen Siedlungen einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Bereits das BauGB sieht die Darstellung von Überschwemmungsgebieten, nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie Risikogebieten sowohl im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 4a) als auch im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 6a) auf der Grundlage der Fachplanung vor. Die Bauleitplanung ist in ihrer Maßstäblichkeit eher als die Regionalplanung dazu geeignet, die Bewusstseinsbildung zum Thema Hochwasserschutz im Siedlungsbereich zu fördern.

7. Umweltbericht

185. **Allgemein**

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der methodische Ansatz (festlegungstypenbezogene Beurteilung der erheblichen Auswirkungen), der im Rahmen der Regionalplanerarbeitung präferiert, aber damals von der obersten Landesplanungsbehörde abgelehnt wurde, nun bei der

Erarbeitung des LEP Eingang gefunden hat.

Die Anregungen und Einwendungen zum Umweltbericht sind jeweils unter Berücksichtigung der Anregungen und Einwendung zu den Festlegungen des LEP zu betrachten. Entsprechende Änderungen von Festlegungen können demzufolge zusätzliche Änderungsbedarfe im Umweltbericht auslösen, auf die an dieser Stelle aber nicht noch mal separat hingewiesen wird.

Die Benennung eines Absatzes bezieht sich immer auf die jeweilige Seite.

7.1 Grundlagen

7.1.1 Rechtlicher Hintergrund und Inhalte

186. Klärungsbedarf:

- S. 106, 2. Absatz, Satz 3 und 4:
Wie ist das dargestellte Rechtsverhältnis von §§ 14 a ff. UVPG als „Basisnorm“ i.V.m. dem ROG mit möglichen „Zweifelsfragen“ und der entsprechenden Auslegung im „Lichte“ der Plan-UP-Richtlinie konkret zu verstehen?
- S. 106, letzter Absatz, letzter Satz:
Die Feststellung betroffener und gewichteter Umweltbelange im Rahmen von Abwägungsentscheidungen und die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Umweltprüfung unterscheiden sich im methodischen Ansatz deutlich. Insofern stellt sich die Frage, welcher methodische Ansatz hier gewählt wurde, wenn verstreute Ausführungen zu Umweltauswirkungen im Umweltbericht lediglich „verdichtet“ werden? Das lässt Fragen hinsichtlich eines tatsächlichen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, systematischen Vorgehens entstehen (vgl. dazu auch S. 108, Kapitel 7.1.3,2. Absatz, Satz 1).

7.1.2 Kurzdarstellung des Landesentwicklungsprogramms 2025

- #### 187. • Klärungsbedarf: S. 107, 1. Absatz, Satz 2 Was bedeutet „nachhaltige Auseinandersetzung mit der Thüringer Kulturlandschaft im Wandel“?
- Anregung / Einwendung:
S.107, letzter Absatz, letzter Satz
Die Aussage ist zu qualifizieren.

Begründung:

Methodisch ist darauf hinzuweisen, dass das LEP mit seinen zum Teil räumlich sehr konkreten Vorgaben, eine Alternativenprüfung unter Umständen auch erschwert (vgl. LEP 6.3.2 G i.V.m. 6.3.5 V).

7.1.3 Untersuchungsrahmen

- #### 188. • Klärungsbedarf: S. 108, 2. Absatz, Satz 1 Was bedeutet, der Gesetzgeber hat die förmliche Umweltprüfung auf alle abwägungserheblichen Umweltbelange „ausgedehnt“?
- Anregung / Einwendung:
S.107, 2. Absatz, Satz 4
Die Aussage ist zu qualifizieren.

Begründung:

Für die Ermittlung der Erheblichkeit ist nicht das Gewicht (Abwägung) eines Umweltschutzgutes entscheidend, sondern dessen Bedeutung/Sensibilität für die Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus. Die festgestellte voraussichtliche Erheblichkeit ist Voraussetzung für die Ermittlung des einzustellenden Gewichtes eines Umweltbelanges (in Abwägung zu konkurrierenden Belangen).

189. Anregung / Einwendung:

S.108, Tabelle 9

Die Aussage in Zeile 8 (Kapitel 2.4) ist hinsichtlich der Einordnung „Festlegung ohne Prüferfordernis“ zu prüfen.

Begründung:

Es sind nicht nur die negativen Wirkungen zu ermitteln, sondern auch die positiven. Was ist mit der Formulierung „allgemeine Grundsätze“ gemeint?

190. Anregung / Einwendung:

S. 110, Tabelle 10

Die Aussagen in den Zeilen 6 (Kapitel 2.6), 8 (Kapitel 4.1), 10 (Kapitel 4.4), 11 (Kapitel 4.5) und 18 (Kapitel 6.3) sind hinsichtlich der Einordnung in eine geringe Prüfindensität zu prüfen.

Begründung:

Eine Vielzahl der Festlegungen beinhalten bereits sachlich-räumlich sehr konkrete Vorgaben, die nachfolgende Entscheidungsvorgänge in erheblichen Maße binden und bereits auf dieser Planungsebene ein hohes Konfliktpotenzial erkennen lassen (z.B. Entwicklungskorridore, Rohstoffsicherung etc.). Daher ist eine Reduzierung der Prüfindensität nicht angemessen und entsprechend der möglichen Umweltwirkungen der einzelnen Festlegungen zu revidieren.

191. Anregung / Einwendung:

S. 110, 3. Absatz, Satz 4

Die Aussage ist zu qualifizieren.

Begründung:

Wenn bereits ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial ermittelt wurde, dann hat sich der Plangeber bereits intensiv damit auseinander zu setzen und muss insbesondere die Themen Planungsalternativen und Möglichkeiten der Konfliktminderung ausreichend (für Dritte nachvollziehbar) berücksichtigen. Die indifferente Aussage, dass für nachfolgende Planungen eine „besondere Vorsicht geboten ist“ reicht für die erforderliche Auseinandersetzung nicht aus.

192. Anregung / Einwendung:

S. 110/111, letzter Satz (seitenüberschreitend)

Die Aussage ist zu qualifizieren.

Begründung:

Die Aussage ist methodisch nicht nachvollziehbar. Gerade die Festlegungen bei den mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, sollen nicht gesondert aufgeführt werden (was ist mit den Angaben in Tabelle 11?). Wenn die genannten Planungen bereits weit fortgeschritten sind und keiner Umweltprüfung auf Ebene der Landesplanung mehr bedürfen, wieso müssen sie dann noch zusätzlich landesplanerisch gesichert werden (nachrichtliche Übernahme!).

193. **Zu Methodik:**

• Hinweis:

S.111, 1. Absatz, Satz 2

Faktoren können keine Entwicklungen sein. Sie können Entwicklungen auslösen, beeinflussen usw.

• Anregung / Einwendung:

S. 110, Tabelle 12

Die Tabelle ist zu ergänzen.

Begründung:

In der Tabelle fehlen auch für die landesplanerische Ebene relevante Wirkfaktoren. Dies sind im Zusammenhang mit den Schutzgütern:

- *Mensch / Landschaftsbild: visuelle Beeinträchtigungen,*
- *Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt: Lichtmissionen,*
- *Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt / Luft und Klima: Barrierewirkungen.*

194. **Zu Methodik**

Anregung / Einwendung:

S. 112

Die Konfliktstufen und die Kriterien sind zu qualifizieren.

Begründung:

Die Konfliktstufen gering und mittel werden zur Einstufung jeweils doppelt verwendet (worin liegt der Unterschied zwischen der Einstufung geringes Konfliktpotenzial bei der Stufe a und der Stufe b?). Kriterien für die Konfliktstufe a werden nicht benannt. Die Anstriche 2 und 3 bei den Stufen b und c geben lediglich allgemeine und nicht wertbezogene Kriterien zur Ermittlung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wieder. Eine auf die jeweilige Beurteilungsstufe bezogene, nachvollziehbare Zuordnung von spezifischen Kriterien fehlt. Den ersten Anstrichen der Stufen b und c fehlt ebenfalls jede Spezifik, da die Wirkungsbeurteilung nicht davon abhängt, ob es sich bei einer Festlegung um eine Erweiterung oder eine Neuausweisung für nachfolgende Maßnahmen handelt, sondern von der Bedeutung und der Sensibilität des jeweiligen Schutzgutes und der Eingriffsintensität der jeweiligen Maßnahme.

7.2 Ziele des Umweltschutzes

7.2.1 Relevante Umweltschutzziele nach Schutzgütern

195. Klärungsbedarf:

S. 115, Schaffung eines ökologischen Verbundsystems, Satz 2:

Aus der Aussage lässt sich schlussfolgern, dass in den nach 6.1.1 G und 6.1.2 G i.V.m. 6.1.6 V vorgesehenen Räumen eine weitgehende Nutzungsreduzierung/-aufgabe gewünscht ist. Dann sollte dies auch in den jeweiligen Begründungen der Plansätze explizit deutlich gemacht werden, um den verschiedenen Raumnutzern transparent die Konsequenzen der jeweiligen Regelung aufzuzeigen.

196. Anregung / Einwendung:

S. 113, Tabelle 13

Die Tabelle ist zu ergänzen.

Begründung:

In den Kopf der Spalte 3 sind die „betroffenen Umweltmerkmale“ (z.B. Überschwemmungsgebiete) als wichtige Bezugsgröße zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen mit aufzunehmen. Der methodische Zusammenhang sollte an geeigneter Stelle deutlich gemacht werden. In der Zeile 9 (Schutzgut Luft und Klima) ist, um eine reine Fokussierung auf das eher globale Thema THG-Reduktion zu vermeiden, der Aspekt klimatischer lokaler/regionale Wechselbeziehungen (z.B. Kaltluftleitbahnen u.ä.) mit einzustellen. In den Tabelle 20 und 21 ist dieser Aspekt enthalten („Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung“).

197. Anregung / Einwendung:

S. 117, Luft und Klima

Das Ziel ist um den Aspekt Berücksichtigung lokaler/regionaler Wechselbeziehungen zu ergänzen.

Begründung:

Dies ergibt sich in der Konsequenz zur Ergänzung der Tabelle 13 (vgl. o.)

198. Anregung / Einwendung:

S. 118, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Aussagen sind zu qualifizieren.

Begründung:

Während im Kapitel 6 „Ressourcen bewahren – Freiraum entwickeln“ auf eine spezifische Auseinandersetzung mit dem Thema „Kulturlandschaft“ verzichtet wird, erhält dieser Aspekt als raumordnerisch relevantes Umweltziel „Erhalt historisch geprägter Kulturlandschaften mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern“ (vgl. auch Tabelle 13) eine vollkommene neue planerische Wertrelevanz. Allerdings fehlen Angaben zur Ermittlung dieser Räume. Auf welche historisch

geprägten Kulturlandschaften wird hier konkret Bezug genommen, was ist die fachliche Grundlage?

199. Anregung / Einwendung:

S. 119, Tabelle 14, letzte Zeile

Die aufgeführten Festlegungen 4.5.1 (G) und 5.2.3 (G) sind zu streichen.

Begründung:

In 4.5.1 (G) wird indifferent nur auf die Thüringer Kulturlandschaft im Allgemeinen abgestellt, ein Bezug zum „Erhalt historisch geprägter Kulturlandschaften“ kann nicht hergestellt werden. In 5.2.3 (G) fehlt nicht nur der Zusammenhang zu den historisch geprägten, sondern generell der Bezug zum Thema Kulturlandschaft.

7.3 Aktueller Umweltzustand im Gesamttraum

7.3.1 Umweltzustand im Gesamttraum nach Schutzgütern

200. Klärungsbedarf:

S. 121, Boden, vorletzter Satz

Worauf beziehen sich die 0,7 % ha (Maßeinheit, Absolut-/Relativwert)?

201. Anregung / Einwendung:

S. 123, Luft und Klima, letzter Satz

Die Energiedaten sind zu aktualisieren.

Begründung:

Dem Land stehen sicherlich neuere Daten zur Verfügung, diese sollten auch genutzt werden.

202. Anregung / Einwendung:

S. 124, Landschaft, 2. Absatz, Satz 1 und 2

Die Aussage ist zu qualifizieren.

Begründung:

Die Definition Landschaftszerschneidung sollte versachlicht werden („... bedeutet das Zerreißen von gewachsenen ökologischen Strukturen ...“, ... werden ... Lebensräume zerstückelt.“).

7.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.4.1 Umweltauswirkungen einzelner Festlegungen

203. Anregung / Einwendung:

S. 126, Satz 1

Die Aussage lässt einen Verfahrensfehler vermuteten und ist hinsichtlich der damit verbundenen Rechtsfolgen zu prüfen.

Begründung:

Wenn wirklich die Belange des Umweltschutzes bei allen Abwägungen beachtet werden, dann sind eine verfahrensrechtlich unzulässige Vorabbindung und damit ein genereller Abwägungsfehler zu vermuten, auch wenn Umwelt schützende Belange in ihrer Bedeutung regelmäßig hoch einzustufen sind.

204. Anregung / Einwendung:

S. 127, Zentrale-Orte-System, 3. Absatz, letzter Satz

Die Aussage ist zu qualifizieren oder zu streichen.

Begründung:

Auch die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Zentrale-Orte-Netzes kann, z.B. durch die Verbesserung von Verbindungsqualitäten (Autobahnanbindungen, Ortsumgehungen etc.), in einem

erheblichen Maße zu einer Beanspruchung von ökologisch bedeutsamen Räumen führen. Das Ziel einer effizienteren Siedlungs- und Raumstruktur kann dies nicht per se verhindern, sondern in Abhängigkeit der bestehenden Erfordernisse (Funktionssicherung, Erreichbarkeitsverhältnisse usw.) und der naturräumlichen Bedingungen (z.B. Tallage) zumindest teilräumlich sogar befördern. Insofern ist die pauschal getroffene Aussage räumlich indifferent, damit zu relativieren oder zu streichen.

205. Anregung / Einwendung:

S. 128, Tabelle 17, Zeile 4, Flächeninanspruchnahme / Lebensraumzugang
Die dargestellten Betroffenheiten sind teilweise zu ändern.

Begründung:

Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, warum das Zentrale-Orte-System ausschließlich nur positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Landschaft haben sollen, wenn die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung besonders hier konzentriert werden soll (einhergehend mit weiterem Flächenverbrauch). Da bezogen auf die Flächenneuinanspruchnahme keine verbindlichen bzw. konkretisierten Festlegungen getroffen wurden, ist auch die beabsichtigte Konzentrationswirkung bezogen auf die positive Beeinflussung der Umweltauswirkungen nur bedingt wirksam. Aus diesem Grunde sind auch die möglichen negativen Umweltauswirkungen entsprechend darzustellen.

206. Anregung / Einwendung:

S. 128, Einzelhandelsgroßprojekte, letzter Satz
Der Satz ist zu streichen.

Begründung:

Eine alternative Standortbetrachtung in Thüringen (auch unter dem Gesichtspunkt geringerer negativer Umweltauswirkungen) wird durch die Festlegung verhindert. Aus der Begründung zu 2.6.5 Z geht nicht hervor, dass dies bei der Auswahl des Standortes eine Rolle gespielt hat (auch wenn dies im 1. Abschnitt von 7.4.1, S. 126 generalisiert so suggeriert wird). Gleichzeitig wird durch die Begründung die Möglichkeit offeriert, anstatt einem Vorranggebiet gleich mehrere Vorbehaltsgebiete auszuweisen, so dass die tatsächliche Wirkung auf die Umwelt nicht unter dem Blickpunkt der Begrenzung von etwaigen negativen Umweltauswirkungen an anderer Stelle relativiert werden kann.

207. Anregung / Einwendung:

S. 129, Einzelhandelsgroßprojekte, 1. Absatz, Satz 1
Der Satz ist zu streichen.

Begründung:

Die getroffenen Festlegungen sind bezogen auf eine positive Steuerung von Umweltauswirkungen weitgehend irrelevant, da durch sie nichts standortkonkret (nur grob-räumliche Steuerung) oder mit Bezug auf die Schonung bestimmter Schutzgüter geregelt wird. Damit kann auch nicht pauschal eine Unterstützung von Umweltschutzziele konstatiert werden.

208. Anregung / Einwendung:

S. 129, Einzelhandelsgroßprojekte, 1. Absatz, letzter Satz
Der Satz ist inhaltlich zu überarbeiten.

Begründung:

Bei der Aussage, dass alternative Festlegungen, die zu günstigeren Umweltauswirkungen führen, nicht erkennbar sind, ist die notwendige Prüfung von Alternativen kritisch zu hinterfragen. Die Aussage unterstellt, dass es in ganz Thüringen auch nicht annähernd einen Standort gibt, der unter der Zielstellung geringere Umweltauswirkungen zu verursachen, eine alternative Betrachtung gerechtfertigt hätte?

209. Anregung / Einwendung:

S. 129, Tabelle 18, Zeile 3, Lärm-, Schadstoff- und Geruchsmissionen; Zeile 4, Flächeninanspruchnahme / Lebensraumzugang
Die dargestellten Betroffenheiten sind zu ändern.

Begründung:

Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, wie man zu der Beurteilung kommt, dass Einzelhandels-großprojekte überwiegend positive Umweltauswirkungen verursachen. Die großflächige Inanspruchnahme von Freiraum und die Neuausrichtung von Quell- und Zielverkehren führt zu allererst nur zu negativen Umweltauswirkungen. Die Frage ob durch eine Standortsteuerung eine Minderung möglich ist, kann im Zusammenhang mit möglichen Minderungsmaßnahmen betrachtet werden. Allerdings gibt es keine verbindlichen bzw. konkretisierenden Festlegungen, die gezielt auf eine Schonung bestimmter Schutzgüter abstellt. Insofern können bezogen auf den Umstand, dass Einzelhandelsgroßprojekte grundsätzlich zugelassen werden und nicht standortkonkret (unter dem Aspekt des Umweltschutzes) gesteuert werden, keine positiven Umweltauswirkungen konstatiert werden. Die mögliche Wirkung auf Quell- und Zielverkehre ist spekulativ. Einzig der Aspekt der Verkehrsvermeidung durch die Nähe zu möglichen Konsumenten gestattet eine im Einzelfall positive Wirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut Klima / Luft. Aus diesem Grunde sind die möglichen negativen Umweltauswirkungen entsprechend darzustellen und die positiven Wirkungen zu streichen (im Einzelfall mit entsprechender Erläuterung zu relativieren).

210. Anregung / Einwendung:

S. 129, Entwicklungskorridore, 3. Absatz, Satz 6 und 7
Der Satz ist inhaltlich zu überarbeiten.

Begründung:

Die Aussage im Satz 6 ist falsch. Angesichts der großräumig definierten Entwicklungskorridore (vgl. LEP Begründung zu 4.1.1 und 4.1.2: engerer (5km) bzw. weiterer (10 km) Suchraum um die jeweilige Autobahnanschlussstellen) ist auch damit zu rechnen, dass Entwicklungen befördert werden, die in der Summe sowohl den Grad der Landschaftszerschneidung ansteigen lassen als auch bestehende großräumige UZVR gefährden. Zusätzlich wird die Barrierewirkung durch die Herausbildung bzw. Verfestigung bandartiger Siedlungs- und Verkehrsstrukturen verstärkt. Außerdem erhöhen Standortentwicklungen für wirtschaftliche Tätigkeiten die Quell- und Zielverkehre (insbesondere bei logistischer Ausrichtung). Die Aussage im Satz 7 lässt sich so weder aus dem Plansatz noch aus der Begründung zu 4.1.1 und 4.1.2 nachvollziehen.

211. Anregung / Einwendung:

S. 130, Tabelle 19

Die dargestellten Betroffenheiten sind zu ergänzen. Der Wirkfaktor „Barrierewirkungen“ ist in die Tabelle aufzunehmen.

Begründung:

Die Entwicklungskorridore zeichnen sich durch ein landesplanerisch beabsichtigtes, geringeres Umweltschutzniveau aus. Damit ist eigentlich für jedes Schutzgut zumindest im Einzelfall mit belastenden Umweltauswirkungen zu rechnen. Dies sollte entsprechend dargestellt werden. Für den Aspekt der Zerschneidung ist das bezogen auf die Schutzgüter Biodiversität / Flora / Fauna und die Landschaft auf jeden Fall anzunehmen, da bestehende Wirkungen verstärkt werden. Der Wirkfaktor Barrierewirkung (Einschränkung von natürlichen oder landschaftsästhetischen Wechselwirkungen) ist auf Grund seiner Umweltrelevanz bei diesem Festlegungstyp in die Tabelle aufzunehmen.

212. Anregung / Einwendung:

S. 130, Industriegroßflächen, 1. Absatz

Die Aussagen des Absatzes sind zu qualifizieren.

Begründung:

Wenn durch die Festlegungen des LEP die Erschließung neuer und die Weiterentwicklung bestehender Standorte große zusammenhängende Flächen für Industrieansiedlungen geschaffen werden sollen und sie nicht nur „nachrichtlichen Übernahmen“ entsprechen, dann sind auch die relevanten Umweltauswirkungen zu ermitteln und aufzuzeigen. Das bedeutet, die Ergebnisse der Prüfung der interministeriellen Arbeitsgruppe „Großflächeninitiative“ sind, da in die Prüfung auch Umweltaspekte integriert und für jeden einzelnen Standort bewertet wurden (vgl. Satz 5 des Absatzes), angemessen darzustellen.

213. Anregung / Einwendung:

S. 133, Tourismus, 3. Absatz, letzter Satz

Die Aussage des Satzes ist zu qualifizieren oder der Satz ist zu streichen.

Begründung:

Nur die beabsichtigte Konzentration von großflächigen Freizeiteinrichtungen in Zentralen Orten bzw. Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen lässt noch keinerlei Schlussfolgerungen bzgl. der Verminderung / Reduzierung möglicher Umweltkonflikte zu.

214. Anregung / Einwendung:

S. 133, Tourismus, 4. Absatz, Satz 2 und 3

Die Aussagen der Sätze sind zu korrigieren.

Begründung:

Den Aussagen zu Folge soll die Regionalplanung die Art und die Intensität touristischer Nutzungen (z.B. Alpiner Skisport, Schwarze Piste) steuern. Dies entspricht nicht den Vorgaben des LEP und dürfte auch die Regelungskompetenzen der Raumordnung überschreiten.

215. Anregung / Einwendung:

S. 133, Tabelle 22

Die dargestellten Betroffenheiten sind zu ergänzen.

Begründung:

Die Inanspruchnahme von Flächen (nicht nur durch Versiegelung, sondern auch durch Befestigungen), die Fernwirkungen touristischer Anlagen in meist visuell unversehrten Landschaftsräumen, der zusätzliche Verkehr und die unmittelbare Naturbeanspruchung z.B. durch den Wintersporttourismus (Schneekanonen, Lifte etc.) führen erkennbar zu beeinträchtigenden Umweltauswirkungen bzw. sind auf jeden Fall im Einzelfall möglich. Diese Aspekte sind in die Tabelle entsprechend einzuarbeiten.

216. Anregung / Einwendung:

S. 134, Integrierte Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, 1. Absatz, Satz 3

Die Aussage des Satzes ist zu qualifizieren.

Begründung:

Den Aussagen fehlt teilweise ein relevanter Bezug zur Steuerungswirksamkeit der Festlegungen des LEP (z.B. Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger ist nur Gewichtungsvorgabe gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen und keine eigenständige Forderung). Die Leitvorstellungen sind dagegen nicht Beurteilungsgegenstand im Rahmen der Umweltprüfung. Hier sollte eine inhaltliche Konsistenz gewahrt bleiben.

217. Anregung / Einwendung:

S. 134, Integrierte Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, 3. Absatz, Satz 1 i.V.m. 5. Absatz, Satz 1 und 3

Die Aussagen sind zu qualifizieren.

Begründung:

Wenn es sich bei den Festlegungen zur Infrastruktur im Wesentlichen um nachrichtliche Übernahmen bzw. Leitvorstellungen handelt, dann sollte dies auch so dargestellt werden. In diesem Fall (keine normative Steuerungswirkung) ist die Prüferforderlichkeit im Rahmen der Umweltprüfung nur eingeschränkt bzw. nicht gegeben. Ansonsten ist die Prüferforderlichkeit nicht pauschal, sondern differenziert entsprechend der jeweiligen Steuerungswirkung darzustellen. Der letzte Satz lässt vermuten, dass indirekte Umweltauswirkungen bei der prognostischen Prüfung der einzelnen Festlegungen keine Rolle gespielt haben. Dies wäre im Sinne einer Umweltprüfung gemäß dem Stand der Technik methodisch als Mangel zu konstatieren und ist gegebenenfalls zu korrigieren.

218. Anregung / Einwendung:

S. 135, Tabelle 23

Die dargestellten Betroffenheiten sind zu ergänzen. Der Wirkfaktor „Barrierewirkung“ ist in die Tabelle aufzunehmen.

Begründung:

Mit Bezug zum eben ausgeführten zu pauschalen Bewertungsansatz (vgl. S. 134, Integrierte Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur) sind die entsprechenden Betroffenheiten neu zu beurteilen und zu ergänzen. Der Wirkfaktor Barrierewirkung (Einschränkung von natürlichen oder landschaftsästhetischen Wechselwirkungen) ist auf Grund seiner Umweltrelevanz bei diesem Festlegungstyp in die Tabelle aufzunehmen.

219. Anregung / Einwendung:

S. 135, Technische Infrastruktur, 4. Absatz, letzter Satz
Die Aussage des Satzes ist zu qualifizieren.

Begründung:

Die pauschal formulierte Kausalität, dass die flächendeckende Versorgung mit modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen Belastungen für das Klima reduzieren sollen, kann nicht nachvollzogen werden und ist als spekulativ zu bezeichnen. Durch den globalisierten Austausch von Informationen werden auch neue Bedürfnisse erzeugt, die wiederum neue Verkehre verursachen (z.B. Waren, Dienstleistungen usw.). Diese Grundaussage wäre bei Aufrechterhaltung konkret zu belegen.

220. Anregung / Einwendung:

S. 136, Tabelle 24
Die dargestellten Betroffenheiten sind zu ergänzen.

Begründung:

Die Darstellung überwiegend positiver Umweltauswirkungen bei einem Ausbau der technischen Infrastruktur (Erhöhung von Anschlussgraden, „Re-Regionalisierung“, flächendeckende Ausbau der Mobilfunknetze) ist nicht nachvollziehbar. Sicherlich haben diese Maßnahmen positive Wirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Wasser und bedingt für Mensch sowie Biodiversität / Flora / Fauna, allerdings ist ein Ausbau immer auch mit negativen Umweltauswirkungen verbunden (Flächen- und Lebensraumzug, visuelle Beeinträchtigungen insbesondere bei Funkmasten usw.). Das ist entsprechend darzustellen. Welche positiven Wirkungen im Einzelfall durch den Ausbau der technischen Infrastruktur für Kultur- und Sachgüter eintreten sollen, bleibt in diesem Zusammenhang fraglich. Methodisch können Festlegungen, die negative Umweltauswirkungen mindern sollen (4.5.1 G), nicht Wirkfaktoren zugeordnet werden (der beabsichtigte Effekt ist ja gerade die „Nichtwirkung“). Sie sind eigentlich bei den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu benennen (Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen Betroffenheitsdarstellungen in Kapitel 7.4.1).

221. Anregung / Einwendung:

S. 136, Klimawandel mindern, 4. Absatz, letzter Satz i.V.m. Tabelle 25
Die Aussage des Satzes ist zu qualifizieren.

Begründung:

Die Aussage ist inhaltlich zu indifferent und zu pauschal. Gerade Maßnahmen zur Gefahrenabwehr können im Einzelfall immense, vor allem auch negative Umweltauswirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahmen u.ä.) verursachen. Im Vordergrund stehen hierbei insbesondere die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter. Auch wenn etwas vorrangig positiv ist, heißt das noch nicht, dass es keine sinnvollen Planungsalternativen gibt. Vorstellbar wären z.B. räumlich und sachlich konkrete Vorgaben (Richtwerte, Schwerpunktmaßnahmen, Fördermittelbindung usw.). Die genannten Aspekte sollten sowohl im Text als auch in der Tabelle berücksichtigt werden.

222. Anregung / Einwendung:

S. 138, Energie, 4. Absatz, Satz 3
Die Aussage des Satzes ist zu qualifizieren.

Begründung:

Das LEP ermöglicht der Regionalplanung nur Festlegungen zur Windenergie und zur Photovoltaik. Damit ist die Festlegung auf bestimmte Energieträger für die Ebene der Regionalplanung erfolgt. Dies ist entsprechend klarzustellen.

223. Anregung / Einwendung:

S. 138, Tabelle 26

Die dargestellten Betroffenheiten sind zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Der Wirkfaktor „Barrierewirkung“ ist in die Tabelle aufzunehmen.

Begründung:

Bei möglichen negativen Betroffenheiten sind die Aspekte Immissionen (z.B. Licht / Reflexionen) für das Schutzgut Biodiversität / Flora / Fauna, Flächeninanspruchnahme / Lebensraum-entzug für die Schutzgüter Biodiversität / Flora / Fauna und Boden sowie visuelle Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft aufzunehmen.

Der Wirkfaktor Barrierewirkung (Einschränkung von natürlichen oder landschaftsästhetischen Wechselwirkungen) ist auf Grund seiner Umweltrelevanz bei diesem Festlegungstyp in die Tabelle aufzunehmen (z.B. Windenergieparks im Bereich von Vogelzugkorridoren, Bündelung von Trassen usw.).

224. Anregung / Einwendung:

S. 138, Trassenkorridor Höchstspannungsnetz

Die Aussagen des Absatzes sind zu qualifizieren.

Begründung:

Durch die Übernahme der Vorzugsvariante wurden andere Planungsalternativen ausgeschlossen. Diese Entscheidung sollte plausibel dargestellt werden. Die Aussage des 3. Satzes ist unkorrekt. Die raumordnerische Sicherung (was bedeutet in diesem Zusammenhang „Jediglich“?) beinhaltet nicht nur die zeichnerische Darstellung, sondern auch eine textliche Festlegung (vgl. 5.2.7 G).

225. Anregung / Einwendung:

S. 140, Freiraumnutzung für Land- Forstwirtschaft, 2. Absatz i.V.m. Tabelle 28

Der Absatz ist zu ergänzen.

Begründung:

Eine Steigerung des Viehbestandes hat unmittelbar Auswirkungen auf die von der Landwirtschaft verursachten THG-Emissionen. Diese möglichen negativen Umweltauswirkungen (stehen im Übrigen auch den eigenen Zielstellungen zum Klimaschutz entgegen) sind entsprechend zu benennen und in der Tabelle 28 darzustellen. Gegebenenfalls kann dies auch ins Verhältnis gesetzt werden zu möglichen Synergien im Zusammenhang mit einer optimalen Verknüpfung von Pflanzen- und Tierproduktion zur Bereitstellung von Bioenergie.

226. Anregung / Einwendung:

S. 141, Rohstoffsicherung, 3. Absatz

Der Absatz ist zu qualifizieren.

Begründung:

Das LEP weist spezifisch benannten Räumen eine bestimmte Nutzung (Rohstoffsicherung) zu, die zusätzlich kartografisch fixiert wurde. Damit erlangt diese Nutzungsfestlegung eine räumliche Konkretheit, die in Verbindungen mit den zugehörigen, räumlich sehr präzise ausgerichteten Regelungsansätzen (vgl. 6.3.5 V) dem Charakter nach landesplanerischen Vorbehaltsgebieten entsprechen. Dies sollte auch so dargestellt werden. Damit verbunden ist aber die Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen (natürlich mit Bezug zur Steuerungsintensität auf der Ebene der Landesplanung).

227. Anregung / Einwendung:

S. 141, Tabelle 29

Die dargestellten Betroffenheiten sind zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Begründung:

Für den Aspekt visuelle Beeinträchtigungen ist für die Schutzgüter Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter eine mögliche negative Betroffenheit in die Tabelle 29 aufzunehmen.

228. Anregung / Einwendung:

S. 142, Flusslandschaften und Hochwasserrisiko, 2. Absatz, Satz 4

Die Darstellungen sind mit den jeweiligen Regelungen der Plansätze abzugleichen.

Begründung:

Entsprechend der Ausführungen des Umweltberichtes hat die zuständige Fachplanung die Risikobereiche ausgewählt und abgewogen. Dann handelt es sich eindeutig um nachrichtliche Übernahmen und sollten auch so dargestellt werden (gilt auch für die betreffenden textlichen und grafischen Festlegungen des LEP). Im Übrigen lässt sich die Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen nicht aus der Begründung zu 6.4.3 G und 6.4.4 G nachvollziehen.

229. Anregung / Einwendung:

S. 142, Tabelle 30

Die dargestellten Betroffenheiten sind zu ergänzen.

Begründung:

Beim technischen Hochwasserschutz ist zumindest im Einzelfall mit Flächeninanspruchnahmen / Lebensraumzug bzw. auch mit Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkungen zu rechnen. Dies ist entsprechend in der Tabelle zu ergänzen.

7.4.2 Natura 2000-Verträglichkeit

230. Anregung / Einwendung:

S. 142 ff.

Das Kapitel 7.4.2 ist grundhaft zu überarbeiten.

Begründung:

Wenn durch den Plangeber Festlegungen getroffen werden, bei denen unmittelbar oder mittelbar z.B. durch Bindung nachfolgender Planungsträger direkte oder indirekte Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck von maßgeblichen Bestandteilen von Natura-2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können, dann muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (zumindest in Form einer Erheblichkeitsabschätzung / Vorprüfung) durchgeführt werden. Diese fachgesetzliche Prüfnotwendigkeit kann nicht mit Verweis auf nachfolgende Planungen „weiterdelegiert“ werden. Was bedeutet die, im Zusammenhang mit den im LEP räumlich und sachlich abschließend bestimmten Industriegroßflächen, formulierte Aussage: „... werden durch entsprechende Festlegungen im LEP 2025 lediglich gesichert.“? Welche Maßnahmen wurden zur Schadensbegrenzung bzgl. des Natura-2000-Netzes festgelegt (sind eigentlich erst nach Feststellung eines Ausnahmetatbestandes gemäß FFH-Richtlinie zu bestimmen)?

Gegebenenfalls sind zur Sicherstellung der Verträglichkeit Festlegungen in ihrer Wirkung neu auszurichten. Dies gilt für die Planungsregion Südwestthüringen insbesondere für die Festlegungen und Vorgaben des Freiraumbereichs Rohstoffe. Allein die Feststellung, dass bei entsprechender Lage- und Wirkungsbeziehung zu Natura-2000-Gebieten eine Beeinträchtigung wahrscheinlich ist, erfordert den nächsten Schritt in der Prüfabfolge der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es sei denn, die Betroffenheit dieser Gebiete wird durch ergänzende Regelungen zu den Freiraumbereichen Rohstoffe ausgeschlossen.

7.4.3 Umweltauswirkung der Umsetzung des Gesamtprogramms

231. Anregung / Einwendung:

S. 143

Das Kapitel 7.4.3 ist grundhaft zu überarbeiten.

Begründung:

Der Absatz enthält eine Reihe von Aussagen, die in sich widersprüchlich sind bzw. nicht nachvollziehbare Schlussfolgerungen enthalten. In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel die Frage zu stellen, warum in der Bilanzierung der Umweltauswirkungen nur auf die direkten Umweltwirkungen eingegangen wird. Auch die indirekten (sekundäre, mittelbare) Umweltauswirkungen sind in die Bilanzierungen einzubeziehen (vgl. z.B. Richtlinie 2001/42/EG oder UVPG § 2 Abs. 1). Dies betrifft z.B. auch die möglichen Folgewirkungen der Festlegungen zu den Entwicklungskorridoren in Verbindung mit einer Schwächung des flächenbezogenen Umweltschutzniveaus. Ähnliches lässt sich auch durch die relative Bindung an die räumlichen Festle-

gungsbereiche Freiraum und insbesondere die beabsichtigte Steuerung des Rohstoffabbaus in besonders umweltkonfliktreiche Räume konstatieren. Durch die umfassende Schwächung des Umweltschutzniveaus ist in der Summe eher von negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Dies lässt sich bereits auf Grund der Vorgaben zu den Entwicklungskorridoren in Verbindung mit den Vorgaben in Kapitel 6 grob abschätzen. Insofern sind die Aussagen des 3. Absatzes insbesondere das Fazit zu revidieren bzw. zu relativieren, wonach die Nichtdurchführung des LEP eine weniger nachhaltige Nutzung des Naturhaushaltes und seiner Bestandteile mit sich bringen würde. Die im Sinne des Umweltschutzes tatsächliche Steuerungswirksamkeit der als Positivfestlegung aufgeführten Regelungen ist generell kritisch zu hinterfragen. Auch die Aussage, dass überschneidende raumbedeutsame Festlegungen weitgehend vermieden wurden, kann nach cursorischer Prüfung nicht bestätigt werden. Die Möglichkeiten zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen sind damit entsprechend eingeschränkt. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß ROG, Anlage 1, Nr. 2c sind Bestandteil des Umweltberichtes, fehlen aber im LEP. Auf welches Kulturlandschaftskonzept wird im Absatz 3, Satz 2 Bezug genommen und welcher Verfall, welcher kulturlandschaftlicher Qualitäten sind hier gemeint?

Die bilanzierenden Darstellungen sollten sich stärker an den tatsächlichen Wirkungen des LEP orientieren (so können z.B. redundante Regelungen zum BauGB, ThürNatG und zum BBodSchG nicht als raumordnerisch positiv wirksam bilanziert werden) und nicht wesentliche Aspekte ausblenden bzw. beschönigend darstellen. Das Kapitel ist entsprechend zu qualifizieren.

7.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

232. Anregung / Einwendung:
S. 143
Die Aussagen sind zu qualifizieren.

Begründung:
Die Grundaussage ist schwer verständlich. Sie sollte etwas klarer und strukturierte formuliert werden (Aneinanderreihung von Aussagen, deren Wert oder Bezug zum Kapitel nicht klar erkennbar ist). Welcher Umweltbericht des TMLFUN ist hier gemeint? Oder hat das TMLFUN den Umweltbericht zum LEP verfasst?

7.6 Überwachungsmaßnahmen

233. Anregung / Einwendung:
S. 144
Die Tabelle ist zu präzisieren.

Begründung:
Zum Thema Zerschneidung wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu 6.1.5 G verwiesen. Entsprechend sollte der Indikator ergänzt werden. Wie ist das Monitoring zu dem Wirkfaktor „Visuelle Beeinträchtigungen“ zu verstehen?

7.7 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung

234. Anregung / Einwendung:
S. 145, 2. Absatz, letzter Satz
Die Aussage ist zu prüfen.

Begründung:
Bezüglich eines möglichen Abwägungsfehlers wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu 7.4.1 verwiesen.

235. Anregung / Einwendung:

S. 145, Kulturlandschaft gestalten, 2. Absatz, letzter Satz
Die Aussage ist zu qualifizieren.

Begründung:

Die Aussage des Satzes ist zu indifferent, um sie mit positiven Umweltauswirkungen in Beziehung setzen zu können (Welche Qualitäten sind hier gemeint? Wie kann ein identitätsstiftendes Element einen Impuls für positive Umweltauswirkungen sein? Was für ein Impuls soll das sein?).

236. Anregung / Einwendung:

S. 145, Gleichwertige Lebensverhältnisse herstellen – Daseinsvorsorge sichern
Die Aussage ist zu qualifizieren, die summarische Beurteilung ist zu ändern.

Begründung:

Wenn die Festlegungen des Kapitels überwiegend leitbildhaft sind, dann ist ihr normativer Charakter zu hinterfragen und dann sollten diese Vorgaben eher den Leitvorstellungen zugeordnet werden. Dies gilt insbesondere für organisatorische Vorgaben als raumordnerische Regelung. Es werden verschiedene Festlegungen getroffen, die eine bauliche Entwicklung ermöglichen. In Verbindung mit bereits erfolgten Ausführungen (insbesondere zu 7.4.1) sind die Aussagen (z.B. „...keine erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten.“) zu relativieren.

237. Anregung / Einwendung:

S. 146, Wirtschaft entwickeln und Infrastruktur anpassen
Die Aussagen sind zu qualifizieren, die summarische Beurteilung ist zu ändern.

Begründung:

Die zusammenfassende Betrachtung soll die vom Plan ausgehenden Wirkungen darstellen. Entweder handelt es sich bei den Planaussagen um nachrichtliche Übernahmen, dann entstände keine Notwendigkeit, Folgen abzuschätzen und darzustellen oder es sind Festlegungen, dann macht sich der Plangeber mögliche Vorhaben im Sinne einer planerischen Sicherung zu eigen und hat demzufolge auch deren voraussichtliche Wirkungen in die summarischen Betrachtung einzubeziehen. Dazu kann auf bereits bestehende Untersuchungsergebnisse zurückgegriffen werden.

Insbesondere die Festlegungen und Vorgaben zu den Entwicklungskorridoren (LEP 4.1.1 G, 4.1.3 V) verringern das Umweltschutzniveau und schaffen so großräumig Voraussetzungen für eine erhebliche zusätzliche bauliche Entwicklung entlang der großen Infrastrukturtrassen. Dies wird als Planabsicht auch konkret benannt. Damit wird ein zusätzlicher Flächenverbrauch planerisch vorbereitet mit klar erkennbar (auch im Sinne einer groben Prognose) negativen Umweltauswirkungen. Dementsprechend ist die summarische Bilanzierung zu korrigieren.

238. Anregung / Einwendung:

S. 146, Klimawandel mindern und Energieversorgung nachhaltig gestalten
Die Aussagen sind zu qualifizieren.

Begründung:

Wenn eine Gefährdung der Erhaltungsziele von Europäischen Vogelschutzgebieten (relevantes Umweltziel) durch die Regelungen des LEP möglich erscheint, dann sind die entsprechenden summarischen Beurteilungen zu relativieren (vgl. im Übrigen Ausführungen zu 7.4.2). Bezüglich des „Rückgriffs“ auf schon bestehende Planungen und Festlegungen wird auf die oben gemachten Ausführungen zum Absatz „Wirtschaft entwickeln und Infrastruktur anpassen“ verwiesen.

239. Anregung / Einwendung:

S. 146, Ressourcen bewahren – Freiraum entwickeln
Die Aussagen sind zu qualifizieren, die summarische Beurteilung ist zu ändern.

Begründung:

Auf Meinungsäußerungen, die nicht im Regelungszusammenhang zum LEP stehen, sollte bei verbal-argumentativen Darstellungen zur Bilanzierung der Auswirkungen des Plans verzichtet

werden (vgl. z.B. Satz 5). Mit Verweis auf die Ausführungen zu 7.4.1 („Rohstoffsicherung“) und 7.4.2 ist die Feststellung, dass summarisch keine erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten sind, zu revidieren.

Müller
Vorsitzender des Planungsausschusses
Landrat